

FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Entwicklungen, Tendenzen, Stärken und Schwächen
der österreichischen Rechtsstaatlichkeit

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
in Kooperation mit Obergantschnig Management Partners
und dem Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung,
Universität Wien

Wien, November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Struktur und Ziele der Arbeit.....	6
2. Umfrageergebnisse	10
2.1. Relevanz der Cluster	11
2.2. Status-Quo Beurteilung der einzelnen Cluster	12
2.3. Rückblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Cluster	13
2.4. Ausblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Cluster	14
3. Methodik.....	15
4. Analyse Teilbereiche (Cluster).....	18
4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen.....	18
4.2. Qualität der Gesetzgebung.....	25
4.3. Bekämpfung von Korruption.....	33
4.4. Grund- und Freiheitsrechte.....	40
4.5. Ordnung und Sicherheit.....	50
4.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	58
4.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	65
4.8. Zivilgerichtsbarkeit	73
4.9. Strafgerichtsbarkeit	81
4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	89
4.11. Bürgernaher Staat	96
5. Index	103
5.1. Analyse Gesamtergebnis	103
5.2. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet	110
5.3. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet	112
6. Executive Summary	113
7. Umfrage – Fieberkurve des Rechtsstaates.....	117
7.1. Umfrage – Vorlage 2018.....	117
7.2. Detailergebnisse	120
8. Quellenverzeichnis.....	149
8.1. Theoretischer Teil.....	149

8.2. Empirischer Teil	155
8.3. Internetquellen	158
9. Abkürzungsverzeichnis.....	162

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Cluster-Übersicht.....	8
Abbildung 2: Umfrage-Basics – Studiensteckbrief.....	10
Abbildung 3: Relevanz der einzelnen Cluster	11
Abbildung 4: Einschätzung aktuelle Situation – Cluster.....	12
Abbildung 5: Rückblick – 10 Jahre – Cluster	13
Abbildung 6: Ausblick – 10 Jahre – Cluster.....	14
Abbildung 7: Überblick Fieberkurve des Rechtsstaates	16
Abbildung 8: Index-Methodik	17
Abbildung 9: Übersicht Cluster 1 – Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	22
Abbildung 10: Übersicht Cluster 2 – Qualität der Gesetzgebung	30
Abbildung 11: Übersicht Cluster 3 – Bekämpfung von Korruption	37
Abbildung 12: Übersicht Cluster 4 – Grund- und Freiheitsrechte	47
Abbildung 13: Übersicht Cluster 5 – Ordnung und Sicherheit	55
Abbildung 14: Übersicht Cluster 6 – Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen.....	63
Abbildung 15: Übersicht Cluster 7 – Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen.....	70
Abbildung 16: Übersicht Cluster 8 – Zivilgerichtsbarkeit.....	77
Abbildung 17: Übersicht Cluster 9 – Strafgerichtsbarkeit.....	86
Abbildung 18: Übersicht Cluster 10 – Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	94
Abbildung 19: Übersicht Cluster 11 – Bürgernaher Staat.....	100
Abbildung 20: Tendenz Cluster 2016-2018	104

Abbildung 21: Tendenz Einzelindikatorenebene 2016-2018	105
Abbildung 22: Veränderung der einzelnen Cluster 2016-2018	108
Abbildung 23: Veränderung der Einzelindikatoren 2016-2018	109
Abbildung 24: Basis Gewichtung Cluster	110
Abbildung 25: Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Umfragegewichtet.....	111
Abbildung 26: Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Gleichgewichtet.....	112

Fieberkurve des Rechtsstaates

1. Struktur und Ziele der Studie

Ziel der Studie ist es, Entwicklungen der österreichischen Rechtsstaatlichkeit im Zeitraffer darzustellen. Im Rahmen der Analysen wurden die zugrundeliegenden Indikatoren mit den Ergebnissen der Studie aus dem Jahr 2016 verglichen.¹ Dadurch ist es möglich, Entwicklungen und Tendenzen frühzeitig zu erkennen und entsprechend herauszuarbeiten.

Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ beschreibt im Rahmen dieser Arbeit den Grad der Funktionsfähigkeit des Staates (seiner Behörden) sowie den Grad der Gerechtigkeit des Staates im weiten Sinne (subjektiv und objektiv betrachtet). Der Begriff ist also wesentlich weiter zu verstehen als die Frage im juristischen Sinne, nämlich, ob das Handeln des Staates an die Gesetze gebunden ist und ob das Handeln des Staates durch die Gesetze vorhersehbar ist.

Um die Stärken und Schwächen gezielt herausarbeiten zu können, hat sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag im Zuge eines mehrjährigen Projektes unter Einbindung der österreichischen Rechtsanwälte mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren und Indikatoren die Rechtsstaatlichkeit „messbar“ und vergleichbar ist. In diesem Rahmen hat man sich auf die Untergliederung in folgende elf Cluster verständigt:

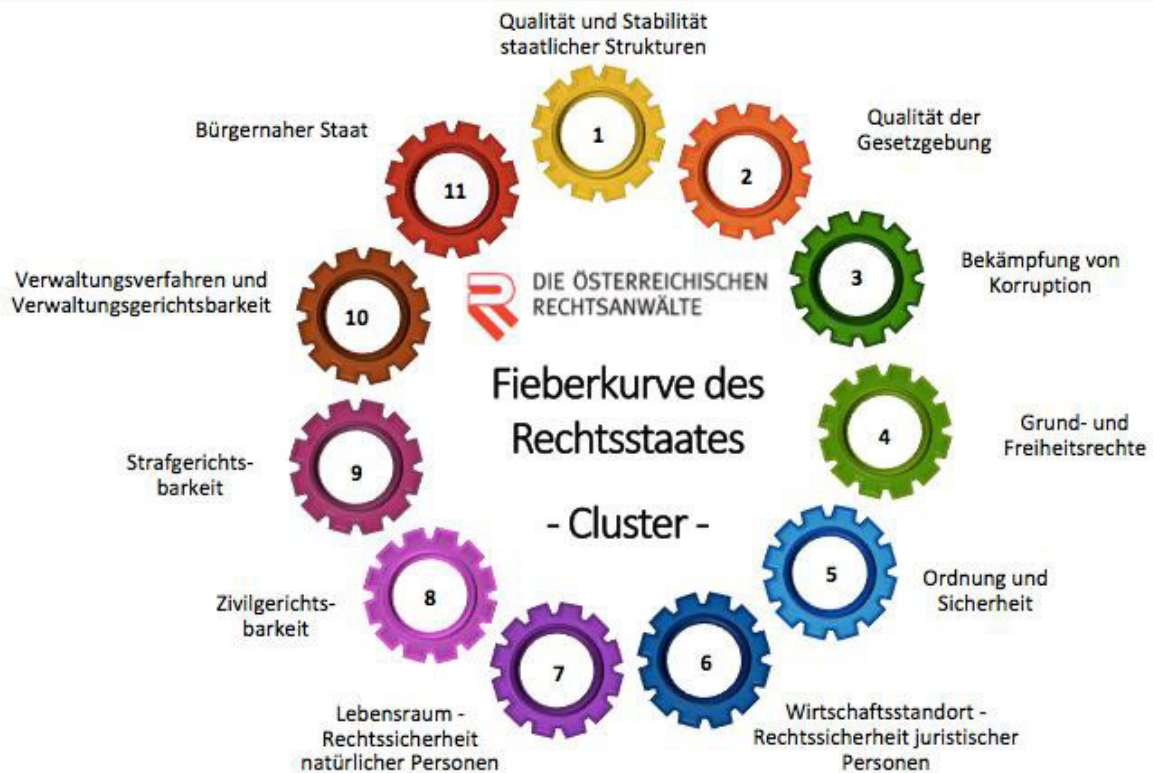
- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen

- Qualität der Gesetzgebung

¹ Grundsätzlich findet ein Vergleich zwischen den Studienauflagen 2018 und 2016 statt, was in den einzelnen Grafiken auch entsprechend angeführt wird. Faktisch wurden allerdings jene Studien herangezogen, die zum Erstellungszeitpunkt (Stichtag: 30.09.2018) vorlagen. Dies ist im Konkreten aus den jeweiligen Quellenangaben ersichtlich.

- Bekämpfung von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Abbildung 1: Cluster-Übersicht



Quelle: Eigene Darstellung

Für jeden dieser elf Cluster wurden drei Indikatoren entwickelt, auf deren Basis ein historischer Vergleich vorgenommen werden kann. Zudem hat der ÖRAK in einer Umfrage unter österreichischen Rechtsanwälten die Cluster, die aus Sicht der Rechtsanwälte für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung sind, herausgearbeitet. Die Teilnehmer konnten die elf Cluster nach subjektiv empfundener Wichtigkeit sortieren. Auf Basis der Ergebnisse der Umfrage hat der ÖRAK einen Gesamtindex „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ermittelt. Zu Vergleichszwecken wurde der Gesamtindex auch auf Basis eines Gleichgewichtungskonzeptes dargestellt.

Dem ÖRAK ist es ein Anliegen, mit der Analyse Stärken und Schwächen des österreichischen Rechtssystems in Form von quantitativen Indikatoren transparent offen zu legen, um bei Bedarf Änderungen anzustoßen.

Während Indizes anderer Studien (wie etwa der *Rule of Law Index*) vermehrt auf Meinungsumfragen aufbauen, wurde im Rahmen dieser Studie eine differenziertere Herangehensweise gewählt: Elemente, die auf Umfragen basieren (bspw. *Corruption Perception Index*) wurden mit „Hardfacts“ (im Sinne von konkreten, vergleichbaren Kennzahlen wie bspw. Kennzahlen aus der *CEPEJ-Studie*) verknüpft. Auf diese Weise konnten sowohl subjektive als auch objektive Beurteilungskriterien Berücksichtigung finden.

Fieberkurve des Rechtsstaates

2. Umfrageergebnisse

Der ÖRAK führte von April bis Mai 2018 eine Umfrage unter österreichischen Rechtsanwältinnen durch, um deren Einschätzung über Relevanz und Bedeutung einzelner Cluster im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit zu evaluieren.

Eckpunkte:

- Inhalte der Umfrage
 - Reihung der Cluster nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs
 - Einschätzung Verbesserung/Verschlechterung einzelner Cluster
 - Rückblick Veränderung 10 Jahre: 1 (positiv), 2 (neutral), 3 (negativ)
 - Status-Quo: 1 (sehr positiv), 2 (positiv), 3 (negativ), 4 (sehr negativ)
 - Ausblick Veränderung 10 Jahre: 1 (positiv), 2 (neutral), 3 (negativ)
- Abfragezeitraum: April-Mai 2018
- Durchführung: MARKETAGENT.COM

Abbildung 2: Umfrage-Basics – Studiensteckbrief

Methode:	Computer Assisted Web Interviews (CAWI)
Instrument:	Online-Interviews über die Marketagent.com reSEARCH Plattform
Respondenten:	Rechtsanwältinnen
Sample-Größe:	n = 410 Netto-Interviews
Erhebungszeitraum:	24.04.2018 – 22.05.2018
Grundgesamtheit:	Rechtsanwältinnen

Quelle: MARKETAGENT.COM

2.1. Relevanz der Cluster

Im ersten Schritt wurden die Teilnehmer ersucht, die zugrundeliegenden elf Cluster nach deren Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich zu reihen.

Abbildung 3: Relevanz der einzelnen Cluster

Basis (n=410)	Mittelwert	1 = am wichtigsten	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 = am unwichtigsten
Grund- und Freiheitsrechte	2,6	53,2%	12,0%	11,5%	7,6%	3,4%	2,4%	2,0%	2,7%	2,4%	1,7%	1,2%
Qualität der Gesetzgebung	4,6	8,8%	16,6%	17,1%	11,0%	12,2%	9,8%	9,0%	5,6%	4,9%	4,4%	0,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,0	10,0%	16,1%	12,7%	11,2%	9,8%	8,5%	9,3%	5,6%	7,6%	5,4%	3,9%
Zivilgerichtsbarkeit	5,4	3,4%	12,7%	7,1%	14,1%	14,4%	13,2%	15,1%	9,5%	7,3%	2,0%	1,2%
Strafgerichtsbarkeit	5,7	4,6%	9,3%	11,2%	10,2%	12,7%	13,7%	11,2%	7,3%	9,3%	7,1%	3,4%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	5,8	6,1%	12,7%	10,5%	9,0%	10,5%	10,0%	6,8%	9,3%	11,0%	8,8%	5,4%
Ordnung und Sicherheit	6,4	6,3%	9,3%	7,1%	8,3%	8,8%	6,3%	11,0%	10,5%	12,0%	10,7%	9,8%
Bekämpfung von Korruption	7,1	2,9%	5,6%	6,3%	8,0%	7,8%	10,7%	7,8%	13,9%	10,2%	11,7%	14,9%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1	1,5%	1,7%	8,5%	11,0%	7,6%	11,5%	9,3%	14,1%	10,2%	13,2%	11,5%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	7,6	1,5%	2,9%	6,1%	5,9%	6,8%	9,8%	11,2%	11,2%	11,7%	16,6%	16,3%
Bürgernahe Staat	8,7	1,7%	1,2%	2,0%	3,7%	6,1%	4,1%	7,3%	10,2%	13,4%	18,5%	31,7%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Die Umfrageteilnehmer sehen die mit Abstand größte Relevanz für den Cluster *Grund- und Freiheitsrechte*, wohingegen dem Cluster *Bürgernahe Staat* die relativ geringste Bedeutung beigemessen wird.

2.2. Status-Quo Beurteilung der einzelnen Cluster

Im nächsten Teil der Umfrage wurden die Teilnehmer nach ihrer Einschätzung des Status-Quo der jeweiligen Cluster befragt.

Abbildung 4: Einschätzung aktuelle Situation – Cluster

Basis (n=410)	Mittelwert	sehr gut	eher gut	eher weniger gut	schlecht
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	1,9	25,9%	60,0%	12,4%	1,7%
Zivilgerichtsbarkeit	1,9	25,4%	60,2%	12,0%	2,4%
Ordnung und Sicherheit	1,9	24,6%	58,5%	14,9%	2,0%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	2,0	23,4%	54,9%	18,8%	2,9%
Grund- und Freiheitsrechte	2,0	25,4%	51,5%	20,0%	3,2%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	2,2	14,6%	57,8%	22,7%	4,9%
Strafgerichtsbarkeit	2,3	10,5%	52,9%	29,3%	7,3%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	2,4	7,1%	53,2%	32,4%	7,3%
Bekämpfung von Korruption	2,5	5,1%	48,5%	36,8%	9,5%
Bürgernahe Staat	2,6	2,9%	39,0%	50,0%	8,0%
Qualität der Gesetzgebung	3,0	0,5%	25,6%	46,6%	27,3%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Die Cluster *Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen*, *Zivilgerichtsbarkeit* sowie *Ordnung und Sicherheit* werden von den Umfrageteilnehmern am besten beurteilt. Im Vergleich dazu werden die Cluster *Qualität der Gesetzgebung*, *Bürgernahe Staat* und *Bekämpfung von Korruption* von den Rechtsanwälten am schlechtesten eingeschätzt.

2.3. Rückblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Cluster

Im nächsten Umfrageteil ist der ÖRAK der Frage nachgegangen, wie sich die Qualität der einzelnen Cluster in den vergangenen 10 Jahren verändert hat.

Abbildung 5: Rückblick – 10 Jahre – Cluster

Basis (n=410)	verbessert	nicht verändert	verschlechtert
Bekämpfung von Korruption	47,3%	42,9%	9,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43,9%	36,8%	19,3%
Bürgernaher Staat	42,4%	44,6%	12,9%
Zivilgerichtsbarkeit	18,8%	63,7%	17,6%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,8%	64,9%	17,3%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	14,4%	70,2%	15,4%
Ordnung und Sicherheit	13,9%	62,7%	23,4%
Grund- und Freiheitsrechte	13,9%	57,3%	28,8%
Strafgerichtsbarkeit	11,2%	67,3%	21,5%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	8,5%	66,3%	25,1%
Qualität der Gesetzgebung	3,2%	32,0%	64,9%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Nach Einschätzung der Umfrageteilnehmer konnte in den Clustern *Bekämpfung von Korruption*, *Verwaltungsgerichtsbarkeit* und *Bürgernaher Staat* in den vergangenen 10 Jahren die deutlichste Verbesserung erzielt werden. Im Gegensatz dazu sind *Qualität der Gesetzgebung*, *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* sowie *Grund- und Freiheitsrechte* jene Bereiche, die sich nach Einschätzung der Umfrageteilnehmer am deutlichsten verschlechterten.

2.4. Ausblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Cluster

Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmer auch dahingehend befragt, wie sie die Entwicklung der zugrundeliegenden Cluster innerhalb der kommenden 10 Jahre einschätzen.

Abbildung 6: Ausblick – 10 Jahre – Cluster

Basis (n=410)	verbessern	nicht verändern	verschlechtern
Bürgernaher Staat	29,5%	52,7%	17,8%
Bekämpfung von Korruption	25,1%	60,2%	14,6%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	22,9%	62,2%	14,9%
Ordnung und Sicherheit	17,1%	58,8%	24,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	12,4%	70,0%	17,6%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	11,0%	53,9%	35,1%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	10,7%	62,9%	26,3%
Qualität der Gesetzgebung	7,6%	46,6%	45,9%
Strafgerichtsbarkeit	7,1%	66,3%	26,6%
Zivilgerichtsbarkeit	6,3%	68,8%	24,9%
Grund- und Freiheitsrechte	6,1%	47,8%	46,1%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Die Umfrageteilnehmer schätzen die Cluster *Bürgernaher Staat*, *Bekämpfung von Korruption* und *Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen* am besten ein. In den Clustern *Grund und Freiheitsrechte*, *Qualität der Gesetzgebung* sowie *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* gehen die Teilnehmer davon aus, dass es in den nächsten 10 Jahren zu erheblichen Verschlechterungen kommen wird.

Fieberkurve des Rechtsstaates

3. Methodik

Um die Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit im Zeitablauf beurteilen zu können, wurde im Rahmen der zugrundeliegenden Arbeit ein Index berechnet. Dazu werden elf Cluster zu je drei Indikatoren bewertet. Diese Parameter wurden von einem wissenschaftlichen Beirat festgelegt. Innerhalb der Cluster werden die drei Indikatoren jeweils gleichgewichtet.

Für die Ermittlung der Fieberkurve des Rechtsstaats werden im Rahmen der zugrundeliegenden Analysen zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden herangezogen:

1. Gesamtindex – Umfragegewichtet (Priorität RA)

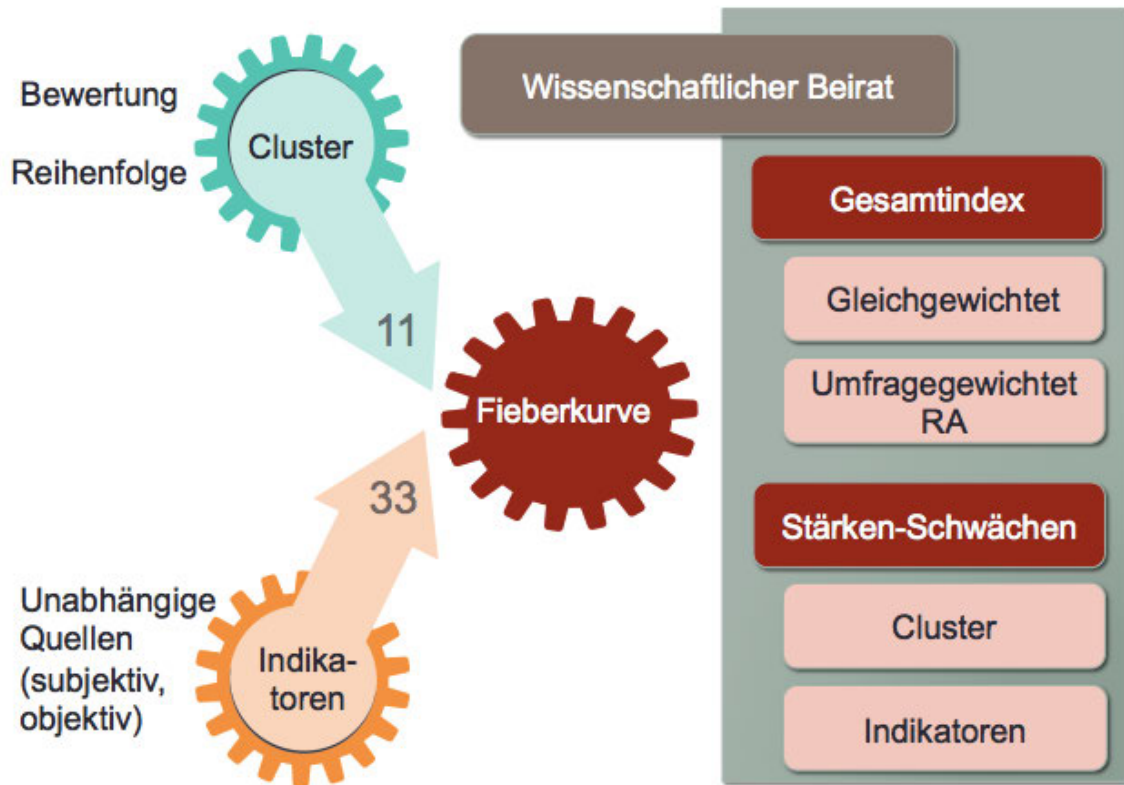
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates eine Umfrage unter Rechtsanwälten durchgeführt (siehe *Abschnitt 2. Umfrageergebnisse*). Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmer nach der Relevanz der Cluster für die Rechtsstaatlichkeit befragt. Die einzelnen Cluster werden entsprechend der erhobenen Relevanz gewichtet. Die Bandbreite wurde zwischen 4 % und 15% festgelegt. Der Cluster mit der geringsten Relevanz wird mit 4% gewichtet. Entsprechend der in der Umfrage getroffenen Einstufung wird die Gewichtung der folgenden Cluster jeweils um 1%-Punkt erhöht. Eine Ausnahme bildet der Cluster mit der größten Relevanz; dieser fließt mit 15% in die Gesamtbewertung ein.

2. Gesamtindex – Gleichgewichtet

Zur Berechnung des Gesamtindikators werden alle Cluster gleichgewichtet.

Abbildung 7: Überblick Fieberkurve des Rechtsstaates

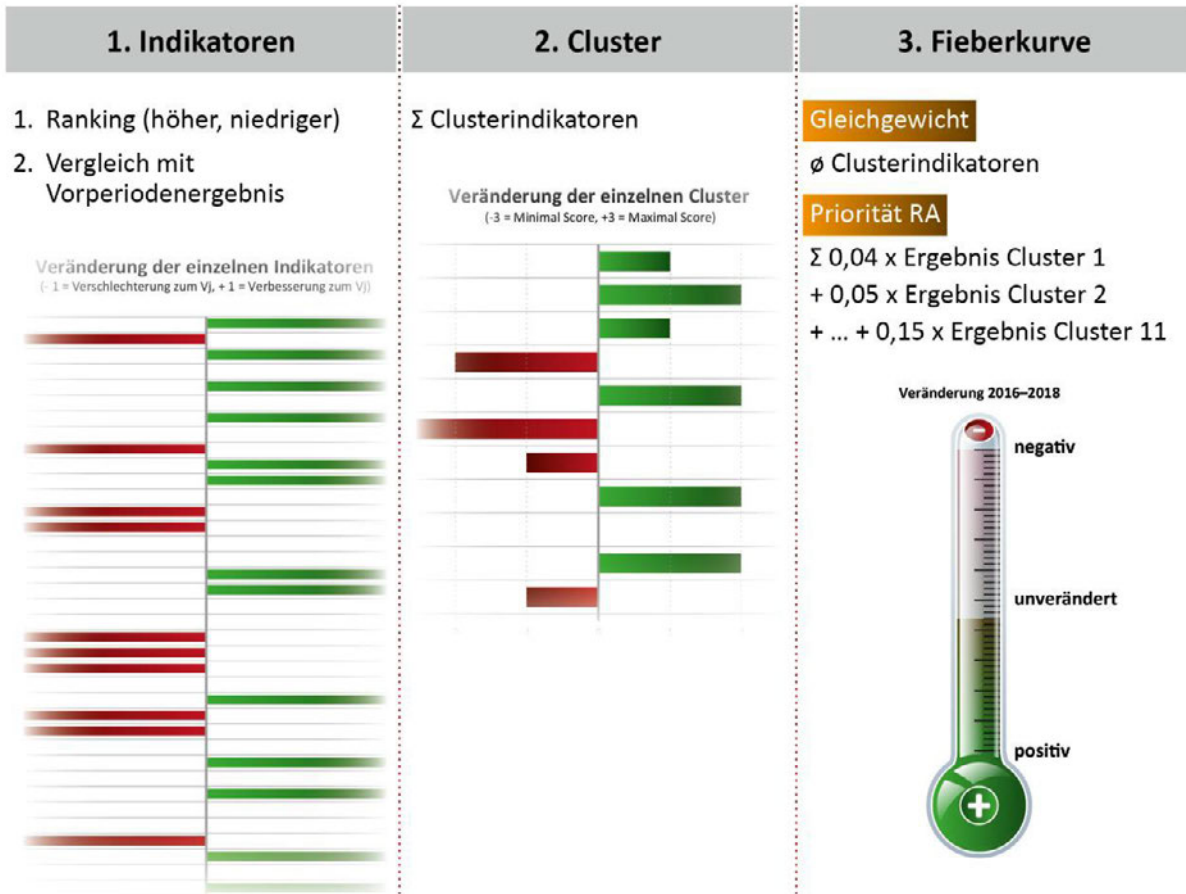
Fieberkurve des Rechtsstaates



Quelle: Eigene Darstellung

Im Zuge der Analysen werden die Werte der Einzelindikatoren im Zeitverlauf verglichen. Die Autoren ermitteln die Veränderung (positiv oder negativ) für jeden einzelnen Indikator. Jeder Cluster schwankt demnach zwischen +3 (alle Indikatoren haben sich verbessert) und -3 Punkten (alle Indikatoren haben sich verschlechtert). Die Ergebnisse werden sowohl auf Indikatoren-, Cluster- als auch Gesamtindex-Ebene dargestellt.

Abbildung 8: Index-Methodik



Quelle: Eigene Darstellung

Fieberkurve des Rechtsstaates

4. Analyse Teilbereiche (Cluster)

4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen

Der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ ist komplex und vielschichtig.² Legt man ein **formelles** Verständnis zu Grunde, so handelt es sich um einen Staat, dessen Rechtsordnung bestimmt und für die Rechtsunterworfenen insofern vorhersehbar ist. Deren Rechte und Pflichten sowie die Durchsetzung sind in Gesetzen niedergelegt (Gesetzesstaat). Die Erlassung dieser Gesetze wird durch übergeordnete Normen, die Verfassung, determiniert (Verfassungsstaat). Als dritte Komponente sichert der Rechtsschutz die Einhaltung von Gesetz und Verfassung (Rechtsschutzstaat).³ Staatstheoretisch wird zur formellen Rechtsstaatlichkeit zudem die **Gewaltenteilung** gezählt. Deren Grundgedanke ist die Aufteilung der Staatsgewalt auf verschiedene Akteure (in der Regel Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit). Diese werden durch gegenseitige Kontrollbefugnisse – *checks and balances* – weiter miteinander verzahnt.⁴ Das formelle Organisationsgefüge wird üblicherweise um eine **materielle** Komponente angereichert, indem die einzelnen Individuen mit spezifischen subjektiven Rechten ausgestattet werden. Dieses Zusammenspiel aus formellen und materiellen Bestandteilen macht den **modernen Rechtsstaat** aus.⁵ Der materiellen Seite des Rechtsstaates ist mit *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte* ein eigener Bereich gewidmet.

An dieser Stelle lässt sich auch die Brücke zur **Demokratie** schlagen. Diese fußt auf dem Gedanken der **Volkssouveränität** und dessen freiheitsmaximierendem Effekt für das

² Siehe etwa *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 236 ff.

³ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 165. Vergleiche auch *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 239 ff. Die Autorin führt insbesondere die Vorherrschaft des Gesetzes (Legalitätsprinzip) und das daraus ableitbare Determinierungsgebot ins Treffen.

⁴ Ausführlich zur neuzeitlichen Gewaltenteilungslehre und mit weiteren Differenzierungen bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 165 ff.

⁵ *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 242.

Individuum: Die Herrschaft und in weiterer Folge das Recht gehen vom Volk und nicht von einer einzelnen Person oder einer kleinen Gruppe aus.⁶ Insgesamt kommt der **gesetzgebenden** Staatsgewalt, die prinzipiell auch die Verfassung ändern kann,⁷ eine überragende Bedeutung zu – sie steckt letzten Endes den Rahmen der (formellen und materiellen) Rechtsstaatlichkeit ab und wird insofern auch als „*erste Gewalt im Staat*“ bezeichnet.⁸ Sowohl die Gerichtsbarkeit als auch die Verwaltung sind in weiterer Folge an dieses vom Volk erzeugte Recht gebunden. Als **Modus** der Volkssouveränität⁹ sieht die österreichische Verfassung zwei Varianten vor: Zum einen erfolgt die Gesetzgebung durch parlamentarische Vertretungskörper (Nationalrat und Bundesrat auf Bundesebene sowie Landtage auf Landesebene), die vom Volk gewählt werden (**repräsentative Demokratie**).¹⁰ Zum anderen stehen mit Volksbefragung (Art 49b B-VG), Volksbegehren (Art 41 B-VG) und Volksabstimmung (Art 43 ff B-VG) auf Bundesebene auch **direktdemokratische** Elemente zur Verfügung.¹¹ Diese finden sich auch auf Ebene der Länder wieder.¹² Der **Fokus** liegt allerdings auf der **repräsentativen** Demokratie, wie auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung betont.¹³

⁶ Siehe im Detail die Ausführungen bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 150 ff und 198 ff, insbesondere den Konnex zur Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit auf 203 f. Sowohl die Identität von Herrschern und Beherrschten als auch die politische Gleichheit sind Leitgedanken der demokratischen Idee (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 148).

⁷ Dem zeitlich vorgelagert ist die Trennung in verfassungsgebende und verfasste Gewalt. Aus der Volkssouveränität entspringt die Legitimationsbasis zur Erlassung der historisch ersten Verfassung. Diese determiniert wiederum Verfassungsrevisionen. Freilich ist aber denkbar, dass sich auf revolutionärem Wege eine neue verfassungsgebende Gewalt findet, die zu einem neuen Verfassungsakt führt (siehe *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 42 ff).

⁸ *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 172 ff.

⁹ Siehe zu den verschiedenen Arten der Teilhabe des Volkes bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 201 ff.

¹⁰ Vergleiche die Ausführungen zum Parlamentarismus bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 205 ff, insbesondere mit der Differenzierung in Uni- und Bikameralismus. Der Bundesrat, der in Österreich an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkt und im Übrigen nicht direkt vom Volk gewählt wird, ist aufgrund seiner verhältnismäßig schwächeren Stellung (ein Einspruch des Bundesrates kann über einen Beharrungsbeschluss vom Nationalrat umgangen werden) tendenziell Ausdruck eines unvollkommenen Bikameralismus (siehe zum Bundesrat bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 411 ff und dessen Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung in Rz 457 ff).

¹¹ Siehe konzeptionell zu den Elementen der (semi-)direkten Demokratie bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 228 ff sowie spezifisch für die österreichische Rechtslage *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 437/1 (Volksbefragung), Rz 442 ff (Volksbegehren) sowie Rz 463 ff (Volksabstimmung).

¹² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 810.

¹³ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 149 mit Verweis auf VfGH 28.06.2001, G 103/00 (insbesondere Spruchpunkt 3.2.2.2. und die dortigen Nachweise in der Lehre).

Entscheidend ist nun, dass diese staats- und rechtstheoretischen Konzepte in der Realität Niederschlag finden. Hierzu dient insbesondere das Instrument der **Wahl**, das als Bindeglied zwischen Demokratie und Repräsentationsgedanken fungiert.¹⁴ Das führt unmittelbar zum ersten Indikator der Studie: Die Auswertung der Wahlstatistik in *Abschnitt 4.1.1. Wahlbeteiligung Parlamentswahlen* soll Rückschlüsse ermöglichen, inwiefern die Bevölkerung tatsächlich davon überzeugt ist, durch die Wahl bzw. Stimmabgabe am demokratischen Prozess sinnvoll **partizipieren** zu können. Wenngleich in Österreich die Länder aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung (Art 10 ff B-VG) ebenfalls Gesetzgebungskompetenzen aufweisen (und diese Gesetzgebung der Landtage wiederum an die Volkssouveränität der Landesbürger gekoppelt ist),¹⁵ kommt dem **Nationalrat**¹⁶ eine besondere Bedeutung zu. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit zentralen Organen der Republik im Zuge der bereits erwähnten *checks and balances* zurückzuführen.¹⁷

Neben der gesetzgebenden Staatsgewalt soll an dieser Stelle der Blick für die **Verwaltung**, der ein eigener Bereich (*Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) gewidmet ist, geschärft werden. Die Verwaltung erfährt, wie bereits erläutert, eine Bindung an die Gesetzgebung durch das Legalitätsprinzip.¹⁸

Dem wird in Österreich durch **Art 18 B-VG** Ausdruck verliehen: „*Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.*“ Konsequenterweise, und

¹⁴ Vertiefend *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 213 ff. Die Autorin spricht von der notwendigen Rückkopplung des (parlamentarischen) Handelns der Repräsentanten im Verhältnis zum Willen der Repräsentierten.

¹⁵ Zu den Landtagen siehe Art 95 f B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 793 ff. Wie auf Bundesebene handelt es sich um einen Vertretungskörper im Sinn der repräsentativen Demokratie. Anders als bei der Gesetzgebung des Bundes ist allerdings nur eine Kammer vorgesehen.

¹⁶ Der Nationalrat wird prinzipiell für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Grundsätze zur Wahl finden sich insbesondere in Art 26 f B-VG; die Detailregeln sind in der NRWO niedergelegt. Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 304 ff. Demgegenüber wird die zweite Kammer auf Bundesebene, der Bundesrat, durch die Landtage gewählt (Art 35 B-VG).

¹⁷ Siehe konzeptionell zu den sonstigen Funktionen von Parlamenten bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 223 ff mit folgenden Kernkompetenzen: Kontrolle über die Exekutive, Mitwirkung an exekutiven Akten, Mitwirkung in internationalen Angelegenheiten, Budgetrechte, Bestellung staatlicher Organe sowie allenfalls Befugnisse im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit. Siehe für Österreich etwa *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 497 ff.

¹⁸ Gemeint im staatsrechtlichen Sinn – siehe *FN 3*.

abermals im Sinn der bereits erläuterten Bestimmtheit der Rechtsordnung, haben die materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen einen hinreichenden **Determinierungsgrad** aufzuweisen. Andernfalls droht eine Kassation der Norm durch den Verfassungsgerichtshof.¹⁹ Zum Vollzug ist ein komplexes Netz an Verwaltungsbehörden berufen, das über das Instrument der **Weisung** (Art 20 B-VG) an die **obersten Verwaltungsorgane** des Staates gebunden ist.²⁰ Diese sind wiederum den Parlamenten politisch verantwortlich (Misstrauensvotum nach Art 74 B-VG),²¹ sodass sich der Kreis der Volkssouveränität an dieser Stelle schließt. Um nun die Effektivität und Effizienz der Verwaltung in der Praxis zu messen, werden in dieser Studie Erkenntnisse aus dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes verwertet (*Abschnitt 4.1.3. Qualität der Verwaltung*). Diese Kennzahl weist daher einen besonders starken Konnex zu *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* auf.

Diese staatlichen Grundstrukturen, gepaart mit konkreten Sachnormen, die etwa die Freiheitsposition des Einzelnen vor dem Staat oder den Mitbürgern schützen (z.B. *Abschnitte 4.4. Grund- und Freiheitsrechte, 4.5. Ordnung und Sicherheit*) und deren Durchsetzung über die Gerichtsbarkeit (*Abschnitte 4.8. Zivilgerichtsbarkeit, 4.9. Strafgerichtsbarkeit, 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*), zielen auf die Schaffung eines **friedlichen** und freiheitsmaximierenden Systems ab. Ob dies in der Realität gelingt, wird mit der dritten Kennzahl, der Dimension Political Stability and Absence of Violence/Terrorism des Worldwide Governance Indicators Project, in *Abschnitt 4.1.2. Politische Stabilität* angeschnitten: Untersucht wird mitunter, inwieweit **politisch motivierte Gewalt** vorherrscht. Entsprechende Tendenzen deuten auf ein Versagen rechtsstaatlicher Strukturen sowie einen potenziellen Vertrauensverlust




¹⁹ Insofern richtet sich Art 18 B-VG ebenfalls an den Gesetzgeber. Siehe allgemein zu der Norm, die freilich auch für die Gerichtsbarkeit gilt, bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 569 ff. Gewisse Spielräumen eröffnen unbestimmte Gesetzesbegriffe und den Behörden einräumbares Ermessen.

²⁰ Zur Weisung siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 612 ff.

²¹ Siehe hierzu bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 662. Zur rechtlichen Verantwortlichkeit vergleiche demgegenüber die beim VfGH verankerte Staatsgerichtsbarkeit (Art 142 B-VG). Vertiefend hierzu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1190 ff.

bei der Bevölkerung hin. Bemerkenswert sind an dieser Stelle auch die rezenten (und ob ihrer Ausgestaltung/Reichweite umstrittenen) Initiativen zur wirksamen Bekämpfung der praktischen Auswirkungen (z.B. terroristische Attentate). So trat etwa mit dem PStSG im Jahr 2016 ein eigenes Gesetz in Kraft, das den „Staatsschutz“ forcieren soll.²²

Abbildung 9: Übersicht Cluster 1 – Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Wahlstatistiken der jeweiligen Staaten (0-100)	je höher, desto besser	80,00	74,90	
	Politische Stabilität	Worldwide Governance Indicators	je höher, desto besser	72,86	95,24	
	Qualität Verwaltung	offene Verfahren/abgeschlossene Verfahren (0-100)	je niedriger, desto besser	42,40	44,40	

Quelle: Wahlstatistiken des Bundesministeriums für Inneres²³, Worldwide Governance Indicators von The World Bank²⁴, Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofs²⁵

4.1.1. Wahlbeteiligung Parlamentswahlen

Die vom Innenministerium erhobene Wahlbeteiligung zeigt den Anteil der aktiv Wahlberechtigten, die tatsächlich ihre Stimme (gültig und ungültig) bei einer Wahl abgegeben haben.

Es sind möglichst hohe Werte anzustreben, da diese ein entsprechendes Vertrauen der Bevölkerung in die (Parteien-)Demokratie implizieren.

²² Ausführlich zum Begriff des Staatsschutzes und zur Gesetzssystematik bei *Reindl-Krauskopf/Salimi*, PStSG 1 ff. Das PStSG ist eng mit dem in *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit* beschriebenen SPG verbunden. Freilich entsteht mit derartigen Bestrebungen häufig ein Spannungsfeld zum Rechtsschutz bzw. den Grund- und Freiheitsrechten (in dieser Studie z.B. *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*). Sinnbildlich dafür sind die Ausführungen in der kritischen Stellungnahme des ÖRAK zur Regierungsvorlage (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03716/imfname_412688.pdf, abgerufen am 07.09.2018).

²³ Zur Wahl 2017: <https://wahl17.bmi.gv.at/> sowie zu vergangenen Wahlen: https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer_Rueckblick.aspx, jeweils abgerufen am 06.09.2018.

²⁴ <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#home> sowie <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#doc>, jeweils abgerufen am 06.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#reports>, abgerufen am 06.09.2018.

²⁵ <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>, abgerufen am 07.09.2018 sowie *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

Mit einer Wahlbeteiligung von 80% bei der letzten Nationalratswahl im Jahr 2017 konnte der negative Trend erstmals seit 2002 wieder durchbrochen werden. Es besteht jedoch nach wie vor Aufholpotential im Vergleich zur konstant hohen Wahlbeteiligung bis in die Mitte der 80er Jahre (stets größer als 90%). Eine gewisse Verzerrung erfährt diese historische Zahl allerdings durch die damals noch teilweise bestehende Wahlpflicht.

4.1.2. Politische Stabilität

Das *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* berichtet über aggregierte und individuelle *Governance*-Indikatoren für 215 Volkswirtschaften in der Periode 1996-2017 für sechs Dimensionen. Die Dimensionen betreffen bspw. politische Stabilität oder die Qualität der Regularien. Für das Projekt besteht *Governance* aus den Traditionen und den Institutionen, die bestimmen, wie die Staatsgewalt die Autorität im Land ausübt. Das beinhaltet die Prozesse, wie Regierungen gewählt, bewertet und ersetzt werden, welche Möglichkeiten Regierungen haben, um Politik zu betreiben und wie staatliche Einrichtungen und Institutionen, die das gesellschaftliche Zusammenleben regeln, respektiert werden. Im Index werden die Angaben von Unternehmen, Bürgern und Experten aus einer Vielzahl an Umfragen verwertet, die aus mehr als 30 Quellen von verschiedensten Meinungsforschungsinstituten, Think Tanks, NGOs und IOs stammen.

Für die quantitative Analyse dieses Subindikators wird das Ergebnis der Dimension *Political Stability and Absence of Violence/Terrorism* herangezogen. Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer hohen politischen Stabilität darstellt.

Im Vergleich zu den Umfragewerten aus dem Jahr 2014 (95,24) hat sich das Ergebnis bei diesem Subindikator deutlich eingetrübt. Mit einem Wert von 72,86 wurde sogar ein historischer Tiefststand erreicht.

4.1.3. Qualität der Verwaltung

Ziel des Subindikators ist die Quantifizierung der Qualität der Verwaltung. Er wird auf Basis der Rechtssachen, die beim österreichischen Verwaltungsgerichtshof anliegen, in Form einer Leistungskennzahl ermittelt:

- offene Verfahren/abgeschlossene Verfahren in %:

Dieser Wert gibt das Verhältnis von offenen Verfahren am Jahresende zu den abgeschlossenen Verfahren des jeweiligen Jahres an und kann in der Analyse als Vorstufe zur durchschnittlichen Verfahrensdauer gesehen werden. Bleiben aufgrund einer hohen Anzahl von Beschwerden sehr viele Verfahren offen bzw. ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren pro Jahr gering, wird sich das in den Folgejahren unmittelbar negativ auf die durchschnittliche Verfahrensdauer auswirken.

Im Zweijahresvergleich kann bei dieser Leistungskennzahl eine leichte Verbesserung festgestellt werden. Trotz gestiegener offener Verfahren verbesserte sich das Gesamtergebnis, da die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Vergleich zu 2015 gesteigert werden konnte.

4.2. Qualität der Gesetzgebung

Da im Abschnitt zuvor die Gesetzgebung als „*erste Gewalt im Staat*“ qualifiziert wurde, die den Dreh- und Angelpunkt für das Handeln der übrigen Staatsgewalten darstellt, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung. Die von National- und Bundesrat erzeugten Bundes(verfassungs-)gesetze sowie die von den Landtagen erlassenen Landes(verfassungs-)gesetze lassen sich hierarchisch gliedern und zu einem **Stufenbau der Rechtsordnung** verdichten. Vereinfacht gesagt, muss sich das Normenmaterial an den jeweils übergeordneten Regelungen messen lassen.²⁶ Verstöße werden durch den Verfassungsgerichtshof im Zuge der Normenkontrolle nach Art 140 B-VG durch Aufhebung (Kassation) wahrgenommen.²⁷

Auf der höchsten Stufe thronen die **Grundprinzipien** der Verfassung, die von Lehre und Rechtsprechung aus der Systematik der Verfassung abgeleitet wurden. So findet sich etwa die in *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* beschriebene formelle Rechtsstaatlichkeit als „Rechtsstaatliches Prinzip“ wieder.²⁸ Die nächste Stufe wird durch das **Bundesverfassungsrecht** ausgefüllt, dem einfache Bundesgesetze nicht widersprechen dürfen. Ebenfalls dem Bundesverfassungsrecht untergeordnet ist das **Landesverfassungsrecht** (Art 99 B-VG). Das hat zur Konsequenz, dass einfache Landesgesetze nicht nur dem Landesverfassungsrecht, sondern auch dem Bundesverfassungsrecht zu entsprechen haben. Demgegenüber besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Landes- und Bundesgesetzen, der eine Konformitätsprüfung erforderlich machte.²⁹ Das führt zur ersten Kennzahl dieses

²⁶ Zu den Betrachtungsweisen siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 9: Differenzieren ließe sich etwa nach Erzeugungsnorm und erzeugter Norm (Stufenbau der Rechtserzeugung/der rechtlichen Bedingtheit). Ein anderer Blickwinkel ist auf die rechtliche Überlegenheit fokussiert – somit die Frage, ob eine Norm eine andere aufheben bzw. dieser derogieren kann (Stufenbau nach der derogatorischen Kraft).

²⁷ Diese Prüfung erfolgt entweder losgelöst von einem Anlassfall (abstrakte Normenkontrolle) oder im Zuge eines anhängigen Verfahrens (konkrete Normenkontrolle). Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1151 ff.

²⁸ Siehe zu diesen „*Baugesetzen*“, die den höchsten Rang im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft einnehmen, bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 146 ff sowie Rz 165 ff zum Rechtsstaatlichen Prinzip.

²⁹ Siehe die anschauliche Grafik bei *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 12 sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1155 ff für den Maßstab der Gesetzesprüfung bei den

Clusters, die auf der Anzahl der durch den Verfassungsgerichtshof kassierten Gesetze basiert (*Abschnitt 4.2.1. Aufgehobene Gesetze*). Wenngleich sich daraus nicht unbedingt inhaltliche Aussagen zur „politischen Qualität“ der Gesetze (gemeint: inwiefern wird der Wille der Bevölkerung tatsächlich abgebildet) ziehen lassen, ist zumindest ersichtlich, ob der Gesetzgeber die Vorgaben des **Stufenbaus** der Rechtsordnung einhält.

Essentiell ist aber gerade auch diese „**politische Qualität**“, die über die Kennzahlen Regulatory Quality des Worldwide Governance Indicators Project (*Abschnitt 4.2.2. Qualität der Regularien*) sowie Public Trust in Politicians des Global Competitiveness Report (*Abschnitt 4.2.3. Vertrauen in die Politik*) angenähert wird. Beide Kennzahlen weisen insofern einen gemeinsamen Nenner auf, als dass sie einen Schwerpunkt auf die politische Tätigkeit im Staat legen. Der Rechtsrahmen ist ausgesprochen divers, sodass exemplarisch zwei Themenbereiche herauszugreifen sind, die auch in der öffentlichen Wahrnehmung häufig bemüht und teilweise polarisierend konnotiert werden: **Parteien** und ihre Finanzierung sowie der (sonstige) **Einfluss** auf die Willensbildung im Staat.

Bei den **Parteien** handelt es sich um das Fundament der politischen Institutionen, denn die in *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* beschriebene Volkssouveränität ist in Österreich, wie auch in anderen modernen Staaten, als repräsentative Demokratie ausgestaltet.³⁰ Dies wird durch die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 1 Abs 1 PartG abgebildet: „*Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich [...].*“ Konsequenterweise ordnet § 1 Abs 3 PartG an, dass die Gründung von Parteien prinzipiell frei ist und ihre Tätigkeit keinen Beschränkungen unterworfen werden darf.³¹ Ein entscheidender Faktor, der die Partizipation der Parteien

einzelnen Normen. Einen Sonderfall stellt das Europarecht als autonome Rechtsordnung dar, das grundsätzlich einen Anwendungsvorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften genießt (siehe im Detail zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 246/8 ff).

³⁰ Vergleiche zu den Parteien als zentraler intermediärer Gewalt bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 129 ff. Daneben sorgen etwa Verbände, Wirtschaftsunternehmen und die Massenmedien für eine Mediatisierung von Staat und Gesellschaft.

³¹ Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 153 ff bzw. Rz 150 mit dem Begriff der „*Parteiendemokratie*“. Vergleiche auch *Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien* § 1 Rz 1 ff und die dortigen Nachweise.

am demokratischen Prozess faktisch überhaupt erst ermöglicht, ist die **Parteienfinanzierung**, die sowohl staatlich als auch privat erfolgen kann.³² Neben der ebenfalls maßgeblichen Ausgestaltung des Wahlsystems (z.B. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht) beeinflusst gerade diese finanzielle Ausstattung das **Machtgefüge** – und damit die Diversität – innerhalb der Parteienlandschaft.³³ Ein gewisses Machtgleichgewicht erscheint insbesondere dann essentiell, wenn man bedenkt, dass Parteien potenziell zu einer **Überlagerung** der Gewaltenteilung, etwa in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung, führen.³⁴ An dieser Stelle lässt sich auch die Brücke zur Korruption schlagen, die in *Abschnitt 4.3. Bekämpfung von Korruption* näher zu besprechen ist.³⁵ Es ist daher kein Zufall, dass, im Gefolge internationaler Antikorruptionsuntersuchungen, im Jahr 2012 ein eigenes „*Transparenzpaket*“³⁶ geschnürt wurde, das auch die Parteienfinanzierung auf neue Beine stellen sollte.³⁷ Dieser Problematik nimmt sich das Parteiengesetz in dreierlei Hinsicht an: Zum einen wird das Ausmaß der **staatlichen** Parteienförderung abgesteckt (§ 3 PartG),³⁸ zum anderen finden sich Regelungen über **sonstige** Finanzierungsformen (Spenden nach § 6 PartG, Sponsoring und Inserate nach § 7 PartG). Als zentrale Verklammerung zur

³² Eine Kurzübersicht zu den Finanzierungsmöglichkeiten findet sich bei *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 5 ff.

³³ *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 13 f. In Hinblick auf das Wahlsystem fördert beispielsweise ein Verhältniswahlrecht (wie in Österreich verankert) die Repräsentation von kleinen politischen Parteien. Anders als beim Mehrheitswahlrecht werden auch jene Stimmen mandatsmäßig berücksichtigt, auf die keine Mehrheit entfallen ist (*Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 219 ff).

³⁴ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 163 attestieren beispielsweise, dass die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament durch die Parteienverbindung deutlich erodiert sei.

³⁵ So etwa *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 27 ff.

³⁶ Vergleiche die Parlamentskorrespondenz 550 vom 27.06.2012 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0550/index.shtml, abgerufen am 08.06.2018) sowie die folgende Fußnote.

³⁷ Durch diese Initiative wurde das PartG aF abgelöst. Siehe zur Historie des neuen Gesetzes bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien V ff mit Ausführungen zum „*Transparenzpaket*“ und zum Bericht der GRECO auf VIII ff. Auf der Website der GRECO finden sich einschlägige Dokumente zu den länderspezifischen (hier: Österreich) Evaluierungsrunden der Organisation: <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/austria>, abgerufen am 08.06.2018.

³⁸ Die konkrete Ausgestaltung der Förderung iSd im Verfassungsrang stehenden § 3 PartG letzter Satz ist im PartFörG geregelt (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien § 1 PartFörG Rz 1 ff). Auf Landesebene finden sich hierzu eigene Gesetze (z.B. das K-PFG für Kärnten), die sich ebenfalls im Rahmen des § 3 PartG zu bewegen haben. Weitere Zuwendungen normiert etwa das KlubFG für parlamentarische Klubs auf Bundesebene sowie das PubFG für die Förderung der Bildungsarbeit politischer Parteien.

Umsetzung der **Transparenz** dient sodann die Verpflichtung, einen Rechenschaftsbericht anzufertigen (§ 5 PartG), der einer differenzierten Prüfung und Kontrolle unterworfen ist (§§ 8 ff PartG). Potenzielle **Sanktionen** sind durch einen eigenen unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu verhängen, der beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist (§ 11 PartG).³⁹

Neben den Parteien streben freilich auch andere Interessengruppen eine Partizipation am politischen Prozess an. Daran knüpft die Frage, inwiefern die **Einflussnahme** auf die, in aller Regel aus den Parteien rekrutierten, Vertreter in Gesetzgebung und Verwaltung **regulierungsbedürftig** ist. An dieser Stelle darf jedenfalls nicht vergessen werden, dass die Demokratie gerade von der Mitwirkung, sei es durch die Zivilgesellschaft oder spezifische Interessengruppen, lebt. Neben der Versorgung mit fundierten **Informationen** zu den Bedürfnissen der Bevölkerung werden die rechtlichen Maßnahmen mit **Legitimität** angereichert. Letzteres setzt potenziell einen Kreislauf in Gang, in welchem die Zivilgesellschaft weiter zur Partizipation angeregt wird.⁴⁰ Diese positiven Effekte kippen allerdings dann, wenn aus dem Fehlen von Ausübungsregelungen unsachliche oder einseitige Entscheidungen resultieren und/oder eine „*unschöne Optik*“ bei der Bevölkerung entsteht.⁴¹ Wie bereits auf Ebene der Parteienfinanzierung kommt insofern der **Transparenz** überragende Bedeutung zu.⁴² Das LobbyG operiert hierzu über drei Mechanismen:⁴³ die **Eintragungspflicht** in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (§§ 9 ff LobbyG) als Herzstück, ⁴⁴ gewisse **Mindeststandards** und Verhaltenspflichten (§§ 5 ff LobbyG) ⁴⁵ sowie die **Rechtsfolgen** bei einem etwaigen

³⁹ Siehe vertiefend zu sämtlichen Bestimmungen bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politische Parteien.

⁴⁰ Zu diesen Erwägungen *Aumüllner*, LobbyG 15 f.

⁴¹ *Aumüllner*, LobbyG 16.

⁴² Die Tatsache, dass auch das LobbyG einen Teil des in *FN 36, 37* erläuterten „*Transparenzpaktes*“ ausgemacht hat, überrascht daher nicht weiter. Vergleiche die Ausführungen zur Genese des Gesetzes bei *Aumüllner*, LobbyG 17 f.

⁴³ Siehe die grundlegenden Ausführungen bei *Aumüllner*, LobbyG 19 f. Zu den grundrechtlichen Implikationen, insbesondere dem Verhältnis zum Petitionsrecht nach Art 11 Abs 1 StGG, vergleiche *Bußjäger*, ÖZW 2017, 128 f.

⁴⁴ Vertiefend zu dieser „*Kardinalspflicht*“ bei *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 114 ff.

⁴⁵ Neben der verpflichtenden Offenlegung der Lobbying-Tätigkeit ist es nach § 6 LobbyG beispielsweise untersagt, Informationen auf unlautere Weise zu beschaffen. Ebenso unzulässig ist die Ausübung unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger (siehe *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 121 ff).

Verstoß (§§ 13 ff LobbyG).⁴⁶ Die tatbestandsmäßige Tätigkeit wird grundsätzlich durch § 1 Abs 1 iVm § 4 Z 1 LobbyG abgesteckt. Eine **Lobbying-Tätigkeit** ist demnach jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern, der im Zeichen einer Einflussnahme auf bestimmte Entscheidungsprozesse in Gesetzgebung und Vollziehung steht.⁴⁷ Gleichzeitig ist eine Reihe von Konstellationen vom LobbyG **ausgenommen**: Neben politischen Parteien (§ 1 Abs 3 LobbyG) kommt das Gesetz etwa dann nicht zur Anwendung, wenn eine Person eigene private Anliegen zum Anlass einer nicht-unternehmerischen „Intervention“ nimmt (§ 2 Z 2 LobbyG).⁴⁸

Schlussendlich ist ein Blick auf die **Europäische Union** zu werfen, die das nationale Recht – und damit den Rechtsstaat Österreich – maßgeblich beeinflusst. Konzeptionell arbeitet die Union derzeit mit freiwilligen Transparenzmechanismen, basierend auf einer **interinstitutionellen Vereinbarung** zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission.⁴⁹ Allerdings sind mit der Registrierung im einschlägigen **Transparenzregister**⁵⁰ Vorteile verbunden, etwa bestimmte Formen des Zugangs zum Europäischen Parlament.⁵¹ Nach eigenen Angaben sind aktuell über 11.800 Organisationen registriert.⁵²

⁴⁶ Abseits von Verwaltungsstrafen (§ 13 LobbyG) normiert das Gesetz bei bestimmten Verstößen auch die zivilrechtliche Nichtigkeit des Vertrages (§ 15 LobbyG). Hierzu im Detail *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 171 ff.

⁴⁷ Siehe generell zu den Begriffsbestimmungen des § 4 LobbyG bei *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 61 ff.

⁴⁸ Vergleiche *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 16 ff für die einzelnen (Teilbereichs-)Ausnahmen. Besonders bedeutsam für Österreich sind die Sozialpartner und kollektivvertragsfähigen Einrichtungen (§ 1 Abs 2 LobbyG).

⁴⁹ Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, ABl L 2014/277, 11. Siehe auch den entsprechenden Leitfaden: http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines_de.pdf, abgerufen am 14.06.2018. Interessant ist der 2016 veröffentlichte Entwurf für ein (verbindliches) Transparenzregister: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister, KOM(2016) 627 endg vom 28.09.2016.

⁵⁰ Der Zugang erfolgt unter: <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/search.do?locale=de&reset=>, abgerufen am 14.06.2018.

⁵¹ Siehe die (im Ausbau befindlichen) „Anreize für die Registrierung“ unter http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?locale=de&reference=WHOS_IS_EXPECTED_TO_REGISTER, abgerufen am 14.06.2018.

⁵² Vergleiche <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/statistics.do?locale=de&action=prepareView>, abgerufen am 10.09.2018.

Ein weiteres Schlüsselement sind die **Expertengruppen**, die von der Kommission herangezogen werden (z.B. zur Vorbereitung von Rechtsetzungsvorschlägen und politischen Initiativen).⁵³ Auch hierfür findet sich ein eigenes Register.⁵⁴

Abbildung 10: Übersicht Cluster 2 – Qualität der Gesetzgebung

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
2. Qualität der Gesetzgebung	Aufgehobene Gesetze	aufgehobene/zumindest tw. aufgehobenen Normen (0-100)	je niedriger, desto besser	15,30	32,10	↑
	Qualität der Regularien	Worldwide Governance Indicators	je höher, desto besser	91,35	91,35	↔
	Vertrauen Öffentlichkeit in Politik	Global Competitiveness Report, World Economic Forum	je höher, desto besser	4,10	3,90	↑

Quelle: Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofs⁵⁵, Worldwide Governance Indicators von The World Bank⁵⁶, Global Competitiveness Report von The World Economic Forum⁵⁷

4.2.1. Aufgehobene Gesetze

Ziel des Subindikators ist die Quantifizierung der Qualität der Gesetzgebung. Er wird auf Basis der Gesetzesprüfungsverfahren, die beim österreichischen Verfassungsgerichtshof anliegen, in Form einer Leistungskennzahl ermittelt:

- aufgehobene bzw. teilweise aufgehobene Gesetze/geprüfte Gesetze in %:

Dieser Wert zeigt den prozentuellen Anteil der aufgehobenen bzw. zumindest teilweise aufgehobenen Rechtsnormen im Verhältnis zu den geprüften Gesetzen des jeweiligen Jahres. In der Analyse können damit unmittelbare Hinweise auf die

⁵³ Siehe vertiefend etwa den (kritischen) Beitrag von *Wagner*, *juridikum* 2015, 417 ff.

⁵⁴ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>, abgerufen am 14.06.2018.

⁵⁵ <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>, abgerufen am 10.09.2018 sowie *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

⁵⁶ <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#home> sowie <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#doc>, jeweils abgerufen am 10.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#reports>, abgerufen am 10.09.2018.

⁵⁷ <https://www.weforum.org/reports>, abgerufen am 10.09.2018 sowie *The World Economic Forum*, *The Global Competitiveness Report 2017-2018* und *The World Economic Forum*, *The Global Competitiveness Report 2015-2016*. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/competitiveness-rankings/> sowie <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-report-2015-2016/competitiveness-rankings/>, jeweils abgerufen am 17.09.2018.

Qualität der Gesetzgebungsinstanzen abgeleitet werden. Ein möglichst niedriger Wert ist erstrebenswert.

Der positive Trend der letzten vier Jahre setzt sich bei diesem Subindikator fort. Im Zweijahresvergleich verstärkte sich der Trend nochmals. Bei einer gestiegenen Anzahl von geprüften Gesetzen verringerte sich die Zahl der aufgehobenen bzw. teilweise aufgehobenen Gesetze. Daraus resultiert eine Verbesserung der Kennzahl auf 15,3% im Jahr 2017 von 32,1% im Jahr 2015.

4.2.2. Qualität der Regularien

Die Qualität der Regularien wird auf Basis des Indikators *Regulatory Quality* des *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* analysiert.⁵⁸ Mit Hilfe des Indikators sollen Wahrnehmungen zur Fähigkeit von Regierungen in Bezug auf die Formulierung und Umsetzung von sinnvollen Maßnahmen und Vorschriften zur Förderung und Entwicklung der Privatwirtschaft erfasst werden.

Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer hohen Qualität von Regularien darstellt.

Der Indikator zeigt mit 91,35 sowohl im Vergleich über die letzten zwei Jahre als auch im mittelfristigen Vergleich eine stabil positive Entwicklung.

4.2.3. Vertrauen in die Politik

Zur Analyse des Vertrauens in die Politik wird der Subindikator *Public Trust in Politicians* des *Global Competitiveness Report* eingesetzt. Auf Basis von zwölf mikro- und makroökonomischen Säulen (z.B. Infrastruktur, Bildung, Arbeits- und Finanzmarkt, Innovation) erfasst und analysiert *The World Economic Forum* seit 2005 die Wettbewerbsfähigkeit der globalen Volkswirtschaften. Die erste dieser Säulen hat die Untersuchung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zum Ziel.

⁵⁸ Zu diesem Projekt siehe bereits *Abschnitt 4.1.2. Politische Stabilität*.

Aus wirtschaftlicher Perspektive spielen diese eine entscheidende Rolle für Investitionsentscheidungen.

Die Bewertung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Politik erfolgt auf Basis der regelmäßigen Erhebung der Meinung von führenden Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zur Frage *„In your country, how do you rate the ethical standards of politicians? [1 = extremely low; 7 = extremely high]“*.

Im Vergleich zum letzten Report verbessert sich die Bewertung des Indikators; der positive Trend beim Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik seit 2013 setzt sich damit fort.

4.3. Bekämpfung von Korruption

Dieser Themenbereich kämpft mit einem besonderen Problem – der **Begriffsvielfalt** der „Korruption“. Tatsächlich zeigt sich bei einem Blick in die Literatur, dass eine eindeutige Abgrenzung, abseits erster negativer Assoziationen, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Als erste Grobunterscheidung könnte man unter (politischer) Korruption im engeren Sinn (konkrete) Verhaltensweisen wie **Bestechung**, **Stimmenkauf** und versuchte **finanzielle Einflussnahme** verstehen. In einem weiten (und sittlich-moralischen) Sinn assoziiert man regelmäßig einen allgemeinen **Verfall** des politischen Systems.⁵⁹ Sowohl konzeptionell⁶⁰ als auch inhaltlich⁶¹ werden weitere Abstufungen vorgenommen.

Die damit verbundenen Tücken lassen sich anhand eines einfachen, aber eingängigen Beispiels, illustrieren: So war es etwa ab einem gewissen Zeitpunkt im nationalsozialistischen Regime verboten, dass Juden aus Deutschland ausreisten. Hätte man nun einen Beamten bestochen, damit dieser – rechtswidrig – die Ausreise ermöglichte, stellt sich die Frage, ob man dies als „Korruption“ bezeichnet. Nach gängigen Definitionen, die auf den Machtmissbrauch zum persönlichen Vorteil abstellen,⁶² läge hier zweifelsfrei Korruption vor. Folgt man aber jener Strömung, die das öffentliche Interesse⁶³ als Maßstab für Korruption ansieht, so wird das Beispiel ungleich komplexer. Abseits vom Dilemma der (potenziellen) **Inkongruenz** von **Recht** und **Gerechtigkeit** müsste man überdies festlegen, wer oder was genau das „öffentliche Interesse“ ausmacht. So hätte man wohl gerade im nationalsozialistischen Deutschland ausreichend

⁵⁹ *Bluhm/Fischer* in *Bluhm/Fischer* 9 ff mit Ausführungen zur politischen Ideengeschichte und verschiedenen Definitionen und Modellen politischer Korruption auf 14 ff. Die zahlreichen Bedeutungsebenen seien Schwäche und Stärke zugleich. Gerade in letzterer Hinsicht biete die „*Polysemie*“ jedenfalls viel Spielraum zur Analyse und politischen Kritik und sei bei Bedarf schärfer differenzier- und operationalisierbar.

⁶⁰ Siehe etwa *Heidenheimer/Johnston* in *Heidenheimer/Johnston* 7 ff mit der grundlegenden Unterscheidung in „*Public-Office-Centered Definitions*“, „*Market-Centered Definitions*“ und „*Public-Interest-Centered Definitions*“ sowie in Anlehnung daran *Schmidhuber*, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung 6 ff mwN zu den einzelnen Vertretern.

⁶¹ Vergleiche die einzelnen „*Formen von Korruption*“ bei *Schmidhuber*, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung 19 ff; so etwa die für das noch zu besprechende Strafrecht relevante Unterscheidung in private und öffentliche Korruption, wobei letztere in der Regel einen Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB) involviert.

⁶² Siehe in der Folge die Definition von *Transparency International*.

⁶³ Gemeint sind insbesondere die Vertreter der „*Public-Interest-Centered Definitions*“ – siehe *FN 60*.

Proponenten gefunden, die im Beispiel sowohl das Recht als auch das dahinterstehende Verständnis von Gerechtigkeit befürwortet hätten. Das ließe sich gewissermaßen zu der Frage verdichten, ob ein **gesetzwidriger** Akt zwangsläufig auch Korruption darstellt.⁶⁴

Um dieses Definitionsproblem zu umschiffen, könnte man verlockt sein, für „Korruption“ einfach auf konkrete **Rechtsnormen** abzustellen. Indes ist auch dieser Weg nicht zielführend, so gibt es etwa in Österreich keinen eigenen **Rechtsbegriff**. Stattdessen finden sich verschiedenste Tatbestände – insbesondere im Strafrecht –, die bestimmte Verhaltensweisen sanktionieren. Für dieses Sammelsurium unterschiedlicher Normen hat sich mitunter der Begriff des „*Korruptionsstrafrechts*“ eingebürgert.⁶⁵

Diese verpönten Handlungen sind wiederum Ausfluss der soeben beschriebenen Auffassungsvielfalt des Korruptionsbegriffs.

Wenngleich diese Erwägungen das Bewusstsein für die Begriffsvielfalt schärfen, so befreien sie gerade nicht vom Aufstellen einer konkreten **Definition** für diese Studie. Zum einen soll daher mit den Ansätzen von *Transparency International*, einer global tätigen Organisation, die sich dem Kampf gegen Korruption verschrieben hat, gearbeitet werden. Deren Corruption Perceptions Index bildet die erste hier zu untersuchende Kennzahl (*Abschnitt 4.3.1. Wahrnehmung von Korruption*). *Transparency International* liefert folgende Basisdefinition: „*Corruption: The abuse of entrusted power for private gain.*“⁶⁶ Ganz im Sinn der angedeuteten Abstufungsmöglichkeiten erläutert die Organisation sodann in einem eigenen Glossar zahlreiche (Unter-)Kategorien:⁶⁷ Zum **öffentlichen** Bereich werden etwa Bestechung und Betrug, aber auch Nepotismus und, passend zu

⁶⁴ Siehe für dieses Beispiel und die Folgerwägungen bei *Gardiner in Heidenheimer/Johnston* 30 ff. Der Autor bietet auch ein Beispiel für den spiegelverkehrten Weg an, bei dem ein rechtskonformer Akt korrupt sein könnte. Konkret geht es darum, dass im Zuge der amerikanischen Stadterneuerungen („*urban renewal program*“) in den 1950er/60er der Verdacht im Raum stehe, dass Amerikas Mittel- und Oberklasse auf Kosten der ärmeren Bevölkerungsgruppen und Minderheiten bevorzugt worden seien. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wären derartige Handlungen aber zumindest rechtskonform gewesen.

⁶⁵ *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 3 ff mwN. Vergleiche bei Rz 7 f die Aufzählung der Korruptionsdelikte im öffentlichen und im privaten Bereich, die nach gängiger Auffassung unter das „*Korruptionsstrafrecht*“ fallen. Prägnant auch *Huber/Löff in Kert/Kodek* Rz 10.1: „*Korruption ist kein terminus technicus des Strafrechts*“.

⁶⁶ <https://www.transparency.org/glossary/term/corruption>, abgerufen am 15.06.2018.

⁶⁷ <https://www.transparency.org/glossary>, abgerufen am 15.06.2018.

Abschnitt 4.2. Qualität der Gesetzgebung, das unverhältnismäßige Lobbying bestimmter Einflussgruppen gezählt. Korruption kann nach dieser Basisdefinition freilich auch im **privaten** Bereich⁶⁸, etwa im Kontext von Unternehmen, auftreten. Neben den bereits aus dem öffentlichen Sektor bekannten Phänomenen (z.B. Bestechung, Betrug, Nepotismus) werden auch bestimmte Steuerpraktiken (z.B. Briefkastengesellschaften zur Umgehung von Steuerpflichten) als Korruption aufgefasst. Eine ähnlich große Reichweite des Korruptionsbegriffs findet sich bei den beiden letzten Kennzahlen der Studie. Zum einen wird das bereits aus den vorigen Kapiteln bekannte Worldwide Governance Indicators Project herangezogen (*Abschnitt 4.3.2. Kontrolle von Korruption*). Die von Seiten von *The World Bank* geprüfte Korruptionskontrolle ist, wie folgt, definiert: *„Control of corruption captures perceptions of the extent to which public power is exercised for private gain, including both petty and grand⁶⁹ forms of corruption, as well as ‘capture’ of the state by elites and private interests.”*⁷⁰ Zum anderen ergreift auch die Europäische Union Maßnahmen gegen Korruption. Als Ausgangspunkt ihrer Bemühungen kommt mit dem Special Eurobarometer (*Abschnitt 4.3.3. Einfluss von Korruption*) ein eigenes Meinungsumfrageinstrument zum Einsatz. Die einschlägige Fragestellung in der Erhebung verdeutlicht abermals einen weiten Zugang: *„From now on, when we mention corruption, we mean it in a broad sense, including offering, giving, requesting and accepting bribes or kickbacks, valuable gifts and important favours, as well as any abuse of power for private gain. [...]”*⁷¹

Mit diesen Praxisbeispielen hat sich der (theorienbasierte) Anfangsverdacht aus der Literatur eindrucksvoll bestätigt: Wenn man „Korruption“ bekämpfen möchte,

⁶⁸ Siehe schon FN 61.

⁶⁹ Auch *Transparency International* zieht die beiden Begriffe „grand corruption“ and „petty corruption“ (sowie zusätzlich „political corruption“) heran: <https://www.transparency.org/glossary/term/corruption>, abgerufen am 15.06.2018. Siehe auch Wenk, *Korruption im öffentlichen Bereich*² 32: Bei der Unterteilung kommt es mitunter auf die Höhe des Vorteils bzw. des (korrespondierenden) Schadens an. Unter „grand corruption“ versteht man, ohne dass eine exakte Wertgrenze existiert, Korruption auf hoher politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Ebene. Führt dies zu einer grundlegenden Aushebelung der Stabilität (rechts-)staatlicher Strukturen, so liegt ein „failed state“ vor.

⁷⁰ <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#doc>, abgerufen am 10.09.2018.

⁷¹ *European Commission*, Special Eurobarometer 470 – Corruption Report 16 (FN 11) bzw. *European Commission*, Special Eurobarometer 397 – Corruption Report 18 (FN 12).

insbesondere, wenn eine Verhaltenssteuerung über das Rechtssystem intendiert ist, führt kein Weg daran vorbei, sich auf konkrete Phänomene zu einigen und diese in Rechtsnormen zu gießen. Abschließend soll daher mit den **Bestechungsdelikten** ein besonders prägnanter Bereich dargestellt werden: Diese sind Teil des zuvor beschriebenen „*Korruptionsstrafrechts*“ und setzen (im öffentlichen Bereich)⁷² die Interaktion mit einem Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)⁷³ voraus. Deren Kreis wurde durch die Novelle 2012⁷⁴ ausgedehnt, sodass nun neben Organen und Dienstnehmern der drei **Staatsgewalten** (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) beispielsweise auch Organe und Dienstnehmer von anderen Personen des **öffentlichen** Rechts (z.B. Universitäten) oder bestimmter **staatsnaher** Unternehmen als Amtsträger zählen.⁷⁵ Sodann gibt es jeweils drei Tatbestände, die beide Akteure der Bestechungsdelikte – somit den Amtsträger als „Nehmer“ (§§ 304-306 StGB) und eine sonstige Person als „Geber“ (§§ 307-307b StGB) – ins Fadenkreuz nehmen.⁷⁶ Die Grundsystematik ist eingängig: Bei der **Bestechlichkeit/Bestechung** (§ 304 und § 307 StGB) steht ein Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäfts**⁷⁷ im Raum.⁷⁸ Die **Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung** (§ 305 und § 307a StGB) setzt demgegenüber keine

⁷² Siehe zum privaten Bereich beispielsweise § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) sowie § 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber); vertiefend jeweils bei *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 237 ff und 254 ff.

⁷³ Alternativ kommt ein Schiedsrichter iSd § 74 Abs 1 Z 4c in Frage. Siehe zu diesem Begriff *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 81 ff.

⁷⁴ Das KorrStrÄG 2012 fügt sich als Teil des *Transparenzpakets* (siehe *Abschnitt 4.2. Qualität der Gesetzgebung, FN 36 f*) stimmig in diese Studie ein. Zum strafrechtlichen Paket vergleiche etwa die Darstellung bei *Brandstetter/Singer*, JSt 2012, 209 ff.

⁷⁵ Siehe ausführlich zu sämtlichen Kategorien von Amtsträgern bei *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 14 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.2 ff.




⁷⁶ Eine Sonderstellung nimmt § 308 StGB ein, der von einem dreipersonalen Verhältnis (Amtsträger, „Geber“ und Dritter) ausgeht und eine vorgeschaltete Ebene abdeckt: Der „Geber“ nimmt vom Dritten, um im Gegenzug einen Amtsträger ungebührlich zu beeinflussen. Abermals unterliegen beide Akteure, in diesem Fall der „Geber“ und der Dritte, der Strafbarkeit. Vertiefend *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 222 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.46 ff.

⁷⁷ Mangels Legaldefinition wurde der Begriff von Rechtsprechung und Lehre näher ausgestaltet; siehe etwa RIS-Justiz RS0096201 und RIS-Justiz RS0095963 sowie *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 90 ff und *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.16: Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen (rechtlicher wie faktischer Art), die der unmittelbaren Aufgabenerfüllung eines Rechtsträgers – sei es nun im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung – dienen, zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebes gehören und zur spezifischen Zielerreichung sachbezogen relevant sind.

⁷⁸ Im Detail *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 89 ff und 195 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.19 ff.

Pflichtwidrigkeit voraus.⁷⁹ Am weitesten, den übrigen Delikten zeitlich vorgelagert, reicht die **Vorteilsannahme zur Beeinflussung/Vorteilszuwendung zur Beeinflussung** (§ 306 und § 307b StGB), die keinen Konnex zu einem bestimmten Amtsgeschäft aufweist, sondern lediglich auf eine „*verpönte Klimapflege*“ ausgerichtet ist. Der Amtsträger soll auf diese Weise für seine zukünftige Tätigkeit „*wohlwollend*“ gestimmt werden („*Anfüttern*“).⁸⁰

Abbildung 11: Übersicht Cluster 3 – Bekämpfung von Korruption

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Corruption Perception Index (CPI)	je höher, desto besser	75,00	76,00	
	Kontrolle von Korruption	Worldwide Governance Indicators	je höher, desto besser	91,35	90,38	
	Einfluss von Korruption	Eurobarometer 470/397 (0-100)	je niedriger, desto besser	50,00	66,00	

Quelle: Corruption Perception Index von Transparency International⁸¹, Worldwide Governance Indicators von The World Bank⁸², Special Eurobarometer der Europäischen Kommission⁸³

4.3.1. Wahrnehmung von Korruption

Eine Möglichkeit zur Beurteilung der Korruptionsneigung der Gesellschaft in einem Land stellen Meinungsumfragen bzw. die Darstellung der Ergebnisse in Wahrnehmungsindizes dar. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Resultate nur eine subjektive Einschätzung der Befragten darstellen. Deshalb stellt der folgende Wahrnehmungsindex nur einen Subindikator im Cluster *Bekämpfung von Korruption*

⁷⁹ Vertiefend *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 137 ff und 205 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.29 ff.

⁸⁰ Ausführlich *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 182 ff und Rz 211 ff mit Verweis auf den Bericht des Justizausschusses AB 1833 BlgNR 24. GP 7 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.40 ff.

⁸¹ <https://www.transparency.org/research/cpi/overview>, abgerufen am 11.09.2018 sowie für die Ergebnisse der Vergleichsindizes 2017 und 2015 https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017#table und <https://www.transparency.org/cpi2015#results-table>, jeweils abgerufen am 17.09.2018.

⁸² <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#home> sowie <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#doc>, jeweils abgerufen am 17.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#reports>, abgerufen am 17.09.2018.

⁸³ <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/General/index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *European Commission*, Special Eurobarometer 470 – Corruption Report und *European Commission*, Special Eurobarometer 397 –Corruption Report.

dar. Der bekannteste Wahrnehmungsindex ist der *Corruption Perceptions Index*, der von *Transparency International* jährlich erstellt wird. Er listet die Länder nach dem Grad auf, in dem dort Korruption bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommen wird. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der sich auf verschiedene Umfragen und Untersuchungen stützt, die von neun unabhängigen Institutionen durchgeführt wurden. Dabei wurden sowohl Geschäftsleute als auch Länderanalysten befragt und Umfragen mit Staatsbürgern im In- und Ausland miteinbezogen.

Für diese Analyse werden die Indizes aus 2015 und 2017 herangezogen. Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne der geringsten Wahrnehmung von Korruption darstellt.

Im Korruptionswahrnehmungsranking von *Transparency International* verringerte sich der Wert von 76 im Jahr 2015 leicht auf 75 im Jahr 2017.

4.3.2. Kontrolle von Korruption

Für die quantitative Analyse dieses Subindikators wird das Ergebnis der Dimension *Control of Corruption* des *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* herangezogen.⁸⁴ In dieser Dimension wird berücksichtigt, zu welchem Ausmaß die öffentliche Macht für einen privaten Vorteil ausgenutzt wird.

Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer höheren Kontrolle von Korruption darstellt.

Im Ranking verbesserte sich Österreich leicht von 90,38 im Jahr 2014 auf 91,35 im Jahr 2016.

⁸⁴ Zu diesem Projekt siehe bereits *Abschnitt 4.1.2. Politische Stabilität*.

4.3.3. Einfluss von Korruption

Das Thema Korruption wurde sowohl im Jahr 2013 im *Special Eurobarometer 397* als auch im Jahr 2017 mit dem *Special Eurobarometer 470* behandelt. Die Fragestellungen sind in beiden Jahren ähnlich und eignen sich ausdrücklich für Vergleiche.⁸⁵

Für diese Studie wurde die Fragestellung „*How widespread do you think the problem of Corruption is in your country (Austria)?*“ herangezogen. Die Antwortmöglichkeiten waren „*very widespread*“, „*fairly widespread*“, „*fairly rare*“, „*very rare*“, „*there is no corruption (in Austria)*“ und „*do not know*“. Als maßgeblicher Wert wird die Summe aus „*very widespread*“ und „*fairly widespread*“ herangezogen.

Dabei sind Werte von 0 bis 100 möglich, wobei eine niedrigere Zahl einen besseren Wert darstellt, da weniger Personen in Österreich Korruption als ein weitverbreitetes Problem sehen.

Österreich verbessert sich von 66 im Jahr 2013 auf 50 im Jahr 2017. Nur mehr die Hälfte der befragten Personen in Österreich empfinden Korruption als ein verbreitetes Problem im Land im Vergleich zu zwei Dritteln im Jahr 2013.

⁸⁵ *European Commission, Special Eurobarometer 470 – Corruption Report 3.*

4.4. Grund- und Freiheitsrechte

Dieser Bereich widmet sich den bereits in Abschnitt 4.1. *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* angeschnittenen Grund- und Freiheitsrechten, die als **materielle** Komponente des Rechtsstaates zu den organisatorischen Garantien (Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung, Rechtsschutzeinrichtungen) treten.⁸⁶ Aus Sicht der Staatslehre nehmen die Grundrechte eine besonders zentrale Stellung ein: Geht man davon aus, dass ein demokratisch verfasster Staat („für das Volk und durch das Volk“) das **Gemeinwohl** – verstanden als angemessener und billiger Ausgleich der Interessen aller Menschen – maximiert, so ist den Grundrechten sowohl eine **konkretisierende** als auch eine **beschränkende** Funktion immanent.⁸⁷ Gegenläufige individuelle Interessen, die über die Grundrechte mediatisiert werden, bedürfen einer Abwägung und eines Ausgleichs, die möglichst vielen zum Vorteil und möglichst wenigen (auf eine möglichst gelinde Weise) zum Nachteil gereichen.⁸⁸

Das Bedürfnis nach einer beschränkenden Funktion verschärft sich, wenn man sich den Gedanken der **Volkssouveränität** (Abschnitt 4.1. *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) vor Augen hält: Der Einzelne, der nach der Konzeption des Gesellschaftsvertrags seine Rechte (teilweise) auf den Staat übertragen hat,⁸⁹ muss allenfalls auch vor dieser Machtbündelung geschützt werden. Insofern liegt der Fokus der Grundrechte, vor allem auch historisch gesehen, auf **Freiheits- und Abwehrrechten** gegenüber dem Staat (z.B. Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz der Vereins- und Versammlungstätigkeit, Schutz des Eigentums).⁹⁰ Ergänzend stärken die auf aktive Mitwirkung gerichteten **politischen** Rechte (z.B. aktives und passives Wahlrecht) das

⁸⁶ Siehe bereits *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 242.

⁸⁷ Zum Begriff des Gemeinwohls und dem Konnex zu den Lehren des Gesellschaftsvertrags vergleiche *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 159 ff.

⁸⁸ *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 160 f.

⁸⁹ Vertiefend zum Gesellschaftsvertrag mit Erläuterungen zu zentralen Vertretern dieses Konzepts *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 116 ff.

⁹⁰ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1327 mit der Bezeichnung als „klassisch-liberale“ Grundrechte sowie *Gamper, Staat und Verfassung*⁴ 247 f mit Verweis auf die Statuslehre *Georg Jellineks* und einem kurzen historischen Abriss über die Entwicklung der Grundrechte auf 244 ff.

demokratische Gefüge.⁹¹ Als jüngere – und tendenziell schwach ausgeprägte – Generation sollen die **sozialen** Grundrechte, in Form von aktiven Ansprüchen gegen den Staat, die soziale Lage des Einzelnen proaktiv gewährleisten (z.B. Recht auf Gesundheit⁹²).⁹³

Wechselt man von der konzeptionellen auf die rechtliche Ebene, so breitet sich in Österreich ein stark ausdifferenziertes Netz an Grundrechten aus. Neben konkreten Bestimmungen im B-VG sind insbesondere das StGG 1867 sowie die EMRK einschlägig.⁹⁴ Diese Normen stehen, sofern sie nicht direkt im B-VG inkorporiert sind, üblicherweise im **Verfassungsrang**, sodass ihnen im Stufenbau der Rechtsordnung (*Abschnitt 4.2. Qualität der Gesetzgebung*) der zweithöchste Rang nach den Grundprinzipien zukommt.⁹⁵ Damit sind die Grundrechte, aufgrund der **erhöhten** Präsenz- und Konsensquoren für Gesetze im Verfassungsrang,⁹⁶ nur erschwert abzuändern. Weiters dürften **einfache** Gesetze den Grundrechten nicht zuwiderlaufen. Letztere stehen aber regelmäßig unter **Gesetzesvorbehalt**.⁹⁷ Formal genügt dann prinzipiell ein einfaches Gesetz zur Einschränkung des Grundrechts. Gleichzeitig, und damit kommt der übergeordnete Charakter der Grundrechte zum Ausdruck, ist eine derartige Einschränkung aber in der

⁹¹ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1327 sowie Gamper, Staat und Verfassung⁴ 247.

⁹² Derartige Ansprüche sind schwer zu gewährleisten und/oder mit hohen Kosten für den Staat verbunden. So könnte dieser ein „Recht auf Gesundheit“ allenfalls über einen Anspruch auf, für den Einzelnen kostenlose, Krankenbehandlung verwirklichen. Ein „Recht auf einen Arbeitsplatz“ wäre demgegenüber allein aufgrund der Privatautonomie der Arbeitgeber bei der Einstellungsentscheidung schwer zu realisieren (Gamper, Staat und Verfassung⁴ 265).

⁹³ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1328 sowie Gamper, Staat und Verfassung⁴ 264 ff.

⁹⁴ Siehe im Detail bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1345 ff. Auf europäischer Ebene ist die Europäische Grundrechtecharta zu nennen, die prinzipiell für die Unionsorgane bzw. die Mitgliedstaaten bei Umsetzung des Unionsrechts gilt (Art 51 Abs 1 GRC).

⁹⁵ Die Summe aus Grund- und Freiheitsrechten wird zudem als eigenes Baugesetz angesehen. In der Literatur findet sich hierzu der Begriff „*Liberale[s] Prinzip*“ (Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 164).

⁹⁶ Art 44 Abs 1 B-VG: Mindestens die Hälfte der Nationalratsabgeordneten muss anwesend sein; es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁹⁷ Siehe zu der daran anknüpfenden Einteilung in Grundrechtskategorien bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1339 ff mit der Differenzierung zwischen formellen und materiellen Gesetzesvorbehalten sowie Eingriffs- und Ausgestaltungsvorbehalten. Daneben finden sich auch absolute Grundrechte (z.B. Art 3 EMRK – Verbot der Folter) und Grundrechte mit „*immanenten Grundrechtsschranken*“ (z.B. Art 17a StGG – Kunstfreiheit).

Regel an **materiellen** Kriterien zu messen:⁹⁸ Der Eingriff in das Grundrecht muss im **öffentlichen** Interesse liegen, zur Zielerreichung **erforderlich** und **geeignet** sowie **verhältnismäßig** sein. Damit sind die Dispositionsmacht der Mehrheit über einzelne Individuen deutlich eingeschränkt und die zuvor beschriebene Schutz- und Abwehrwirkung der Grundrechte – im Licht der Volkssouveränität – realisiert. Aufgrund des Legalitätsprinzips (*Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) unterliegt sodann auch die Verwaltung (bzw. die Gerichtsbarkeit) einer Grundrechtsbindung.

Anhand des **Rechtsschutzes** bei den Grundrechten zeigt sich zudem eindrucksvoll das Ineinandergreifen von formellem und materiellem Rechtsstaat: Als Hüter der Grundrechte tritt (innerstaatlich) insbesondere der VfGH in Erscheinung.⁹⁹ Abseits der Prüfung von **Gesetzen** (Art 140 B-VG), somit beispielsweise der Frage, ob den Kriterien des materiellen Gesetzesvorbehalts Genüge getan ist,¹⁰⁰ unterliegen auch konkrete **Rechtsakte** einer Grundrechtsprüfung. So kann der Einzelne den VfGH nach Art 144 B-VG anrufen, wenn er durch das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (das seinerseits über Verwaltungsakte befindet – siehe noch *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) in einem „*verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht*“ verletzt wird.¹⁰¹ Wenn also von „Grundrechten“ die Rede ist, geht das gängige rechtswissenschaftliche Verständnis in Österreich von Normen im **Verfassungsrang** aus,

⁹⁸ Diese materiellen Gesetzesvorbehalte finden sich vor allem auf Ebene der EMRK-Grundrechte. Der VfGH hat in weiterer Folge einen „*Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*“ entwickelt, der auch für die formellen Gesetzesvorbehalte, für die nach dem Wortlaut lediglich ein Gesetz zur Einschränkung genügt, herangezogen wird. Siehe ausführlich bei *Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht*¹¹ Rz 712 ff.

⁹⁹ Aus der Vielfalt der Rechtsquellen und den unterschiedlichen Verfahrensarten resultiert eine Vielfalt an Rechtsschutzpfaden. Im Ergebnis sind fünf Höchstgerichte in das Grundrechtsschutzsystem eingebunden: EGMR (siehe sogleich), EuGH, VfGH, VwGH und OGH (vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1347 mwN in FN 144). Dies kann durchaus zu „Konflikten“ führen: So erachtet der VfGH, anders als bei sonstigem Unionsrecht, die GRC als Prüfungsmaßstab für nationales Recht (VfGH, 14.03.2012, U 466/11 ua Spruchpunkt 5.5.; siehe hierzu *Funk, ecolex* 2012, 827 ff).

¹⁰⁰ Eine derartige Gesetzesprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einzelnen Personen eingeleitet werden, etwa im Rahmen eines Individualantrags (Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG). Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1159.

¹⁰¹ Detailliert zur sogenannten „*Erkenntnisbeschwerde*“ bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1202 ff.

die dem Einzelnen subjektive **Rechte** vermitteln.¹⁰² Der zweite Indikator dieser Studie – die Einzelwertung des Rule of Law Index im Bereich der Fundamental Rights (*Abschnitt 4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*) aggregiert nun eine ganze Palette an Grundrechten nach dem soeben beschriebenen Verständnis (z.B. die gleich zu besprechende Kommunikationsfreiheit oder die Vereins- und Versammlungsfreiheit¹⁰³).

Der erste Indikator der Studie widmet sich hingegen ausschließlich einem konkreten und besonders prägnanten Grundrecht – der Pressefreiheit nach dem World Press Freedom Index (*Abschnitt 4.4.1. Pressefreiheit*). In (österreichischer) **rechtlicher** Sicht handelt es sich um eine Reihe von Gewährleistungen, die – typisch für das ausdifferenzierte Grundrechtssystem – in verschiedenen Rechtsquellen verankert sind und in Summe als „*Kommunikationsfreiheit*“ bezeichnet werden: Art 13 StGG, Art 10 EMRK und Z 1 und 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918.¹⁰⁴ Man kann im Kern drei Stoßrichtungen unterscheiden:¹⁰⁵ Nach der **Meinungsfreiheit** (Art 10 Abs 1 EMRK) hat jedermann Anspruch auf freie Äußerung (sowohl in inhaltlicher Sicht als auch bezogen auf die Art der Verbreitung). Hierunter fallen gerade auch „*unangenehme*“, somit etwa einzelne Bevölkerungsteile verletzende, schockierende oder beunruhigende Äußerungen.¹⁰⁶ Ebenso geschützt ist der Empfang entsprechender Informationen. Gesetzliche Eingriffe sind, sofern den angeklungenen Kriterien des materiellen Gesetzesvorbehalts genügend (Art 10 Abs 2 EMRK), denkbar.¹⁰⁷ Nun kommt freilich den organisierten **Medien**, die als Informationsvermittler zwischen Staat und Bevölkerung stehen sowie darüber hinaus den pluralistischen Meinungs Austausch

¹⁰² Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1317. Der Begriff der Grundrechte im staatsrechtlichen/politischen Sinn ist demgegenüber weiter. So müssen Grundrechte nicht zwingend im Verfassungsrang verankert sein. Gleichzeitig sind in der Verfassung normierte Rechte nicht automatisch als Grundrechte aufzufassen, so etwa das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung (Art 116 Abs 1 B-VG). Siehe hierzu *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 242.

¹⁰³ Für die Rechtsgrundlagen vergleiche Art 12 StGG, Art 11 EMRK sowie Z 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918. Im Detail Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1466 ff.

¹⁰⁴ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1456.

¹⁰⁵ Ausführlich bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1457 ff.

¹⁰⁶ VfGH, 21.06.1989, B 1701/88; B 1847/88.

¹⁰⁷ Erneut ausführlich Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1459 ff.

fördern, eine überragende Bedeutung zu.¹⁰⁸ Insofern genießen die Medien einen besonderen Schutz nach Art 13 Abs 2 StGG und dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918:¹⁰⁹ Demnach darf die Presse nicht durch ein Konzessionssystem beschränkt oder unter Vorzensur gestellt werden. Ebenso unzulässig sind administrative Postverbote auf inländische Druckwerke. Die dritte Säule der Kommunikationsfreiheit ist die **Rundfunkfreiheit**, die allerdings nach Art 10 Abs 1 EMRK grundsätzlich einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden darf. Dieses ist abermals am materiellen Gesetzesvorbehalt zu messen.¹¹⁰ In dieser Gesamtschau, und insbesondere in Hinblick auf die potenziell vielfältigen Ansätze des Gesetzgebers, die Kommunikationsfreiheit (mittelbar) zu beschränken, ist der Indikator zu sehen.

Nun hat sich bereits die **Komplexität** des Grundrechts(schutz-)systems gezeigt, die vor allem auf die Vielfalt an Rechtsquellen (und Verfahrensarten – siehe *FN 99*) zurückzuführen ist. Obgleich die EMRK als zentraler Grundrechtskatalog schon erwähnt wurde, gilt es, deren Tragweite zu präzisieren: So handelt es sich um einen multilateralen **völkerrechtlichen** Vertrag,¹¹¹ der in Österreich im Verfassungsrang steht und somit im nationalen Kontext unmittelbar subjektive Rechte für das Individuum vermittelt.¹¹² Eine besondere Rolle nimmt der als ständiger Gerichtshof eingerichtete **EGMR** ein (Art 19 EMRK). Sowohl Staaten (Art 33 EMRK – **Staatenbeschwerde**) als auch natürliche/juristische Personen (Art 34 EMRK – **Individualbeschwerde**) können eine

¹⁰⁸ Siehe *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 135 f mit der Einordnung unter die intermediären Gewalten (*Abschnitt 4.2. Qualität der Gesetzgebung, FN 30*). Plakativ ist auch der Begriff „*public watchdog*“, der die Kontrollfunktion der Medien betont (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1464).

¹⁰⁹ Vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1463 f.

¹¹⁰ Vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1465.

¹¹¹ Zur eng mit dem Europarat verbundenen Entstehungsgeschichte siehe *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 1 Rz 1 ff bzw. § 2 Rz 1 ff zur Sonderstellung im Völkerrecht. Vergleiche auch *Meyer-Ladewig/Nettesheim* in EMRK⁴ Einleitung Rz 1 ff sowie Rz 7 ff zur Fortentwicklung durch Zusatzprotokolle. Insgesamt erstreckt sich die Wirkung der EMRK auf 47 Vertragsstaaten (unter anderem auch Russland), in denen rund 800 Millionen Menschen leben.

¹¹² Nach *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 3 Rz 1 ff haben sich in der Praxis drei Ansätze zur Inkorporation der EMRK in den Vertragsstaaten herauskristallisiert: die Verankerung im Verfassungsrang, als Gesetz oder zwischen Gesetz und Verfassung.

Verletzung der Konventionsverpflichtungen an den EGMR herantragen.¹¹³ Als Grundvoraussetzung für die Individualbeschwerde ist allerdings zuvor der innerstaatliche Rechtszug auszuschöpfen (Art 35 Abs 1 EMRK). Verletzt beispielsweise ein Bescheid bzw. in weiterer Folge das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts die zuvor erläuterte Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK, so stünde nach Befassung des VfGH (Art 144 B-VG) der Rechtsweg zum EGMR offen. Anhand des Urteilsinhalts zeigt sich abermals die Janusköpfigkeit der EMRK, insbesondere deren völkerrechtlicher Charakter: Anders als der VfGH kann der EGMR keine innerstaatlichen Rechtsakte aufheben, sondern lediglich eine **Konventionsverletzung** feststellen.¹¹⁴ Der Staat ist sodann nach Art 46 EMRK verpflichtet, die Konventionsverletzung abzustellen, wobei er in der Wahl der entsprechenden Mittel (z.B. Anpassung der Gesetzeslage) prinzipiell frei ist.¹¹⁵ Der dritte Indikator der Studie versucht nun das Ausmaß der Konventionsverletzungen – als Ausdruck eines beeinträchtigten Grundrechtsschutzes in Österreich – in Zahlen zu gießen. Die Grundlage stellt die Anzahl der eine Konventionsverletzung feststellenden Urteile dar (*Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*).

Abschließend ist der Blick für eine bislang unerwähnte Kategorie zu schärfen: die **Verfahrensgrundrechte**. Die wichtigste Anlaufstelle für Verfahrensgarantien¹¹⁶ im Zivil- und Strafverfahren ist das in Art 6 EMRK normierte Recht auf ein **fairer Verfahren**. Beim Anwendungsbereich, somit bei den Verfahrenstypen, strengt der EGMR eine extensive Auslegung an, die, aufgrund des zuvor erwähnten völkerrechtlichen Zusammenspiels, auch für Österreich relevant ist. Insgesamt kommt es weniger auf die formale Zuordnung zu einer Materie als auf deren tatsächliche Natur an. So werden auch gewisse im Verwaltungsrecht verankerte Materien (z.B. Recht auf Erteilung einer Baubewilligung)

¹¹³ Vertiefend zum EGMR bei *Meyer-Ladewig/v.Raumer* in EMRK⁴ Einleitung Rz 40 ff. Auf Antrag des Ministerkomitees erstattet der Gerichtshof nach Art 47 EMRK zudem Gutachten über die Auslegung der Konvention bzw. der Zusatzprotokolle.

¹¹⁴ *Meyer-Ladewig/Brunozzi* in EMRK⁴ Art 42 Rz 4 f. Allenfalls ist ein Leistungsurteil nach Art 41 EMRK denkbar, das den Staat zu einer Entschädigung verurteilt.

¹¹⁵ Vertiefend, insbesondere zur Wirkung der vom EMGR vorgeschlagenen allgemeinen und individuellen Maßnahmen, siehe *Meyer-Ladewig/Brunozzi* in EMRK⁴ Art 46 Rz 1 ff.

¹¹⁶ Ebenfalls zu erwähnen ist beispielsweise das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG); siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1514 ff.

als „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ qualifiziert. Unter die „*strafrechtliche Anklage*“ fällt nicht nur das klassische Kriminalstrafrecht, sondern auch das Verwaltungsstrafrecht.¹¹⁷ Inhaltlich folgen aus Art 6 EMRK zahlreiche Garantien, beispielsweise das Recht auf eine Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sowie ein Recht auf Akteneinsicht und Parteigehör.¹¹⁸ Besonders kritisch sind naturgemäß Strafverfahren, sodass Art 6 Abs 3 EMRK zusätzliche Rechte, wie etwa die in lit c) verankerte **Verfahrenshilfe**, vorsieht. Demnach hat der Angeklagte das Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, sofern ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen und dies im Interesse der Rechtspflege (in der Regel abhängig von der Komplexität des Falles) erforderlich ist.¹¹⁹ Während also für „*strafrechtliche Anklagen*“ explizit eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Verfahrenshilfesystems besteht, kann eine solche mittelbar auch für „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ geboten sein, wenn dies für den effektiven Zugang zum Recht erforderlich ist.¹²⁰ Das österreichische Recht hält jedenfalls zahlreiche Bestimmungen zur Verfahrenshilfe bereit: siehe etwa §§ 63 ff ZPO für das **Zivilverfahren**, § 61 Abs 2 StPO für das **Strafverfahren** sowie §§ 8a, 40 VwGVG für das **Verwaltungs(-straf)verfahren**. Exakt diesen Gedanken des effektiven Zugangs zum Recht greift der dritte Indikator der Studie auf, indem die pro Verfahrenshilfe fall zur Verfügung gestellte Summe analysiert wird (*Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*).

¹¹⁷ Vergleiche die Beispiele bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1526 ff und 1530 ff. Ausführlich zum Anwendungsbereich des Art 6 EMRK bei *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 6 ff.

¹¹⁸ Erneut ausführlich bei *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 42 ff.

¹¹⁹ *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 206 ff.

¹²⁰ Siehe zu diesem Problemkomplex VfGH, 25.06.2015, G 7/2015 sowie die Analyse, insbesondere auch zur Judikatur des EMGR, bei *Palmstorfer*, ÖZK 2016, 53 ff. Konkret ging es um § 40 VwGVG, der, nach Ansicht des VfGH, ausschließlich die Beigebung eines Verfahrenshelfers in Verwaltungsstrafsachen vorsah. Art 6 EMRK gebiete aber – im Sinn des effektiven Zugangs zum Gericht – dass auch in sonstigen Verwaltungsverfahren (gemeint: „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ – siehe *FN 117*) zumindest die Möglichkeit einer Beigebung bestehe.

Abbildung 12: Übersicht Cluster 4 – Grund- und Freiheitsrechte

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	World Press Freedom Index	je niedriger, desto besser	14,04	13,18	
	Grundrechte allgemein	Rule of Law Index	je höher, desto besser	0,85	0,87	
	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht	Verurteilungen EGMR pro 100.000	je niedriger, desto besser	0,32	0,27	
		Legal Aid	je höher, desto besser	978,00	939,00	

Quelle: World Press Freedom Index der Reporter ohne Grenzen¹²¹, Rule of Law Index von The World Justice Project¹²², Tätigkeitsberichte des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹²³, Eurostat-Erhebung zur Bevölkerungszahl¹²⁴, CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz¹²⁵

4.4.1. Pressefreiheit

Der *World Press Freedom Index* der Reporter ohne Grenzen reiht 180 Länder aufgrund verschiedener Kriterien, wie bspw. Medienvielfalt, Sicherheit und Freiheit für Journalisten oder der gesetzlichen Rahmenbedingen. Er wird bereits seit 2002 erstellt und veröffentlicht. Der Index basiert auf einer Umfrage unter Partnerorganisationen von *Reportern ohne Grenzen* und deren Korrespondentennetzwerkes sowie Wissenschaftlern, Juristen, Journalisten und Menschenrechtsexperten.

¹²¹ <https://rsf.org/en>, abgerufen am 11.09.2018 sowie für die Ranglisten 2018 und 2016: <http://www.rog.at/wp-content/uploads/2015/05/Rangliste-Pressfreiheit-2018.pdf> und <http://www.rog.at/wp-content/uploads/2016/04/Rangliste-der-Pressfreiheit-2016.pdf>, jeweils abgerufen am 24.06.2018.

¹²² <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2017-2018 und *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2015.

¹²³ <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=court/annualreports&c>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *European Court of Human Rights*, Annual Report 2017 und *European Court of Human Rights*, Annual Report 2015.

¹²⁴ <https://ec.europa.eu/CensusHub2/intermediate.do?&method=forwardResult>, abgerufen am 19.09.2018.

¹²⁵ CEPEJ, Report on European judicial systems 2016: <https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851> und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014: <https://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-ffic/16807882a1>, jeweils abgerufen am 17.09.2018.

Die interaktive Datenbank findet sich unter https://public.tableau.com/views/2010-2012-2014Data/Tables?embed=y&:display_count=yes&:toolbar=no&:showVizHome=no, abgerufen am 28.07.2018.

Die Skala des Index reicht von 0 bis 100, wobei 0 den besten Wert im Sinne einer großen Pressefreiheit darstellt.

Österreich verschlechtert sich in dem Index minimal in den Jahren 2016 bis 2018. War der Wert im Jahr 2016 noch 13,18, wies der Index im Jahr 2018 den Wert 14,04 aus.

4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte wird die Einzelwertung *Fundamental Rights* des *Rule of Law Index* der Jahre 2017-2018 bzw. 2015 eingesetzt. Der *Rule of Law Index* wird von der Nichtregierungsorganisation *The World Justice Project* veröffentlicht. Er misst die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in mittlerweile 113 Staaten durch Umfragen bei der allgemeinen Bevölkerung, aber auch durch Expertenbefragung. Dazu wird der Index in acht Hauptgruppen, wie bspw. den Umfang von Korruption, die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung oder die Gewährleistung von Grundrechten, unterteilt. Bei letzteren berücksichtigt der *Rule of Law Index* wesentliche Grundrechte, wie bspw. Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Meinungsfreiheit.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines höheren Schutzes von Grundrechten darstellt.

Bei diesem Indikator kam es im Vergleichszeitraum zu einer leichten Veränderung mit negativer Tendenz. Der Wert verschlechterte sich von 2015 auf 2017-2018 von 0,87 auf 0,85.

4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht

- Verurteilungen EGMR

Zur quantitativen Analyse der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte der verschiedenen Staaten wird die im Jahresbericht ausgewiesene Anzahl der Verurteilungen (*Judgements finding at least one violation*) des EGMR pro 100.000 Einwohner (auf Basis der *Eurostat-Erhebung*) herangezogen. Um aufgrund der geringen

Fallzahlen eine höhere Aussagekraft zu erhalten, werden die Jahre 2015 bis 2017 mit den Jahren 2012 bis 2014 verglichen.

Ein möglichst niedriger Wert ist erstrebenswert.

Bei Betrachtung des Teilindikators stellt man eine leichte Erhöhung bei den Verurteilungen pro 100.000 Einwohner fest. Die Zahl erhöhte sich von 0,274 auf 0,321.

- Zugang zum Recht

Die *Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz* (CEPEJ) wurde vom Europarat im September 2002 eingerichtet. Die Kommission soll insbesondere Vorschläge erarbeiten,

- um die effektive Implementierung von existierenden Instrumenten des Europarates für die Justizorganisation zu fördern
- um sicherzustellen, dass die Interessen all jener berücksichtigt werden, die von der Tätigkeit des Justizsystems betroffen sind
- um Verletzungen nach Art 6 EMRK zu vermeiden.

Zur Aufgabenerfüllung hat die Kommission einen Prozess eingeleitet, um die Justizsysteme der Mitgliedsstaaten des Europarates zu evaluieren. Die *CEPEJ-Studie* wird in regelmäßigen Abständen publiziert. Die Analyse stützt sich auf die Studie aus 2014. Diese verwendet ihrerseits Datenmaterial der Länder aus dem Jahr 2012. Die Daten werden mit der Studie 2016 (Datenmaterial 2014) verglichen.

Die *CEPEJ-Studie* 2014 bzw. 2016 führt die Summe an, die pro Fall für Verfahrenshilfe zur Verfügung gestellt wird. Eine höhere Summe in Euro zeigt einen vermehrten Mitteleinsatz für einen möglichst gleichen Zugang zum Recht. Das impliziert ein hohes rechtsstaatliches Niveau.

Bei der Verfahrenshilfesumme pro Fall erhöhte sich der Eurobetrag von 939 auf 978.

4.5. Ordnung und Sicherheit

Ging es beim Rechtsstaatsbegriff bislang hauptsächlich um die „Verpflichtungen“ des Staates (z.B. Grundrechte – *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*) und der Vertreter der Staatsgewalten (z.B. Gesetzesbindung der Verwaltung – *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*), so darf die zweite Seite der Medaille, das **Pflichtengefüge des Individuums**, nicht außer Acht gelassen werden. Denn am Ende des Tages zielt der Rechtsstaat darauf ab, Normen für ein friedliches und ausgeglichenes Zusammenleben der Bürger bereitzustellen.¹²⁶ Das verlangt im Gegenzug gesetzes- bzw. **rechtskonformes** Verhalten eines jeden Einzelnen.

Ein fundamentales Bedürfnis ist „Ordnung und Sicherheit“, welches im Zuge einer ersten Assoziation häufig mit der „Polizei“ ein Begriffspaar bildet. Rechtlich handelt es sich um einen vielschichtigen Terminus. Trennt man etwa nach Rechtsgebieten, so wird man zum einen im **Verwaltungsrecht** (siehe noch *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) mit der „Sicherheitspolizei“ und der „Verwaltungspolizei“ fündig. Beide Materien zielen darauf ab, die staatliche Ordnung zu gewährleisten und verschiedenste Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, öffentliche Ordnung) zu schützen. Gleichzeitig wählen sie aber verschiedene Zugänge: Die **Verwaltungspolizei** ist Teil der jeweiligen Verwaltungsmaterie (z.B. Baurecht) und bekämpft die daraus resultierenden konkreten Gefahren (z.B. über baupolizeiliche Aufträge). Demgegenüber stellt die **Sicherheitspolizei** ein Auffangbecken für jene Gefahrenabwehr dar, die nicht bereits unter eine bestimmte Verwaltungsmaterie fällt.¹²⁷ Die auf kompetenzrechtlichen Erwägungen¹²⁸ fußende Rechtsprechung des VfGH postuliert: „*Alle Polizei, die nicht*

¹²⁶ Dem liegt abermals der Ansatz des Gesellschaftsvertrags zu Grunde. Der Einzelne überträgt seine Rechte an den Staat, um im Ergebnis Vorteile gegenüber dem nicht-staatlichen Naturzustand zu generieren (z.B. Ordnung und Sicherheit). Vertiefend *Gamper*, Staat und Verfassung⁴ 116 ff.

¹²⁷ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 38 f sowie *Pürstl/Zirnsack*, SPG² § 3 Punkt 3. So zählt der VfGH all jene prohibitiven Maßnahmen zur Sicherheitspolizei, die der Abwehr und Unterdrückung allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und die Ordnung im Inneren dienen (VfGH, 15.12.1958, K II-1/58).

¹²⁸ Zur Kompetenzverteilung im Bundesstaat siehe *FN 291*. Für die Sicherheitspolizei sind materiell-rechtlich Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG sowie hinsichtlich der Organisation Art 10 Abs 1 Z 14 und Z 16 einschlägig. Gesetzgebung und Vollziehung sind jeweils dem Bund zugewiesen. Einen Sonderfall stellt die örtliche Sicherheitspolizei dar (Art 15 Abs 2 und Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG). Die Gesetzgebungskompetenz kommt dem Land zu, die Vollziehung erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Vergleiche jeweils

*Verwaltungspolizei ist, ist daher Sicherheitspolizei.*¹²⁹ Angesichts der gewaltigen Menge an Verwaltungsmaterien sollen nun lediglich der Sicherheitspolizei Konturen verliehen werden.

Als zentrales Gesetz ist das **Sicherheitspolizeigesetz** heranzuziehen, das sowohl organisatorische als auch materielle Regelungen enthält. Für die Vollziehung der Sicherheitspolizei sind die **Sicherheitsbehörden** (§§ 4, 6 ff SPG) zuständig:¹³⁰ Dem Bundesminister für Inneres als oberster Behörde sind die Landespolizeidirektionen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Für den **Exekutivdienst** bedienen sie sich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG) als Hilfsorgane (z.B. Bundespolizei).

Was das konkrete Tätigwerden der Sicherheitspolizei betrifft, so sieht das Gesetz eine strenge Verknüpfung von **Aufgaben** und **Befugnissen** vor.¹³¹ Aufgabenseitig obliegt den Sicherheitsbehörden insbesondere¹³² die Aufrechterhaltung der öffentlichen **Sicherheit** (§§ 20 ff SPG – z.B. Einschreiten bei einem Bankraub)¹³³ sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ordnung** (§ 27 SPG – z.B. Einschreiten beim alkoholisierten Anpöbeln von Passanten)¹³⁴. Weiters trifft sie eine erste allgemeine **Hilfeleistungspflicht** (§19 SPG). Hier schließt sich der Kreis zur „Verwaltungspolizei“: Es handelt sich lediglich um eine subsidiäre Hilfeleistungspflicht, wenn bzw. solange die eigentlich zuständigen Verwaltungsbehörden zur spezifischen Gefahrenabwehr nicht in der Lage sind (z.B. Herausragen von eingeschlossenen Bewohnern bei einem Hausbrand vor

Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 36 f. Die übrigen Verwaltungsmaterien folgen eigenen Regeln und können unterschiedlich aufgeteilt sein. So ist beispielsweise Baurecht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache; die Baupolizei obliegt daher dem Land.

¹²⁹ VfGH, 11.12.1959, K II-2/59.

¹³⁰ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 75 ff. Den Sicherheitsbehörden obliegt generell die Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs 1 SPG). Diese setzt sich aus der hier darzustellenden Sicherheitspolizei und konkreten, in § 2 Abs 2 SPG aufgezählten, sonstigen Verwaltungsmaterien (z.B. Pass- und Meldewesen) zusammen.

¹³¹ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 47 f sprechen von „*Akzessorietät*“ von Aufgabe und Befugnis“, die nur dann zum Tragen kommt, wenn in subjektive Rechte eingegriffen wird.

¹³² Als vierte Aufgabe nennt das Gesetz den Besonderen Überwachungsdienst nach § 27a SPG.

¹³³ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 49 ff.

¹³⁴ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 56 f sowie 73 f.

Eintreffen der Feuerwehr).¹³⁵ Die **Befugnisse** sind in den §§ 32 ff SPG näher ausgestaltet (z.B. § 39 SPG – Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen). Das Einschreiten erfolgt häufig in Form von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher **Befehls- und Zwangsgewalt** (siehe *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*).¹³⁶ Zuvor ist stets nach § 28a Abs 3 SPG zu prüfen, ob die Aufgaben auch durch **nichteingreifende** Mittel erfüllt werden können (z.B. Bitte an den Normunterworfenen, freiwillig ein Verhalten zu setzen).¹³⁷ Generell ist die Ausübung der Befugnisse vom Gedanken der **Verhältnismäßigkeit** (§ 29 SPG) geprägt.¹³⁸ Darüber hinaus finden sich in den §§ 81 ff SPG eigene **Verwaltungsstraftatbestände**. Diese knüpfen entweder an die Aufgaben an (z.B. § 81 SPG – Störung der öffentlichen Ordnung korrespondierend zu § 27 SPG) oder sind davon unabhängig (z.B. § 82 SPG – Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst).¹³⁹

Als zweite große Rechtsmaterie, die einen Polizeibegriff kennt, ist das **Strafrecht** (zu diesem siehe vertiefend *Abschnitt 4.9. Strafgerichtsbarkeit*) zu nennen. Einschlägig ist etwa § 18 Abs 1 StPO, der die Wahrnehmung von Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege als „Kriminalpolizei“ bezeichnet.¹⁴⁰ Diese wird nach § 18 Abs 2 und 3 StPO ebenfalls von den aus dem SPG bekannten **Sicherheitsbehörden** bzw. den Organen

¹³⁵ Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 55 f.

¹³⁶ Siehe zu den Befugnissen Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 61 ff. Teilweise setzen die Sicherheitsbehörden zuvor andere Verwaltungsakte: So ist die Erklärung einer Schutzzone nach § 36a SPG (z.B. Abschirmen einer Schule vor der florierenden Drogenszene) als Verordnung zu qualifizieren. Infolge dessen können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 36a Abs 3 SPG Wegweisungen und Betretungsverbote aussprechen (siehe Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 64).

¹³⁷ Pürstl/Zirnsack, SPG² § 28a Punkt 14.: „ultima ratio-Prinzip“. Siehe auch Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 59 ff mit Folgeausführungen zur Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) und den Rechten des Betroffenen (§ 30 SPG). Siehe auch 71 ff für die Ermächtigung zur Ausübung von Zwangsgewalt (§ 50 SPG).

¹³⁸ Vergleiche die Kommentierung bei Pürstl/Zirnsack, SPG² zu § 29.

¹³⁹ Siehe Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 72 ff.

¹⁴⁰ Die korrespondierende Kompetenzbestimmung ist das in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG verankerte „Strafrechtswesen“, das in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist; siehe vertiefend Mayer/Muzak, Bundes-Verfassungsrecht⁵ Art 10 B-VG I.6. Zum Strafrechtswesen zählt freilich auch das Verwaltungsstrafrecht, sodass § 18 Abs 1 StPO einschränkend zu lesen ist (Vogl in WK StPO § 18 Rz 1 ff).

des öffentlichen **Sicherheitsdienstes** vollzogen.¹⁴¹ Das macht im Kontext von „Ordnung und Sicherheit“ eine, dem Grunde nach sehr eingängige, Abgrenzung zwischen Sicherheits- und Kriminalpolizei notwendig: Während die **Sicherheitspolizei** Gefahren abwehrt (zukunftsgerichtet und **präventiv**), klärt die **Kriminalpolizei** konkrete Taten auf und verfolgt die Täter (vergangenheitsbezogen und **repressiv**).¹⁴² Um auf das obige Beispiel zurückzukommen: Die Beendigung des Banküberfalls wäre als Abwehr eines gefährlichen Angriffs im Sinn des § 21 Abs 2 SPG zu qualifizieren. Die Abwehrbefugnisse richteten sich nach dem SPG. Die daran anknüpfende Aufklärung und Verfolgung unterläge sodann grundsätzlich¹⁴³ der StPO (bzw. materiell-rechtlich dem StGB). Es käme also lediglich zu einer Änderung der Rechtsgrundlage; die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wären in beiden Fällen ident.

Diese Ausführungen spannen den Bogen zum ersten und dritten Indikator der Studie. Während die erste Kennzahl als Subindikatoren die Anzahl an Straftaten pro 100.000 Einwohner sowie die Aufklärungsquote ausweist (*Abschnitt 4.5.1. Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden*) und insofern die Rechtstreue bzw. die Effektivität der Sicherheitsbehörden/Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abbildet, ist die Dimension Order and Security des Rule of Law Index (*Abschnitt 4.5.3. Ordnung und Sicherheit – Rule of Law*) etwas weiter gefasst. Interessant ist beispielsweise der Aspekt *Absence of Violent Redress*. Damit ist ein weiterer Gesichtspunkt von „Ordnung und Sicherheit“ angesprochen: Selbst dann, wenn der Einzelne das Recht auf seiner Seite hat (z.B. in Form eines konkreten Anspruchs), muss er sich zu dessen Durchsetzung der staatlichen Rechtsordnung (siehe etwa *Abschnitt 4.8.*

¹⁴¹ *Vogl* in WK StPO § 18 Rz 5 ff: Die Sicherheitsbehörden sind somit in funktioneller Hinsicht gleichzeitig Kriminalpolizeibehörden. Daneben sind freilich die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten eingebunden.

¹⁴² Siehe vertiefend *Vogl* in WK StPO § 18 Rz 26 ff.

¹⁴³ § 22 Abs 3 SPG normiert zusätzlich eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe: Solange es zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe notwendig ist, haben die Sicherheitsbehörden die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität der Angreifers, zu klären (*Vogl* in WK StPO § 18 Rz 30 ff).

Zivilgerichtsbarkeit) bedienen. **Selbstjustiz** durch die Bevölkerung – die wenig überraschend gewaltige Unruhe stiften würde – scheidet prinzipiell¹⁴⁴ aus.

Ob nun im Verwaltungs-, Straf- oder Zivilrecht, die Herstellung von „Ordnung und Sicherheit“ involviert früher oder später die Gerichte. Dieser Staatsgewalt sind spezifische Abschnitte gewidmet, ein übergreifender Aspekt wird allerdings hier ausgeführt: die **Unabhängigkeit** der Gerichtsbarkeit. Der aus dem Global Competitiveness Report entnommene Wert der Judicial Independence (*Abschnitt 4.5.2. Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit*) soll dem Ausdruck verleihen. Die Unabhängigkeit der Gerichte tangiert zudem drei besprochene Bereiche: Als **dritte Staatsgewalt** (*Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) ist sie von Gesetzgebung und Verwaltung organisatorisch wie materiell zu trennen.¹⁴⁵ Ähnlich wie die übrigen Staatsgewalten ist die Gerichtsbarkeit nicht vor **Korruption** gefeit (*Abschnitt 4.3. Bekämpfung von Korruption*) Schließlich wird die Unabhängigkeit für den Einzelnen über die **Grundrechte**, etwa durch Art 6 EMRK (*Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*), abgesichert. Dieser normiert, dass (in Straf- und Zivilverfahren) ¹⁴⁶ „von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht“ zu entscheiden ist. Der Auslegung dieser Wendung kommt überragende Bedeutung zu.¹⁴⁷ Die Unabhängigkeit setzt voraus, dass kein **Weisungszusammenhang** mit der Verwaltung besteht.¹⁴⁸ Ebenso schädlich sind Nahebeziehungen zu Verfahrensparteien oder entscheidungsrelevante dienstliche/organisatorische Abhängigkeiten.¹⁴⁹ Auch der **Bestellungsvorgang** und die

¹⁴⁴ Die Rechtsordnung sieht freilich in eingeschränktem Maße „Selbsthilferechte“ vor (z.B. die Notwehr oder den Notstand im Strafrecht). Siehe zum Zivilrecht ausführlich bei *Reischauer* in ABGB⁴ § 19 Rz 1 ff.

¹⁴⁵ Einschlägig ist insbesondere das Verhältnis zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Während Art 94 B-VG primär eine organisatorische Gewaltentrennung normiert, ordnet etwa Art 6 EMRK eine gerichtliche Entscheidungszuständigkeit im Sinn einer materiellen Gewaltentrennung an. Vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 556 ff, 1523 sowie *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 623 ff.

¹⁴⁶ Zum weiten Begriffsverständnis des EGMR siehe *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte, FN 117*.

¹⁴⁷ Vertiefend und mit weiteren Nachweisen zu sämtlichen Aspekten des Gerichtsbegriffs bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1534 ff sowie *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 42 ff.

¹⁴⁸ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1535, 1537. Auch die Mitwirkung eines obersten Exekutivorgans oder eine Rechenschaftspflicht diesem gegenüber sind unzulässig.

¹⁴⁹ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1537 f. Eng damit verbunden ist auch die Einräumung von Ablehnungsrechten für die Verfahrensparteien (z.B. bei Befangenheit – §§ 19 ff JN).

Amtsdauer spielen eine entscheidende Rolle.¹⁵⁰ Insgesamt ist die Judikatur sehr streng – es darf nicht einmal dem äußeren **Anschein** nach ein berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit des Gerichts aufkommen.¹⁵¹

Abbildung 13: Übersicht Cluster 5 – Ordnung und Sicherheit

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Aufklärungsquote in %	je höher, desto besser	44,00%	43,10%	↕
		Straftaten pro 100.000 Einwohner	je niedriger, desto besser	2,928	3,272	↕
	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Global Competitiveness Report, World Economic Forum	je höher, desto besser	5,60	5,20	↕
		Ordnung und Sicherheit	Einzelwertung Rule of Law Index	je höher, desto besser	0,90	0,90

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts¹⁵², Eurostat-Erhebung zu Straftaten¹⁵³, Global Competitiveness Report von The World Economic Forum¹⁵⁴, Rule of Law Index von The World Justice Project¹⁵⁵

4.5.1. Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden

Mit Hilfe dieses Subindikators wird der Erfolg der Ermittlungsbehörden in Form der publizierten *Aufklärungsquote* unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit der Staatsbürger analysiert. Die Rechtsstaatlichkeit der Staatsbürger manifestiert sich in einer geringen *Anzahl von Straftaten pro 100.000 Einwohner*. Diese Kennzahl wird

¹⁵⁰ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1535, 1539 sowie Rz 769 ff und 927/13 für die verfassungsrechtlichen Garantien der Art 87 und 88 B-VG sowie des Art 134 Abs 7 B-VG, die insbesondere die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter gewährleisten.

¹⁵¹ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1538. Im Detail Grabenwarter in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 62 mit der Bezeichnung als „objektive Unparteilichkeit“.

¹⁵² <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>, abgerufen am 12.09.2018.

¹⁵³ http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=crim_off_cat&lang=en, abgerufen am 28.06.2018.

¹⁵⁴ <https://www.weforum.org/reports>, abgerufen am 10.09.2018 sowie *The World Economic Forum*, The Global Competitiveness Report 2017-2018 und *The World Economic Forum*, The Global Competitiveness Report 2015-2016. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/competitiveness-rankings/> sowie <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-report-2015-2016/competitiveness-rankings/>, jeweils abgerufen am 17.09.2018.

¹⁵⁵ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2017-2018 und *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2015.

standardisiert von *Eurostat* erfasst. Beide Kennzahlen werden gleichgewichtet berücksichtigt.

Die Werte bei der Aufklärungsquote reichen von 0 bis 100%, wobei ein möglichst hoher Wert anzustreben ist. Die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner sollte demgegenüber einen möglichst niedrigen Wert ausweisen.

Bei beiden Subindikatoren ist eine Verbesserung feststellbar. Die Aufklärungsquote steigt leicht auf 44%, die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner sinkt im Vergleich zu den Daten des letzten Berichts um 10,5%.

4.5.2. Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit

Zur quantitativen Analyse der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wird der Subindikator *Judicial Independence* des *Global Competitiveness Report* eingesetzt.¹⁵⁶ Auch dieser Indikator ist Teil der ersten Säule des Reports, der die Untersuchung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zum Ziel hat.

Die Bewertung der Unabhängigkeit der Gerichte erfolgt auf Basis der regelmäßigen Erhebung der Meinung von führenden Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zur Frage „*In your country, how independent is the judicial system from influences of the government, individuals, or companies? [1 = not independent at all; 7 = entirely independent]*“.

Die Umfragewerte zeigen eine Verbesserung der Einschätzung zur Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Der Indikator steigt von 5,2 auf 5,6. Im Ranking verbessert sich Österreich bei diesem Indikator vom 27. auf den 21. Platz.

4.5.3. Ordnung und Sicherheit – Rule of Law

Zur Analyse dieses Subindikators wird die Einzelwertung *Order & Security* des *Rule of Law Index* eingesetzt.¹⁵⁷ Die Daten für diese werden auf Basis von Fragebögen bzw. laufender Kommunikation mit lokalen Experten zu den Themenbereichen Bedrohung

¹⁵⁶ Zu diesem Bericht siehe bereits *Abschnitt 4.2.3. Vertrauen in die Politik*.

¹⁵⁷ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

durch Verbrechen, politische Gewalt (Terrorismus, bewaffnete Konflikte, politische Unruhen) und Gewalt als gesellschaftlich akzeptiertes Mittel der Selbstjustiz erfasst.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines höheren Grades an Ordnung und Sicherheit darstellt.

Der Subindikator bleibt mit hohem 0,9 stabil im positiven Bereich. Im globalen Ranking fällt Österreich vom 11. auf den 13. Platz zurück.

4.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen

Über die bisher beschriebenen Grundbedürfnisse (z.B. *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit*) hinaus benötigen Wirtschaftstreibende eine spezielle Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen. Einen Grundbaustein stellt das **Gesellschaftsrecht** dar, das die Vehikel für eine systematische wirtschaftliche Aktivität bereitstellt. Für die Definition einer Gesellschaft bietet sich ein Blick zur „einfachsten“ Ausprägung im österreichischen Recht an, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff ABGB): „*Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft.*“¹⁵⁸ Der Gesetzgeber stellt eine ganze Reihe von Gesellschaftsformen zur Verfügung, die, abseits dieser Basisdefinition, unterschiedliche Eigenschaften aufweisen und in der Regel privatautonom modifiziert werden können.¹⁵⁹ Eine Grobunterscheidung lässt sich in **Personengesellschaften** (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR, Offene Gesellschaft – OG, Kommanditgesellschaft – KG) und **Kapitalgesellschaften** (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaft – AG) vornehmen. Während die Organisation bei ersteren personenbezogen ist (z.B. Einstimmigkeitsprinzip), steht bei letzteren die Kapitalbeteiligung (z.B. freie Übertragung der Anteile) im Vordergrund. Das prägnanteste Element ist aber wohl die **Haftungsbeschränkung**: Die Vermögenssphären von Gesellschafter und Kapitalgesellschaft sind getrennt, sodass die Gesellschafter im Ergebnis lediglich in Höhe ihres Anteils haften.¹⁶⁰

Welcher Gesellschaft man sich bedient, hängt stark von der **Ausgangslage** (z.B. Anzahl der Gesellschafter und deren aktiver/passiver Rolle, Beziehungen der Gesellschafter zueinander, Kapitalerfordernisse, Haftungserwägungen) ab. Darüber hinaus sind

¹⁵⁸ *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 1 ff. Siehe in der Folge die einzelnen Merkmale und Abgrenzungen.

¹⁵⁹ *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 12 ff: Der sogenannte „*numerus clausus der Gesellschaftsformen*“ besagt, dass an sich keine neuen Gesellschaftsformen durch Vereinbarung geschaffen werden können. Freilich lassen sich Gesellschaften über die Privatautonomie im Innenrecht weitgehend frei ausgestalten.

¹⁶⁰ *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 20.

angrenzende Rechtsgebiete, insbesondere das Steuerrecht (z.B. unterschiedliche Tarife von Körperschaft- und Einkommensteuer), relevant.¹⁶¹ Abhängig von der angestrebten Tätigkeit können auch sondergesetzlich **Rechtsformvorbehalte** normiert sein. So ist etwa die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur mit in § 1a RAO genannten Gesellschaftsformen (z.B. OG, GmbH) zulässig.¹⁶² Ähnliches lässt sich für den Finanzsektor beobachten. Häufig bedarf es einer Kapitalgesellschaft (bzw. überhaupt einer AG) zum Betrieb gewisser Geschäfte (z.B. § 6 Abs 1 PKG für den Betrieb einer Pensionskasse).¹⁶³

Die dominanteste Rolle in der von KMUs geprägten österreichischen Gesellschaftslandschaft nimmt mit Abstand die **GmbH** ein.¹⁶⁴ Als Kapitalgesellschaft mit personalistischen Elementen steht sie gewissermaßen an der Schwelle zwischen den oben beschriebenen Ausprägungen:¹⁶⁵ Die GmbH ist eine **juristische** Person, die – wie auch sonst im Kapitalgesellschaftsrecht – über eine getrennte Vermögenssphäre verfügt (**Trennungsprinzip**). Abseits des gezeichneten Anteils haften die Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) somit prinzipiell nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der GmbH. Als Ausnahme zur obigen Basisdefinition der Gesellschaft besteht auch die Möglichkeit, eine **Ein-Personen-GmbH** mit nur einem einzigen Gesellschafter zu errichten (§ 3 Abs 2 GmbHG). Die Binnenstruktur der GmbH baut in der Regel auf zwei¹⁶⁶ Organen auf: Es ist zwingend zumindest ein **Geschäftsführer** (entweder aus dem Kreis der Gesellschafter oder eine dritte Person) vorgesehen, der die Gesellschaft im Innenverhältnis leitet und im Außenverhältnis vertritt (§ 15 ff GmbHG). Als Keimzelle der Macht tritt allerdings die **Generalversammlung** (§§ 34 ff GmbHG) in

¹⁶¹ Siehe für einen kurzen Abriss zu steuerlichen Aspekten bei *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 30 ff.

¹⁶² Die Standespflichten der Rechtsanwälte dürfen durch das Organisationsgefüge nicht gefährdet werden. Siehe zum Zankapfel der interdisziplinären Gesellschaft: *Rüffler/Müller*, AnwBl 2016, 515 ff.

¹⁶³ Vergleiche *Straube/Ratka* in WK GmbHG Einführung Rz 18.

¹⁶⁴ Vertiefend *Straube/Ratka* in WK GmbHG Einführung Rz 10 ff. Aussagekräftig ist auch die Statistik bei *Haybäck*, PSR 2018, 44 f: Im Jahr 2017 waren über 151.000 GmbHs in das Firmenbuch eingetragen. „Abgeschlagen“ an zweiter Stelle liegen etwa die KGs mit über 44.000.

¹⁶⁵ Besonders ausführlich zur GmbH *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 845 ff. Siehe zu den folgenden Kernelementen auch bei *Straube/Ratka* in WK GmbHG Einführung Rz 1 ff.

¹⁶⁶ Fakultativ bzw. in den Fällen des § 29 GmbHG zwingend kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, dem Kontrollkompetenzen gegenüber der Geschäftsführung zukommen.

Erscheinung, die sich aus allen Gesellschaftern zusammensetzt. Anders als etwa bei der AG besteht eine unmittelbare **Weisungsbefugnis** gegenüber dem Geschäftsführer (§ 20 Abs 1 GmbHG) – gerade das macht die GmbH sehr attraktiv. Die entsprechenden Gesellschaftsbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 39 Abs 1 GmbHG).¹⁶⁷

Die erste Kennzahl des Clusters widmet sich der Anzahl an Neugründungen (*Abschnitt 4.6.1. Unternehmensgründungen*).¹⁶⁸ Zusätzlich zu den bisher erwähnten Motiven für eine Rechtsformwahl ist der Blick auf gesetzgeberische **Gründungsanreize** der jüngsten Zeit zu lenken. Diese zielen darauf ab, neuen Schwung in die Volkswirtschaft zu bringen. Zum einen geht es um die aufzubringenden Mittel bei der Gründung einer Gesellschaft, zum anderen um den Modus. So sind Kapitalgesellschaften dadurch charakterisiert, dass ein gewisses **Mindestkapital**, gewissermaßen als Preis für die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, aufgebracht werden muss.¹⁶⁹ Das österreichische System ist mit 35.000 € im europaweiten Vergleich relativ streng. Demgegenüber bedarf es etwa für die Gründung der berühmten-berühmten englischen *Limited* lediglich 1 £. Wenngleich der Zankapfel „Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung“¹⁷⁰ nur eine Facette der Gründungsentscheidung darstellt,¹⁷¹ hat sich

¹⁶⁷ Denkbar sind überdies Abstimmungen im schriftlichen Weg. Siehe hierzu *Enzinger* in WK GmbHG § 34 Rz 58 ff.

¹⁶⁸ An dieser Stelle ist zu betonen, dass Unternehmens- und Gesellschaftsgründungen nicht unbedingt deckungsgleich sind. Die Gesellschaft ist lediglich der Unternehmensträger; es kann also durchaus auch eine natürliche Person als Unternehmer auftreten und ein solches „gründen“. Umgekehrt betreiben Gesellschaften nicht zwingend real ein Unternehmen. Insgesamt und wie bereits erwähnt, kommt aber gerade den GmbHs – in der Regel als Unternehmensträger – überragende Bedeutung im Wirtschaftsverkehr zu.

¹⁶⁹ Das Kapital (bzw. das Vermögen insgesamt) unterliegt in weiterer Folge einem strengen Erhaltungsgebot. Abseits von Gewinnen darf prinzipiell kein Rückfluss an die Gesellschafter stattfinden. Damit sollen die Gläubiger der Gesellschaft geschützt werden, die aufgrund der Haftungsbeschränkung gerade nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter greifen können. Siehe zu diesem fundamentalen Grundsatz („*Verbot der Einlagenrückgewähr*“) bei *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 1099 ff und 1126 ff.

¹⁷⁰ Siehe grundlegend zum Vergleich des österreichisch-deutschen mit dem anglo-amerikanischen System bei *Rüffler*, GeS 2005, 140 ff.

¹⁷¹ Zu dem, vor allem durch die Judikatur des EuGH zur Niederlassungsfreiheit (Art 49 ff AEUV) angeheizten, Wettbewerb der Rechtsordnungen im Kontext der GmbH und spezifisch zum „*Aufstieg und Fall der Limited*“ vergleiche *Teichmann*, ZGR 2017, 556 ff.

der Gesetzgeber¹⁷² einen Boom durch die Senkung des Mindestkapitals und bestimmter Gründungskosten erhofft. Das finale Produkt zweier (gegenläufiger) Gesetzesänderungen findet sich nunmehr in § 10b GmbHG und sieht eine **Gründungsprivilegierung** vor: Wenngleich das Mindestkapital (wieder) 35.000 € beträgt, müssen im Ergebnis für die ersten zehn Jahre nur 10.000 € aufgebracht werden.¹⁷³ Neue Gesetzgebungsimpulse, gerade auch auf europäischer Ebene,¹⁷⁴ setzen an der **Onlinegründung** an, die Kosten und Zeitaufwand reduzieren soll. Das entsprechende Pilotprojekt findet sich in Österreich in § 9a GmbHG, der eine vereinfachte Gründung mit Onlineelementen für GmbHs mit einer natürlichen Person als einzigem Gesellschafter (der zugleich Geschäftsführer ist) vorsieht.¹⁷⁵

Für die zweite Kennzahl des Clusters wird eine weitere, wenn auch deutlich unerfreulichere, Lebensphase der Gesellschaft untersucht: das Stadium der Krise (*Abschnitt 4.6.2. Abwicklung Insolvenz*). Den rechtlichen Kulminationspunkt erfährt der (betriebswirtschaftlich vielseitige) Begriff¹⁷⁶ der Krise durch das **Insolvenzrecht**:¹⁷⁷ Dieses strebt die **geordnete** Abwicklung der Vermögensverhältnisse eines Schuldners für den Fall seines wirtschaftlichen Zusammenbruchs an. Hierbei kommt es zu einem **Paradigmenwechsel** im Vergleich zur sonstigen Systematik des Vollstreckungsrechts (siehe auch *Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*): Prinzipiell gilt, dass derjenige, der als Erstes einen Anspruch betreibt, auch als Erstes befriedigt wird (Prioritätsprinzip). Würde das selbst dann gelten, wenn das Schuldnervermögen nicht mehr ausreicht, um alle Gläubigeransprüche zu bedienen, so käme es zu einem Gläubigerwettlauf, der in einer

¹⁷² Siehe die Gesetzesmaterialien zum GesRÄG 2013: ErläutRV 2356 BlgNR 24. GP 12 ff mit Bezug zum bereits erwähnten „*Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen*“. Kritisch zu dieser (ersten) Reform etwa *Krejci*, GES 2013, 171 ff.

¹⁷³ Zur Genese und den Reformen vergleiche *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 1112 f sowie *Straube/Ratka* in WK GmbHG Einführung Rz 35 ff.

¹⁷⁴ Die Kommission hat kürzlich unter dem Titel „*Company Law package*“ eine Reihe von Vorschlägen zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, mitunter auch zur Onlinegründung, vorgelegt: https://ec.europa.eu/info/publications/company-law-package_en, abgerufen am 26.06.2018. Eng damit verwandt sind die Bestrebungen, eigene europäische Rechtsformen einzuführen; siehe für einen Überblick rezenter Entwicklungstendenzen bei *Müller* in *Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Tillian/Wieser* 75 ff.

¹⁷⁵ Vergleiche hierzu *Gruber*, JEV 2017, 42 ff.

¹⁷⁶ Im Detail *Lichtkoppler/Reisch*, Unternehmenssanierung² Rz 1.9 ff, die in den Rz 1.29 ff zudem auf weitere rechtliche Krisendefinitionen (z.B. Reorganisationsbedarf nach dem URG) eingehen.

¹⁷⁷ Für die folgenden Ausführungen siehe: *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 1 und Rz 6 ff.

ungleichmäßigen Befriedigung resultierte. Dem schiebt das Insolvenzrecht durch die **Gläubigergleichbehandlung** einen Riegel vor.

Als Insolvenzgründe kommen die **Zahlungsunfähigkeit** (§ 66 IO)¹⁷⁸ sowie, für juristische Personen, die **Überschuldung** in Frage (§ 67 IO)¹⁷⁹. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht¹⁸⁰ wird der Handlungsspielraum des Schuldners drastisch eingeschränkt:¹⁸¹ Das Vermögen des Schuldners bildet eine der Gläubigerbefriedigung gewidmete **Sondermasse** (Insolvenzmasse – § 2 Abs 2 IO), und darauf bezogene Rechtshandlungen des Schuldners sind den Insolvenzgläubigern gegenüber grundsätzlich unwirksam (§ 3 Abs 1 IO). Aus Sicht eines Unternehmens (bzw. der Gesellschaft als Unternehmensträger) mündet das Insolvenzverfahren, je nach weiterem Fortgang,¹⁸² im schlimmsten Fall in die „Zerschlagung“. Mit den lukrierten Verwertungseinnahmen werden sodann die Gläubiger gleichmäßig befriedigt.

Gleichzeitig eröffnet das Insolvenzrecht auch Möglichkeiten zur **Sanierung**.¹⁸³ Sofern der Schuldner etwa von sich aus die Eröffnung beantragt und einen Sanierungsplan beilegt, ist das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren zu führen (§ 167 IO). Eine interessante Option aus Unternehmersicht ist die Sanierung mit **Eigenverwaltung**, bei der ein Schuldner, unter Aufsicht des Insolvenzverwalters, verfügungsbefugt bleibt (§§ 169 ff IO).¹⁸⁴ Prinzipiell muss den Gläubigern im Rahmen eines Sanierungsplans eine **Quote** von mindestens 20% der Insolvenzforderungen angeboten werden, die innerhalb

¹⁷⁸ Vertiefend *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 60 ff.

¹⁷⁹ Abermals *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 70 ff. Die Überschuldung ist der Zahlungsunfähigkeit regelmäßig zeitlich vorgelagert.

¹⁸⁰ Zum Antrag, der auch von den Gläubigern gestellt werden kann, siehe *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 228 ff. Der Schuldner ist bei Vorliegen der Insolvenzgründe grundsätzlich zur Antragstellung verpflichtet (§ 69 IO).

¹⁸¹ Detailliert zu den Auswirkungen der Insolvenzeröffnung bei *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 265 ff.

¹⁸² Grundsätzlich wird ein Insolvenzverfahren entweder als Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet. Allerdings ist denkbar, dass auch während eines Konkursverfahrens die Annahme eines Sanierungsplans erfolgt. Vergleiche *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 219 ff für die Grundzüge des insofern flexiblen Insolvenzverfahrens.

¹⁸³ Siehe generell zu den rechtlichen Sanierungsvarianten (mit Übersichtsgrafik), insbesondere auch zu außergerichtlichen Formen, bei *Lichtkoppler/Reisch*, Unternehmenssanierung² Rz 2.1 ff.

¹⁸⁴ Zum Sanierungsverfahren vergleiche *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ Rz 426 ff sowie zur Eigenverwaltung Rz 435 ff.

von zwei Jahren zu tilgen ist (§ 141 IO).¹⁸⁵ Aus Sicht dieser Studie ist das Insolvenzrecht daher in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Sowohl der Unternehmer als Gläubiger (geordnete und gleichmäßige Befriedigung) wie auch der Unternehmer als Schuldner (Sanierungsmöglichkeiten) profitieren von einem **effektiven** Insolvenzrecht.

Die letzte Kennzahl widmet sich dem „normalen Geschäftslauf“ und der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche (*Abschnitt 4.6.3. Einklagen Vertragsinhalte*). Für den rechtlichen Hintergrund sei auf die Ausführungen in *Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit* verwiesen. Im Kern geht es darum, dass durch **staatliche** Institutionen den Rechten des Einzelnen zum Durchbruch verholfen werden soll. Darauf sind freilich auch Unternehmer im Geschäftsverkehr angewiesen.

Abbildung 14: Übersicht Cluster 6 – Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Quotient Unternehmensgründungen/aktive Unternehmen*100	je höher, desto besser	18,00	18,80	↓
	Abwicklung Insolvenz	Doing Business Report (World Bank)	je höher, desto besser	77,43	78,90	↓
	Einklagen Vertragsinhalte	Doing Business Report (World Bank)	je höher, desto besser	75,49	78,20	↓

Quelle: Eurostat-Erhebung zur Employer Business Demography¹⁸⁶, Doing Business Report von The World Bank¹⁸⁷

4.6.1. Unternehmensgründungen

Der Indikator zeigt den Anteil der Unternehmensgründungen in % der aktiven Unternehmen auf Basis der *Eurostat-Erhebung*.

Angestrebt werden prinzipiell hohe Werte. Aufgrund der wichtigen Funktion, die Unternehmen in jeder Volkswirtschaft erfüllen, hat der Indikator einen starken Bezug zur

¹⁸⁵ Vertiefend zum Sanierungsplan, dem die Gläubiger zustimmen müssen (§ 147 IO), bei *Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht*³ Rz 387 ff.

¹⁸⁶ http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=urt_bd_esize&lang=en, abgerufen am 03.10.2018.

¹⁸⁷ <http://www.doingbusiness.org/>, abgerufen am 12.09.2018 sowie *The World Bank, Doing Business 2018* und *The World Bank, Doing Business 2016*.

Zukunft, gibt jedoch keine Hinweise auf Qualität, Innovation oder Nachhaltigkeit der Firmengründungen.

Ein Rückgang bei der Anzahl der Unternehmensgründungen führt zu einer Verschlechterung des Subindikators. Österreich ist weiterhin kein Gründerland.

4.6.2. Abwicklung Insolvenz

Zur Ermittlung des Indikators wurde der Subindikator *Resolving Insolvency* des *Doing Business Report* von *The World Bank* herangezogen.

Die Werte reichen von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer effektiveren Abwicklung darstellt.

Das Scoring verschlechtert sich von 78,9 auf 77,43 Punkte und Österreich fällt damit im Ranking vom 18. auf den 23. Platz.

4.6.3. Einklagen Vertragsinhalte

Zur Ermittlung des Indikators wurde der Subindikator *Enforcing Contracts* des *Doing Business Report* von *The World Bank* herangezogen.

Die Werte reichen von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer effektiveren Rechtsdurchsetzung darstellt.

Auch bei diesem Indikator verschlechtert sich das Scoring im Vergleich zum letzten Reportingzeitpunkt. Österreich fällt im globalen Ranking vom 6. auf den 9. Platz.

4.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Rechtsstaat die angestrebte **Freiheit** des **Einzelnen** auf verschiedene Weisen absichert; sei es nun mittelbar durch die Wahrung der Integrität staatlicher Grundstrukturen (*Abschnitte 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen, 4.2. Qualität der Gesetzgebung, 4.3. Bekämpfung von Korruption*) oder unmittelbar durch die Einräumung subjektiver Rechte („Grundrechte“) gegenüber dem Staat (*Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*). Die Folgeabschnitte setzten eine Ebene darunter an und gingen auf Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnisse (*Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit*) sowie wirtschaftliche Interessen (*Abschnitt 4.6 Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen*) ein. Gerade der letzte Punkt fokussierte sich stark auf Unternehmer, sodass nun (auch) der Rahmen für einzelne Privatpersonen ausgeleuchtet werden soll.

Für die erste Kennzahl wird der Wert für Property Rights aus dem Global Competitiveness Report herangezogen (*Abschnitt 4.7.1. Eigentumsrechte*). Der Themenkomplex der **Eigentumsrechte** ist für Unternehmer und Nicht-Unternehmer gleichermaßen relevant. Als Ausgangspunkt ist für Österreich mit Art 5 StGG ein Grundrecht („Eigentumsfreiheit“) im Sinn des *Abschnittes 4.4. Grund- und Freiheitsrechte* zu verorten: „*Das Eigentum ist unverletzlich.*“ Diese Norm, gepaart mit Art 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK, hat weitreichende Konsequenzen: Eigentum nach einem sehr weiten Verständnis (alle vermögenswerten Privatrechte, unter anderem auch Immaterialgüterrechte ¹⁸⁸) ¹⁸⁹ wird vor **Enteignungen** und sonstigen Eingriffen (**Eigentumsbeschränkungen**) umfassend geschützt. Gerade erstere sind aus Sicht der Betroffenen besonders kritisch (z.B. Übertragung einer Liegenschaft an den Staat). Deren Zulässigkeit ist daher an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und die

¹⁸⁸ Das Immaterialgüterrecht (z.B. Marken-, Urheber-, Musterschutz-, Patentrecht) widmet sich dem Schutz verselbstständiger geistiger Güter. Es handelt sich um dingliche (also gegenüber jedermann durchsetzbare) Rechte, die dem Inhaber Nutzungs-, Verwertungs- und Abwehrbefugnisse einräumen. Charakteristisch für dieses Rechtsgebiet ist ein schwelender Interessenkonflikt: Die Bedürfnisse des Schaffenden (z.B. wirtschaftliche Verwertung oder persönliche/ideelle Interessen) müssen gegen das Interesse der Allgemeinheit am ungehinderten/kostengünstigen technischen und kulturellen Fortschritt abgewogen werden (*Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht*³ 27 f).

¹⁸⁹ Vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1478.

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geknüpft. Darüber hinaus ist vom Staat eine angemessene Entschädigung zu leisten.¹⁹⁰ Die sonstigen **Eingriffe** begegnen in zahlreichen Ausprägungen, etwa in der Belastung von Eigentum (z.B. Beschlagnahmen durch die Behörden) oder der Einschränkung der Nutzung (z.B. bei einer Liegenschaft durch naturschutzrechtliche Bestimmungen).¹⁹¹ Derartige Eingriffe bedürfen, wie schon in *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte* angeklungen, einer gesetzlichen Grundlage, die wiederum gewissen materiellen Kriterien (öffentliches Interesse, Verhältnismäßigkeit) standzuhalten hat.¹⁹² Abseits von **Verwaltungsverfahren** (*Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*), die vielfach Eigentumspositionen berühren können, ist fraglich, inwieweit ein Schutz zwischen Privaten stattfindet. Da Grundrechte primär gegenüber dem Staat wirken, scheidet eine unmittelbare Berufung auf die Eigentumsfreiheit prinzipiell aus.¹⁹³ Der Effekt der Eigentumsfreiheit ist insofern mittelbarer Natur: So wird aus Art 5 StGG eine grundsätzliche, auf der Zuteilung individueller Rechtspositionen beruhende, **Eigentumsordnung** abgeleitet, deren nähere Ausgestaltung durch die einfachen Gesetze (hier kommt dem Gesetzgeber freilich großer Spielraum zu) erfolgt.¹⁹⁴ Zum Vollzug dieser Eigentumsordnung (siehe z.B. §§ 353 ff ABGB für den zivilrechtlichen Begriff des Eigentums) zwischen Privaten sind in erster Linie die **Zivilgerichte** (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*) berufen. Flankierend schreiten die **Strafgerichte**

¹⁹⁰ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1481 ff. Im Zusammenhang mit der Entschädigungsproblematik stützt sich der VfGH insbesondere auf den Gleichheitssatz nach Art 7 B-VG.

¹⁹¹ Im Detail *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1484 ff.

¹⁹² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1485 f zur Judikaturentwicklung bei der Eigentumsfreiheit.

¹⁹³ Ausführlich zur „*Drittwirkung*“ der Grundrechte bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1334 ff. Eine mittelbare Drittwirkung findet etwa über die grundrechtskonforme Auslegung des Privatrechts (z.B. Generalklauseln des Zivilrechts wie der Verstoß gegen die „*guten Sitten*“ nach § 879 ABGB) statt. Dieses muss sich nach dem Stufenbau der Rechtsordnung (*Abschnitt 4.2. Qualität der Gesetzgebung*) an der Verfassung messen lassen. Ein prägnantes Beispiel ist die religiös motivierte Verweigerung einer Bluttransfusion nach einem Verkehrsunfall, die in weiterer Folge zum Tod führte. Fraglich war, inwiefern sich die Weigerung des Opfers auf eine etwaige Schadenersatzpflicht des Schädigers auswirkte. Im Ergebnis nahm der OGH eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Religionsfreiheit (bezüglich der Weigerung) und der Eigentumsfreiheit (bezüglich des zu leistenden Schadenersatzes) vor und reicherte so die zivilrechtlichen Normen um grundrechtliche Erwägungen an. Siehe vertiefend *Schacherreiter*, öarr 2013, 207 ff.

¹⁹⁴ Siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 1225. Die korrespondierende „*Institutsgarantie*“ verwehrt es dem Gesetzgeber, die Eigentumsordnung zu beseitigen oder fundamental umzugestalten.

(Abschnitt 4.9. Strafgerichtsbarkeit) bei besonders schwerwiegenden Verletzungen des Eigentums ein.

Konkrete, auf dem Privatrecht basierende, Beispiele für den „Lebensraum und die Rechtssicherheit natürlicher Personen“ würden eigene Studien füllen, sodass an dieser Stelle nur **punktuell** Bereiche herausgegriffen werden. Die erste Kennzahl untersucht den zu veranschlagenden Zeitrahmen für die (strittige) Scheidung einer Ehe (Abschnitt 4.7.2. Dauer Verfahren strittige Scheidung) und vereint zahlreiche Aspekte dieser Abhandlung: In **Eherechtsstreitigkeiten** sind die Zivilgerichte (Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit) zur Entscheidung berufen. Weiters sind an die Ehe als Privatrechtsinstitut, ganz im Sinn dieses Kapitels, mitunter gravierende vermögensrechtliche Konsequenzen geknüpft.¹⁹⁵ Diese werden vor allem bei der Beendigung der Ehe schlagend. Als Varianten kommen etwa die Aufhebung bzw. Nichtigkeitserklärung in Frage.¹⁹⁶ Der zentrale und gängigste Beendigungsmodus ist allerdings die Scheidung.¹⁹⁷ Das Ehegesetz normiert zwei Arten: die **Verschuldensscheidungen** (§ 49 EheG – z.B. wegen Verletzung der Treuepflicht)¹⁹⁸ und die Scheidung aus **anderen** Gründen (§§ 50 ff EheG – z.B. einvernehmliche Scheidung).¹⁹⁹ Verfahrensseitig sind einvernehmliche Scheidungen durch einen gemeinsamen Antrag im **Außerstreitverfahren**, einer eigenen Verfahrensart, die anders als die Bezeichnung vermuten lässt, ebenfalls vor Zivilgerichten nach dem AußStrG stattfindet,²⁰⁰ geltend zu

¹⁹⁵ Siehe *Hinteregger*, Familienrecht⁸ 47 ff für einen generellen Überblick zu den in §§ 89-100 ABGB normierten Rechtswirkungen der Ehe (z.B. Namens- und Unterhaltsrecht). Für das Ehegüterrecht (Prinzip der Gütertrennung bei aufrechter Ehe) vergleiche 79 ff.

¹⁹⁶ In beiden Fällen ist die Eheschließung mit bestimmten Mängeln behaftet (z.B. Namens- und Staatsangehörigkeitsehe nach § 23 EheG). Sowohl die Nichtigkeit (§§ 20-32 EheG) als auch die Aufhebung (§§ 33-44 EheG) müssen gerichtlich geltend gemacht werden (vertiefend *Hinteregger*, Familienrecht⁸ 33 ff).

¹⁹⁷ Empirische Daten finden sich auf der Website der *Statistik Austria*: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html sowie https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html, jeweils abgerufen am 02.07.2018. Im Jahr 2017 wurden 16.180 Ehen geschieden. Die Anzahl der neu geschlossenen Ehen betrug im Vergleich dazu 44.981.

¹⁹⁸ *Hinteregger*, Familienrecht⁸ 93 ff mit Beispielen.

¹⁹⁹ *Hinteregger*, Familienrecht⁸ 99 ff ebenfalls mit Beispielen.

²⁰⁰ Siehe ausführlich zu dieser stark von einem „*friedensrichterliche[n] Charakter*“ geprägten Verfahrensordnung bei *Kodek* in AußStrG § 1 Rz 1 ff, 69 ff. Materien, die nach dem AußStrG ablaufen, sind beispielsweise das Verlassenschaftsverfahren (§§ 143 ff AußStrG) und familienrechtliche Agenden wie das

machen. Die Scheidung wird durch einen Gerichtsbeschluss vollzogen. Die übrigen Scheidungsarten sind dem **streitigen** Verfahren, gemeint ist das Verfahren vor Zivilgerichten nach der ZPO (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*)²⁰¹, zugewiesen, in dem die Scheidung mit Urteil ausgesprochen wird.²⁰²

Die rechtlichen **Konsequenzen** sind von der Scheidungsart abhängig: Während sich im Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht Unterschiede ergeben, sind die namensrechtlichen Folgen und die Aufteilung des Ehevermögens einheitlich geregelt.²⁰³ Der letzte Punkt ist besonders relevant: Sofern sich die Parteien nach Scheidung der Ehe nicht über die Aufteilung geeinigt haben, kann ein gerichtliches Verfahren, abermals nach den Bestimmungen des AußStrG, angestrengt werden (§ 85 EheG): Der **Aufteilung** unterliegen nach § 81 Abs 2 und 3 EheG das eheliche **Gebrauchsvermögen** (alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während aufrechter Ehe dem Gebrauch beider Ehegatten dienen – z.B. Hausrat, Ehewohnung) und die ehelichen **Ersparnisse** (Wertanlagen, die während aufrechter Ehe angesammelt wurden – z.B. Wertpapiere).²⁰⁴ Die Aufteilung erfolgt nach **Billigkeit** (§ 83 EheG). Zur Anwendung gelangen verschiedene Kriterien, wie etwa der Beitrag, den jeder Ehegatte zur Anschaffung/Ansammlung geleistet hat und das Wohl etwaiger Kinder.²⁰⁵

Neben dem Familienrecht spielt das **Arbeitsrecht** eine zentrale Rolle im Leben der Bürger. Die **Terminierung** eines Arbeitsverhältnisses ist, aufgrund der drastischen Auswirkungen auf den Erwerb und damit die Existenz, ein besonders kritisches Momentum. Der zeitlichen Komponente der gerichtlichen Geltendmachung bei rechtswidriger Beendigung widmet sich die dritte Kennzahl (*Abschnitt 4.7.3. Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung*

Obsorgeverfahren (§§ 104 ff AußStrG). Nach § 104a JN sind prinzipiell die Bezirksgerichte sachlich zuständig.

²⁰¹ Vertiefend zu prozessualen Aspekten *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ 1029 ff.

²⁰² *Hinteregger, Familienrecht*⁸ 92.

²⁰³ Im Überblick *Hinteregger, Familienrecht*⁸ 92.

²⁰⁴ Zum Aufteilungsanspruch, einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung und den aufzuteilenden Gütern siehe *Hinteregger, Familienrecht*⁸ 130 ff. Auch die korrespondierenden Schulden sind in Anschlag zu bringen (143 ff).

²⁰⁵ *Hinteregger, Familienrecht*⁸ 141 ff.

(*betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten*)), die abermals Sachrecht (Arbeitsrecht) und Verfahrensrecht (Zivilgerichtsbarkeit)²⁰⁶ kombiniert, um dem Recht des Einzelnen, hier des Arbeitnehmers, zum Durchbruch zu verhelfen. Im Allgemeinen ist die Beendigung eines Arbeitsvertrages auf vielfältige Weise denkbar. Wenn der Vertrag nicht überhaupt durch **Zeitablauf** erlischt, kann er grundsätzlich **einvernehmlich** aufgelöst werden.²⁰⁷ Häufig liegt aber eine einseitige Erklärung – insbesondere von Seiten des Arbeitgebers – vor: Für eine **Kündigung** bedarf es zwar keines bestimmten Grundes; es müssen jedoch gewisse Fristen eingehalten werden.²⁰⁸ Spiegelbildlich ist eine **Entlassung** nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Tätlichkeit) vorliegt. Aufgrund der Unzumutbarkeit der Fortführung fällt dann allerdings das Fristerfordernis weg.²⁰⁹

In beiden Fällen ist fraglich, wie mit einer **rechtswidrigen** Auflösung – somit bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen (Nichteinhaltung der Frist bzw. Fehlen eines wichtigen Grundes) – vorzugehen ist. Von den drei denkbaren Ansätzen (Unwirksamkeit der Auflösung, Umdeutung in eine rechtskonforme Auflösung und Schadenersatz) hat sich der OGH in ständiger Rechtsprechung für einen **Schadenersatzanspruch** des zu Unrecht Gekündigten/Entlassenen ausgesprochen.²¹⁰ Damit ist der Arbeitsvertrag zwar rechtswirksam **beendet**, der Arbeitnehmer kann aber Ansprüche (Ersatz in Höhe des fiktiven Entgelts bis zum nächsten rechtskonformen Auflösungszeitpunkt – „Kündigungsschädigung“) geltend machen.²¹¹

Dem steht in Österreich das Konzept des (allgemeinen) **Kündigungs-** und **Entlassungsschutzes** gegenüber: Nach diesem System ist es dem **Betriebsrat** möglich, eine

²⁰⁶ Vertiefend zu prozessualen Aspekten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 1245 ff. Praktisch gesehen kommt ihr gewaltige Bedeutung zu: So fielen im Jahr 2014 beispielsweise 19.989 allgemeine Zivilsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz an. Im Vergleich dazu wurden 18.463 Arbeitsrechtssachen und 33.897 Sozialrechtssachen verzeichnet (vergleiche *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ Rz 1216).

²⁰⁷ Siehe generell zur Beendigung des Arbeitsvertrages bei *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 240 ff.

²⁰⁸ Ausführlich *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 246 ff.

²⁰⁹ Siehe abermals *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 254 ff.

²¹⁰ Dem Grunde nach bei *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 264 ff. Vertiefend zum Angestelltengesetz *Pfeil* in *ZellKomm*³ § 29 AngG Rz 10 ff.

²¹¹ Erneut *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 264 ff sowie *Pfeil* in *ZellKomm*³ § 29 AngG Rz 19 ff mit Ausführungen zum weiten Entgeltbegriff, der auch einen fiktiven (nun auszuzahlenden) Urlaubsanspruch umfasst.

Kündigung wegen verpönten Motivs (z.B. Gewerkschaftertätigkeit) oder wegen Sozialwidrigkeit (im Sinn einer wesentlichen Beeinträchtigung der Arbeitnehmerinteressen) anzufechten (§ 105 Abs 3 Z 1 und 2 ArbVG). Es handelt sich um eine Rechtsgestaltungsklage (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit, FN 230*), die auf die **Unwirksamkeitserklärung** der Kündigung, und somit im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, abzielt.²¹² Nach ähnlichen Grundsätzen funktioniert der Entlassungsschutz nach § 106 ArbVG.²¹³ Eine Spezialausprägung ist der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz: In bestimmten Konstellationen (z.B. Mütter ab Eintritt der Schwangerschaft – § 10 MSchG, Betriebsratsmitglieder – § 120 ArbVG), bedarf es der **Zustimmung** des Gerichts, um das Arbeitsverhältnis überhaupt rechtswirksam beenden zu können.²¹⁴

Abbildung 15: Übersicht Cluster 7 – Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Global Competitiveness Report, World Economic Forum	je höher, desto besser	5,90	5,80	↑
	Dauer Verfahren strittige Scheidung	CEPEJ-Studie	je niedriger, desto besser	167,00	161,00	↓
	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung	CEPEJ-Studie	je niedriger, desto besser	170,00	158,00	↓

Quelle: Global Competitiveness Report von The World Economic Forum²¹⁵, CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²¹⁶

²¹² Siehe *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 270 ff. Neben dem ArbVG hat der Gesetzgeber zusätzliche Anfechtungsmöglichkeiten in arbeitsrechtlichen Gesetzen geschaffen, die mitunter unabhängig von der Existenz eines Betriebsrates sind: z.B. § 12 Abs 7 GIBG für die Kündigung/Entlassung wegen des Geschlechts (*Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 286 f).

²¹³ Erneut *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 297 ff.

²¹⁴ Siehe sowohl für die Kündigung als auch die Entlassung *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 288 ff bzw. 299 ff.

²¹⁵ <https://www.weforum.org/reports>, abgerufen am 10.09.2018 sowie *The World Economic Forum*, The Global Competitiveness Report 2017-2018 und *The World Economic Forum*, The Global Competitiveness Report 2015-2016. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/competitiveness-rankings/> sowie <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-report-2015-2016/competitiveness-rankings/>, jeweils abgerufen am 17.09.2018.

²¹⁶ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016: <https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851> und *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014: <https://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-ffic/16807882a1>, jeweils abgerufen am 17.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter https://public.tableau.com/views/2010-2012-2014Data/Tables?:embed=y&display_count=yes&toolbar=no&showVizHome=no, abgerufen am 28.07.2018.

4.7.1. Eigentumsrechte

Zur Quantifizierung wird der Subindikator *Property Rights* des *Global Competitiveness Report* eingesetzt.²¹⁷ Der Indikator zählt zur ersten Säule der vom *The World Economic Forum* analysierten mikro- und makroökonomischen Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Bewertung der Gewährleistung der Eigentumsrechte erfolgt auf Basis der regelmäßigen Erhebung der Meinung von führenden Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zu den Fragen: „*In your country, to what extent are property rights, including financial assets, protected? [1 = not at all; 7 = to a great extent]*“ und „*In your country, to what extent is intellectual property protected? [1 = not at all; 7 = to a great extent]*“.

Im Vergleich zum letzten Report hat sich der Subindikator leicht verbessert. Im globalen Ranking verliert Österreich zwei Plätze und liegt nun auf dem 17. Platz.

4.7.2. Dauer Verfahren strittige Scheidung

Zur Quantifizierung werden die Daten aus der *CEPEJ-Studie* herangezogen.²¹⁸

Anzustreben ist eine möglichst kurze Verfahrensdauer, da diese einen entscheidenden Einfluss auf die Herstellung des Rechtsfriedens und unmittelbare Auswirkungen auf die Verfahrenskosten entfaltet.

Laut *CEPEJ-Studie 2014* dauerte eine strittige Scheidung in Österreich im Durchschnitt 161 Tage. Gemäß der Studie aus 2016 erhöhte sich dieser Wert auf 167 Tage.

²¹⁷ Zu diesem Bericht siehe bereits *Abschnitt 4.2.3. Vertrauen in die Politik*.

²¹⁸ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*.

4.7.3. Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung (betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten)

Zur Quantifizierung werden ebenfalls die Daten aus der *CEPEJ-Studie* herangezogen.²¹⁹

Anzustreben ist erneut eine möglichst kurze Verfahrensdauer, da die Möglichkeit der Durchsetzung von Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen seinen (wirtschaftlich/finanziell) überlegenen ehemaligen Arbeitgeber mit staatlicher Gewalt wesentlich für den Arbeitnehmerschutz ist und positiv zur Anziehungskraft des Wirtschaftsstandorts Österreich für mobile hochqualifizierte Arbeitnehmer beiträgt.

Das arbeitsrechtliche Verfahren bei Entlassungen dauerte in Österreich laut *CEPEJ-Studie* 2014 158 Tage. Dieser Wert erhöhte sich bei der Studie aus 2016 auf 170 Tage.

²¹⁹ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

4.8. Zivilgerichtsbarkeit

All jene Rechtsverhältnisse, bei denen sich die beteiligten Personen (rechtlich) **gleichrangig** gegenüberstehen, fallen unter das Privatrecht. Das kann auch ein Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat sein, wenn dieser *in concreto* nicht mit Hoheitsgewalt (dann Öffentliches Recht) auftritt.²²⁰ Das Privatrecht (mit Materien wie z.B. Familienrecht – siehe *Abschnitt 4.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen*) ist folglich eine unerlässliche Komponente des Rechtsstaates. Dieser stellt nicht nur Instrumente für die **Rechtsgestaltung** zur Verfügung, sondern auch die Mittel zur **Rechtsdurchsetzung**. Ausführungen zur Rechtsgestaltung bleiben an dieser Stelle aus; es sei einzig und allein auf das zentrale Prinzip der **Privatautonomie** verwiesen. Abseits punktuell zwingender Bestimmungen (z.B. im Konsumentenschutz, Mietrecht, Arbeitsrecht – zu letzterem siehe erneut *Abschnitt 4.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen*) lassen sich demnach privatrechtliche Beziehungen weitgehend frei regeln. Die im Gesetz (oft nur in einer Grundaussprägung) normierten Rechtsverhältnisse (z.B. Kaufvertrag) stellen Archetypen dar, auf die insbesondere dann zurückgegriffen wird, wenn es an einer konkreten Vereinbarung fehlt (**dispositives Recht**).²²¹

Ein einmal entstandener Anspruch (z.B. Zahlung des Kaufpreises) hilft allein wenig, wenn keine Modi für die Durchsetzung bestehen. Wie schon in *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit* erwähnt, liegt eine umfassende, den Rechtsfrieden gefährdende, Selbstjustiz der Bürger gerade nicht im Interesse des Staates, sodass dieser auch für das Privatrecht **Rechtsschutzeinrichtungen** zur Verfügung stellt.²²² Das korrespondierende zivilgerichtliche Verfahren gliedert sich in zwei Phasen: das Erkenntnis- und das

²²⁰ Vertiefend zur Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht *Schauer* in ABGB-ON^{1.02} § 1 Rz 5 ff.

²²¹ Statt vieler *Kodek* in ABGB⁴ § 1 Rz 13 ff.

²²² Zu dieser „*Aufgabe des Zivilprozesses*“ siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 17 ff. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass ein Gerichtsverfahren als „*Ultima Ratio*“ anzusehen ist – der Rechtsfrieden sollte nach aller Möglichkeit außerhalb eines Prozesses hergestellt werden (Rz 22 ff).

Exekutionsverfahren. Das **Erkenntnisverfahren** wird durch eine Klage²²³ in Gang gesetzt.²²⁴ In einem ersten Schritt ist allerdings zu klären, welches Gericht zuständig ist. In Hinblick auf die **sachliche** Zuständigkeit gibt in der Regel der **Streitwert** den Ausschlag: Bis zu einem Betrag von 15.000 € sind die Bezirksgerichte, darüber hinaus die Landesgerichte, zur Entscheidung berufen (§§ 49, 50 JN). Auf Ebene dieser Gerichtstypen **erster** Instanz ist eine weitere Feinjustierung zu treffen, denn bestimmte Materien obliegen der Handelsgerichtsbarkeit (z.B. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften) bzw. der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (z.B. Streitigkeiten in Bezug auf einen Arbeitsvertrag – siehe *Abschnitt 4.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen*).²²⁵ Eine Konsequenz dieser Abstufung ist mitunter die spezifische **Gerichtsbesetzung**: Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, das auf Ebene der Landesgerichte stattfindet, werden beispielsweise bereits in erster Instanz je ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beigezogen.²²⁶ In der **zweiten** Instanz entscheiden in sachlicher Hinsicht nach §§ 2 ff JN die Landesgerichte (1. Instanz: Bezirksgericht) bzw. die Oberlandesgerichte (1. Instanz: Landesgericht). Als **dritte** Instanz kann der OGH angerufen werden.²²⁷ Der Rechtszug an den OGH ist jedoch eingeschränkt: § 502 ZPO ordnet an, dass die Revision gegen das Urteil eines Berufungsgerichts nur dann zulässig ist, „*wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt*“. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Urteil des Berufungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung des OGH abweicht oder eine uneinheitliche (bzw.

²²³ Unter den Voraussetzungen des § 244 ZPO (insbesondere Klagebegehren auf Zahlung bis 75.000 €) kann eine Mahnklage eingebracht werden, auf deren Basis das Gericht ohne weitere Verhandlung und Vernehmung des Beklagten einen bedingten Zahlungsbefehl erlässt. Sofern der Beklagte nicht rechtzeitig mit einem Einspruch reagiert, wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und bildet einen Exekutionstitel (*Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 744 und 748 ff).

²²⁴ Für einen Überblick über das erstinstanzliche Verfahren siehe *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 744 ff mit Grafik.

²²⁵ Im Detail *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 272 ff.

²²⁶ Siehe generell zur Besetzung der Gerichte bei *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 63 ff bzw. im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Rz 1254 ff.

²²⁷ *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 47 sowie die Übersichtsgrafik auf der Website des Justizministeriums: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html%3Bjsessionid=239CC594C694B74612455C114CCFDA00>, abgerufen am 27.06.2018.

überhaupt keine) oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Das unterstreicht die Rolle des OGH als Leitstern der Auslegung im Zivilrecht.²²⁸ Bei der **örtlichen** Zuständigkeit normiert das Gesetz ein komplexes System an Gerichtsständen. Für den **allgemeinen** Gerichtsstand, an dem im Zweifel prinzipiell geklagt werden kann, ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz bzw. der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (§§ 65 f JN) des Beklagten ausschlaggebend. **Besondere** Gerichtsstände, die (teilweise zwingend) den allgemeinen Gerichtsstand verdrängen, sind etwa der Gerichtsstand des Verbrauchers nach § 14 KSchG.²²⁹

Im bedeutsamen Bereich der Leistungsklagen²³⁰ (z.B. Zahlung des Kaufpreises) muss die erfolgreiche Partei einen weiteren Schritt gehen und ein **Exekutionsverfahren** anstrengen. Dieses besteht aus zwei Komponenten: dem Bewilligungs- und dem Vollzugsverfahren. Für beide Stadien ist das **Bezirksgericht** sachlich als Exekutionsgericht zuständig (§§ 4, 17 ff EO).²³¹ Auf Antrag des Gläubigers und unter Vorlage der aus dem Erkenntnisverfahren resultierenden Gerichtsentscheidung – dem Exekutionstitel (z.B. Leistungsurteil nach § 1 Z 1 EO) – erteilt das Gericht in einem einseitigen Aktenverfahren die **Exekutionsbewilligung** (§ 3 Abs 2 EO).²³²

Diese stellt die Basis für die anschließende **Vollstreckung** dar. Die im Gesetz normierten Varianten lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten gliedern:²³³ Knüpft man an

²²⁸ Darüber hinaus bestehen Wertgrenzen: So ist eine Revision bei einem Wert des Streitgegenstandes unter 5.000 € grundsätzlich nicht zulässig (§ 502 Abs 2 ZPO). Siehe ausführlich *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 1108 ff. Ähnliches gilt gemäß § 528 Abs 2 Z 1 ZPO für das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der zweiten Instanz – den Revisionsrekurs (Rz 1130 ff).

²²⁹ Vertiefend zu sämtlichen Gerichtsständen *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 286 ff.

²³⁰ Generell unterscheidet man Leistungsklagen (auf Leistung, Dulden oder Unterlassen gerichtet), Feststellungsklagen (auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet) und Rechtsgestaltungsklagen (auf Änderung der Rechtslage gerichtet). Lediglich die Leistungsklage bedarf einer eigenen Vollstreckung durch das Exekutionsverfahren. Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 594 ff und die tabellarische Zusammenfassung auf Seite 334.

²³¹ Zur sachlichen und in der Folge ebenfalls zu prüfenden örtlichen Zuständigkeit siehe *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 58 ff.

²³² Zuvor ist vom Gericht, das die Leistungsentscheidung erlassen hat, eine Vollstreckbarkeitsbestätigung zu erteilen. Geprüft wird etwa der Ablauf der Leistungsfrist und ob die Entscheidung mit einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel anfechtbar ist (vergleiche *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 74 ff). Siehe in der Folge 94 ff zu den Spielarten des Exekutionsbewilligungsverfahrens (ordentlich und vereinfacht) bzw. zu korrespondierenden Rechtsmitteln.

²³³ Vergleiche *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 18 ff.

die Formen der Leistungsklage an, so ist eine Trennung in Geldexekution (Hereinbringung von Geldforderungen) und Naturalexekution (Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) stimmig. Für die **Geldexekution** kann auf bewegliches (z.B. Fahrnisexekution – §§ 249 ff EO) und unbewegliches Vermögen (z.B. Zwangsversteigerung – §§ 133 ff EO) gegriffen werden. Die **Naturalexekution** hängt stark vom angestrebten Ziel ab; Beispiele sind die Räumung unbeweglicher Sachen (§ 349 EO) oder die Herausgabeexekution (§§ 346 ff EO). Diese Ausführungen leiten zur ersten Kennzahl der Studie über – der Durchsetzung von Ansprüchen über Enforcement Agents (*Abschnitt 4.8.1. Durchsetzung von Ansprüchen*). Das tangiert im österreichischen System zwei Akteure: den Rechtspfleger und den Gerichtsvollzieher. Beim **Rechtspfleger**, dem bereits im Erkenntnisverfahren eine Rolle zuteilwird, handelt es sich um einen speziell ausgebildeten Gerichtsbeamten, dem bestimmte Arten von erstinstanzlichen Agenden übertragen sind. Er unterliegt grundsätzlich den Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters (§ 8 RpfLG), der sich die Angelegenheit vorbehalten oder diese an sich ziehen kann (§ 9 RpfLG).²³⁴ Gerade im Exekutionsverfahren wird, jedenfalls quantitativ, der Großteil der Entscheidungen von Rechtspflegern erledigt.²³⁵ Als *Enforcement Agent* im engeren Sinn tritt der **Gerichtsvollzieher** (§ 24 EO) auf. In Form eines auftrags- und weisungsgebundenen Hilfsorgans des Exekutionsgerichts setzt dieser keine Rechtshandlungen, sondern lediglich **faktisches** Verhalten, das allenfalls über eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO bekämpft werden kann. Ein prominentes Beispiel ist die Fahrnisexekution zur Hereinbringung einer Geldforderung. Die korrespondierenden Befugnisse umfassen beispielsweise die Durchsuchung von Wohnung und Kleidung des Schuldners (§ 26 Abs 1 EO). Für körperliche Gewalt zur Überwindung von Widerstand sind allerdings die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (siehe schon *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit*) heranzuziehen (§ 26 Abs 2 EO).²³⁶ Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im **Öffentlichen Recht** (siehe *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und*

²³⁴ Die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art 87a B-VG (siehe *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 56).

²³⁵ *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁴ 7 f.

²³⁶ Vertiefend zum Gerichtsvollzieher bei *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁴ 8 ff.

Verwaltungsgerichtsbarkeit) systematisch ähnlich zum Zivilrecht (zweistufiges Verfahren: Bescheid – Vollstreckung auf dessen Basis) ebenfalls Vollstreckungsmechanismen vorgesehen sind (z.B. die Beseitigung baulicher Anlagen):²³⁷ Als Rechtsgrundlage dient das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**. Auch im Öffentlichen Recht können sich die zuständigen Behörden – in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörden nach § 1 VVG – Hilfsorganen als *Enforcement Agents* zur Vollstreckung bedienen. Das betrifft insbesondere die Organe der öffentlichen Aufsicht.

Die verbleibenden Kennzahlen unterziehen die Zivilgerichtsbarkeit einer **gesamtheitlichen** Analyse. Der Punkt Civil Justice des Rule of Law Index (*Abschnitt 4.8.2. Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law*) bezieht auch bereits bekannte Aspekte wie **Korruption** (*Abschnitt 4.3. Bekämpfung von Korruption*) und **Unabhängigkeit** (*Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit*) mit ein. Eine weitere Facette ist die Anzahl der erledigten Verfahren und deren durchschnittliche Dauer (*Abschnitt 4.8.3. Effektivität Zivilverfahren*). Die zwei untersuchten Subindikatoren hängen maßgeblich von den prozessualen Verfahrensregeln ab, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Abbildung 16: Übersicht Cluster 8 – Zivilgerichtsbarkeit

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	CEPEJ-Studie	je höher, desto besser	4,03	4,02	↑
	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser	0,79	0,79	↔
	Effektivität Zivilverfahren	CEPEJ-Studie Clearance Rate	je höher, desto besser	103,00	100,60	↑
		CEPEJ-Studie Disposition Time	je niedriger, desto besser	130,00	135,00	↓

Quelle: CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²³⁸, Rule of Law Index von The World Justice Project²³⁹

²³⁷ Siehe zum Verwaltungsvollstreckungsverfahren im Detail bei *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungs-verfahrensrecht*¹⁰ Rz 1265 ff.

²³⁸ CEPEJ, Report on European judicial systems 2016: <https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851> und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014: <https://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-ffic/16807882a1>, jeweils abgerufen am 17.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter https://public.tableau.com/views/2010-2012-2014Data/Tables?:embed=y&:display_count=yes&:toolbar=no&:showVizHome=no, abgerufen am 28.07.2018.

²³⁹ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *The World Justice Project, Rule of Law Index 2017-2018* und *The World Justice Project, Rule of Law Index 2015*.

4.8.1. Durchsetzung von Ansprüchen

Die Anzahl von *Enforcement Agents* pro 100.000 Einwohner gemäß *CEPEJ-Studie*²⁴⁰ dient als Indikator, in welcher Art zivilrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden können.

Ein höherer Wert wird als Indiz für eine bessere Durchsetzbarkeit gewertet.

Von 2014 auf 2016 erhöhte sich die Anzahl von *Enforcement Agents* pro 100.000 Einwohner von 4,02 auf 4,03.

4.8.2. Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Civil Justice* des *Rule of Law Index* verglichen.²⁴¹ Dieser misst, wie weit Personen Beschwerden bzw. Klagen im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit friedlich und effektiv klären können. Dabei wird bspw. berücksichtigt, wie sich der Zugang zum Recht darstellt, ob dieser frei von Diskriminierung ist bzw. ob die Rechtsprechung ohne ungebührliche Einflussnahme von außen entscheiden kann.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Zivilgerichtssystems darstellt.

Der Wert *Civil Justice* des *Rule of Law Index* veränderte sich im Vergleichszeitraum nicht und blieb unverändert auf 0,79.

4.8.3. Effektivität Zivilverfahren

Für die quantitative Analyse der Effektivität des Zivilverfahrens werden aus der *CEPEJ-Studie*²⁴² die Angaben für die *Clearance Rate* und die *Disposition Time* herangezogen.

²⁴⁰ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

²⁴¹ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law.*

²⁴² Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

- Clearance Rate

Die *Clearance Rate* in Prozent ergibt sich aus den abgeschlossenen Fällen (*Resolved Cases*), dividiert durch die neuen Fälle (*Incoming Cases*), multipliziert mit 100.

$$\text{Clearance Rate (\%)} = \frac{\text{Resolved cases } \in \text{ a periode}}{\text{Incoming cases } \in \text{ a periode}} \times 100$$

Ist die *Clearance Rate* gleich 100, bedeutet dies, dass das Justizsystem in einer Periode gleich viele Fälle abschließt, wie neu anfallen. Bei einer *Clearance Rate* über 100 können mehr Fälle abgearbeitet werden. Bei einem Wert unter 100 können nicht so viele Fälle erledigt werden, wie anfallen.

Die *Clearance Rate* veränderte sich im Vergleichszeitraum von 100,6 auf 103. Dies bedeutet, dass weiterhin mehr Fälle erledigt werden können, als anfallen.

- Disposition Time

Die *Disposition Time* gibt entsprechend der unten angegebenen Formel die geschätzte maximale Anzahl an Tagen an, die für die Bearbeitung eines Falles einer Periode benötigt wird.

$$\text{Calculated Disposition Time} = \frac{\text{N}^\circ \text{ of unresolved cases at the end of periode}}{\text{Number of resolved cases } \in \text{ a periode}} \times 365$$

Dies lässt Rückschlüsse auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles zu, wobei ein niedriger Wert anzustreben ist. Aufgrund der Berechnungsmethodik der *CEPEJ-Studie* kann es zu einer gewissen Verzerrung beim Durchschnittswert kommen, die aber für die Vergleichsbewertung in dieser Studie vernachlässigbar ist.²⁴³

²⁴³ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016, 185 bzw. *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014, 190 f.

Bei der *Disposition Time* kam es zu einer Veränderung von 135 auf 130. Dies deutet auf eine durchschnittlich schnellere Erledigung von Fällen hin.

4.9. Strafgerichtsbarkeit

Das Strafrecht wurde bereits in *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit* kurz angeschnitten. Während sonstige Materien wie das Zivilrecht (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*) primär auf die Herstellung eines gewissen Rechtszustandes – allenfalls mit staatlicher Gewalt – abzielen (z.B. Exekution eines vertraglichen Anspruchs), ist das Strafrecht dadurch gekennzeichnet, dass es bestimmte besonders **verwerfliche Angriffe** gegen ausgewählte Rechtsgüter (Leben, Eigentum, persönliche Freiheit, aber auch z.B. den öffentlichen Frieden) mit einer **Strafe** bedenkelt.²⁴⁴ Durch diese Androhung soll der Rechtsunterworfenen zu einem rechtskonformen Verhalten motiviert werden (Verhaltensnorm). Rechtswidriges Verhalten erfährt durch das Strafrecht einen besonderen Tadel (Bewertungsnorm).²⁴⁵ Besonders interessant ist die Grenze zwischen Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht (z.B. Verstoß gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung). Prinzipiell erachtet der VfGH die Zuordnung nach der **Sozialschädlichkeit** des Verhaltens (Stichwort: tadelnder Charakter des Strafrechts) als **rechtspolitische** Entscheidung des Gesetzgebers. Die Verhängung besonders hoher Geldstrafen war allerdings, bis zur kürzlich vollzogenen Judikaturwende,²⁴⁶ den Strafgerichten vorbehalten.²⁴⁷

Zusätzlich existiert eine Reihe von Maßnahmen, die zwar ebenfalls durch die Strafverfolgungsbehörden initiiert werden, aber keine Strafe im engeren Sinn

²⁴⁴ *Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 1 f.

²⁴⁵ Erneut *Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 2 ff sowie 4 ff mit einer Abgrenzung der Strafe von sonstigen Rechtsfolgen (z.B. in Bezug auf den ebenfalls an eine Rechtswidrigkeit gekoppelten Schadenersatz, der im Zivilrechtsweg – *Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit* – geltend zu machen ist).

²⁴⁶ In der bahnbrechenden Entscheidung VfGH, 13.12.2017, G 408/2016-31 ua ging es um Bestimmungen im BWG, die, von der FMA als Verwaltungsbehörde zu verhängende, Strafen in Millionenhöhe vorsahen (vergleiche etwa *Wessely* in *Rüffler/Raschauer* 55 ff für eine Aufbereitung der breit gefächerten Argumente einer potenziellen Verfassungswidrigkeit). Als Begründung für die Änderung seiner Rechtsprechung zog der VfGH mitunter die Einführung der mit richterlichen Garantien ausgestatteten Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) heran. Freilich bestünden nach wie vor verfassungsrechtliche Grenzen, etwa in Hinblick auf die Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte iSd Art 91 Abs 2 und 3 B-VG. Vergleiche ausführlich die Besprechung bei *Schwarz*, ÖZK 2018, 69 ff.

²⁴⁷ Siehe *Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 6 f, *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 627 sowie VfGH 10.03.2015, G 203/2014 ua.

darstellen.²⁴⁸ Ein prominentes Beispiel ist die **Diversion** nach §§ 198 StPO:²⁴⁹ Bei bestimmten niedrigschwelligen Straftaten (als Anknüpfungspunkte dienen etwa die maximale Strafdrohung und das Ausmaß der Schuld) tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung zurück. Als weitere Voraussetzung muss der Beschuldigte beispielsweise eine Geldbuße leisten (§ 200 StPO) oder gemeinnützige Leistungen erbringen (§ 201 StPO). Durch die Diversion lässt sich die Eintragung der Verurteilung im Strafregister und die damit verbundene **Stigmatisierung** vermeiden.

Die erste Kennzahl knüpft nun an den Akteuren der Strafgerichtsbarkeit an und beleuchtet deren tatsächlichen Arbeitsanfall (*Abschnitt 4.9.1. Auslastung Staatsanwaltschaft*). Neben den bereits aus *Abschnitt 4.5. Ordnung und Sicherheit* bekannten Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes („Kriminalpolizei“) nimmt die **Staatsanwaltschaft** eine zentrale Stellung ein. Zu dieser findet sich eine eigene Bestimmung in der Verfassung: Nach § 90a B-VG sind Staatsanwälte Organe der ordentlichen **Gerichtsbarkeit**. Die Besonderheit liegt nun darin, dass sie, anders als Richter im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit, **Weisungen** unterliegen können. Umgesetzt wurde dies mit den §§ 29 ff StAG, die prinzipiell einen Weisungszug zwischen dem Bundesminister für Justiz, den Oberstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften anordnen.²⁵⁰ Art 90a B-VG überträgt den Staatsanwälten im Übrigen eine Ermittlungs- und Anklagefunktion. Das schlägt die Brücke zur Strafprozessordnung: So beginnt das Strafverfahren dann, wenn entweder die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines **Anfangsverdachts** ermitteln (§ 1 Abs 2 StPO). Das korrespondierende **Ermittlungsverfahren** (§§ 91 ff StPO) wird von der Staatsanwaltschaft geleitet (§ 101 StPO). Die Kriminalpolizei muss insofern Anordnungen Folge leisten (§ 98 Abs 1 StPO) und umfassend Bericht erstatten

²⁴⁸ So etwa *Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 8 f unter dem eingängigen Titel „*Vom Strafrecht zum Kriminalrecht*“. Der Anknüpfungspunkt sei allerdings nach wie vor das „*Crimen*“ – das im Gesetz für strafbar erklärte Verhalten.

²⁴⁹ Vertiefend *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 7.927 ff. Es handelt sich um die „*Beendigung des Strafverfahrens ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung*“.

²⁵⁰ Vergleiche *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.18 ff mit einem (organisatorischen) Überblick zu den Staatsanwaltschaften und Rz 5.39 ff zum Weisungszug. Siehe auch § 2 Abs 1 StAG.

(§ 100 StPO).²⁵¹ Sofern die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass die vorliegenden Verdachtsmomente zu einer Verurteilung führen würden,²⁵² ist von ihr **Anklage** zu erheben (§ 210 Abs 1 StPO). Damit wird das **Hauptverfahren** in Gang gesetzt, das vom Gericht geleitet wird.²⁵³ Die Staatsanwaltschaft wird nunmehr zum Verfahrensbeteiligten (§ 210 Abs 2 StPO). Sie ist in weiterer Folge auch zur Erhebung von **Rechtsmitteln**²⁵⁴ legitimiert (§§ 282, 283 Abs 2 StPO).²⁵⁵ Aufgrund dieser fundamentalen Stellung für das Strafverfahren ist die erste Kennzahl in doppelter Hinsicht wichtig: Sie gibt nicht nur Auskunft über das Ausmaß der (amtswegig) verfolgten Straftaten, sondern lässt darüber hinaus Rückschlüsse zu, wie sich dieser Arbeitsaufwand konkret verteilt.

Der dritte Indikator geht einen Schritt weiter und betrachtet das Strafverfahren in seiner Gesamtheit (*Abschnitt 4.9.3. Effektivität Strafverfahren*). Ausschlaggebend sind das Ausmaß der abgeschlossenen Fälle (sowohl durch Maßnahmen der Staatsanwaltschaft als auch durch die Entscheidung eines Gerichts) sowie die Verfahrensdauern. Für ein vertieftes Verständnis im österreichischen Kontext soll der Aufbau des gerichtlichen **Verfahrens** umrissen werden: Ähnlich wie bei den Zivil- und Verwaltungsgerichten (*Abschnitte 4.8. Zivilgerichtsbarkeit, 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) unterscheidet man verschiedene Arten der Zuständigkeit:

Die **sachliche** Zuständigkeit (§§ 29 ff StPO) weist eine vielfältige Verästelung auf. Da dem Gericht bereits im Ermittlungsverfahren Funktionen zukommen (z.B. Verhängung von

²⁵¹ Vergleiche *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 4.1 ff für einen generellen Überblick über das Strafverfahren. Siehe spezifisch Rz 3.1 ff zu den Auslösern des Strafverfahrens (Anzeige oder amtswegiger Ermittlungsbeginn durch die Kriminalpolizei) sowie Rz 7.82 f zur Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft.

²⁵² Ansonsten ist eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 190 ff StPO) oder das Gericht (§ 108 StPO) denkbar. Bereits erwähnt wurde die Diversion nach §§ 198 StPO.

²⁵³ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 4.12 ff sowie zur Anklage Rz 8.5 ff. Bei den sogenannten Privatanklagedelikten (z.B. bestimmte Vermögensdelikte, die im Familienkreis begangen werden – § 166 Abs 3 StGB oder Ehrenbeleidigungsdelikte – § 117 Abs 1 StGB) tritt der in seinen Rechten Verletzte als Ankläger auf (§ 65 Z 3 StPO); siehe vertiefend Rz 6.126 ff.

²⁵⁴ Im Strafrecht gibt es noch eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen, bei denen die Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Rolle spielt, so etwa die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 352 ff StPO).

²⁵⁵ Diese Bestimmungen gelten für das Schöffverfahren (zur sachlichen Zuständigkeit siehe sogleich), das der StPO für Haupt- und Rechtsmittelverfahren (§§ 210-296a) generell als Muster dient (*Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 1.28). Bei den sonstigen Verfahrensarten finden sich korrespondierende Verweise bzw. Sonderbestimmungen (z.B. § 465 StPO für die Berufungslegitimation des Staatsanwaltes gegen Urteile der Bezirksgerichte).

Untersuchungshaft – § 105 StPO), ist zwischen **Ermittlungsverfahren** und Hauptverfahren zu unterscheiden.²⁵⁶ Bei erstem liegt der Fokus auf dem Einzelrichter des Landesgerichts (§ 31 Abs 1 Z 1-5 StPO).²⁵⁷ Demgegenüber sind im erstinstanzlichen **Hauptverfahren** folgende Varianten denkbar: Zuständigkeit des Bezirksgerichts (z.B. Diebstahl – § 127 StGB), des Landesgerichts als Einzelrichter (z.B. Grob fahrlässige Tötung – § 81 StGB), des Landesgerichts als Schöffengericht (z.B. Raub – § 142 StGB) und des Landesgerichts als Geschworenengericht (z.B. Mord – § 75 StGB). Die Zuteilung im Gesetz richtet sich prinzipiell (aufsteigend) nach der Strafdrohung der Tat.²⁵⁸ Sowohl die Beteiligung von **Schöffen** als auch der Einsatz von **Geschworenen** sind eine Besonderheit des Strafverfahrens, die verfassungsrechtlich in Art 91 B-VG verankert ist („*Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.*“). In beiden Fällen werden also **Laien** miteinbezogen.²⁵⁹ So obliegt im Geschworenprozess die Schuldfrage den Vertretern des Volkes. Die Strafbemessung erfolgt sodann gemeinsam mit den Berufsrichtern (§ 338 StPO). Dies soll konzeptionell einem Misstrauen der Bevölkerung gegen die Berufsjustiz entgegenwirken und die Unabhängigkeit der Gerichte stärken. In der Praxis macht allerdings die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens den Ruf nach **Reformen** laut.²⁶⁰

Die differenzierten Zuständigkeiten setzen sich in der **zweiten** (und letzten) Instanz fort:²⁶¹ Abhängig vom erstinstanzlichen Verfahren entscheiden Senate am Landesgericht

²⁵⁶ Dies gilt auch für die örtliche Zuständigkeit: Nach § 36 Abs 1 StPO ist im Ermittlungsverfahren prinzipiell jenes Landesgericht zuständig, an dessen Sitz sich die verfahrensführende Staatsanwaltschaft befindet. Für das Hauptverfahren ordnet § 36 Abs 3 StPO demgegenüber den Tatort als primären Anknüpfungspunkt an (siehe *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.115 ff).

²⁵⁷ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.72 ff.

²⁵⁸ Daneben bestehen Eigenzuständigkeiten, bei denen ein bestimmtes Gericht unabhängig von der Strafdrohung zum Zug kommt (z.B. Landesgericht als Geschworenengericht bei Hochverrat – § 242 StGB). Vertiefend zu sämtlichen Gerichtstypen und deren Besetzung *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.76 ff.

²⁵⁹ Zur Gerichtsbesetzung siehe erneut *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.76 ff sowie für den verfassungsrechtlichen Blickwinkel *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 776 ff.

²⁶⁰ Siehe *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 10.2 f mit kritischen Ausführungen (z.B. in Hinblick auf grundrechtliche Standards) zur aktuellen Ausgestaltung der Geschworenengerichtbarkeit. Vergleiche auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 776 mit weiteren Nachweisen.

²⁶¹ Im Detail *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.108 ff. Anschaulich ist die Grafik auf der Website des Justizministeriums <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html%3Bjsessionid=239CC594C694B74612455C114CCFDA00>, abgerufen am 25.06.2018.

(1. Instanz: Bezirksgericht) oder Oberlandesgericht (1. Instanz: Landesgericht als Einzelrichter sowie Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht bei einer Strafberufung). Auch der Oberste Gerichtshof kann in bestimmten Fällen angerufen werden (1. Instanz: Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht bei einer Nichtigkeitsbeschwerde).

Neben diesen organisatorischen Grundlagen sorgen die feinmaschigen **Verfahrensbestimmungen** für einen effektiven und effizienten Ablauf. Diese müssen zugleich eine zweite Seite bedienen: Da im Strafrecht in besonderem Maße in die Sphäre des (potenziellen) Täters eingegriffen wird – sowohl während (z.B. Untersuchungshaft) als auch nach Abschluss des Verfahrens (z.B. Haftstrafe, gesellschaftliche Stigmatisierung durch das Strafregister) – bedarf es eines verstärkten **Schutzes**, der durch zahlreiche **Prozessmaximen** gewährleistet wird.²⁶² Wenig überraschend stößt man als Basis auf den fundamentalen Art 6 EMRK (siehe *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*), der bestimmte Garantien grundrechtlich absichert. Beispiele sind die **Unschuldsvermutung** (Art 6 Abs 2 EMRK sowie § 8 StPO)²⁶³ und das Recht auf **Verteidigung** (Art 6 Abs 3 lit c EMRK sowie § 7 Abs 1, § 49 Z 2, §§ 57 ff, 164 Abs 1 und 2 StPO).²⁶⁴ Darüber hinaus existieren Garantien ohne grundrechtliches Pendant, wie das **Verschlechterungsverbot** (§ 16 StPO), nach dem ein Beschuldigter durch ein von ihm erhobenes Rechtsmittel keinen Nachteil erleiden darf.²⁶⁵ Diese und zahlreiche weitere Aspekte fließen in die zweite Kennzahl ein – die Wertung Criminal Justice des Rule of Law Index (*Abschnitt 4.9.2. Strafgerichtsbarkeit – Rule of Law*). Hervorzuheben ist der Aspekt der Unabhängigkeit, der sich sowohl gegenüber sonstigen staatlichen Institutionen als auch gegenüber Dritten (z.B. über Korruption) manifestiert. Das spannt zugleich den Bogen zu den *Abschnitten 4.3. Bekämpfung von Korruption* und *4.5. Ordnung und Sicherheit*. Zudem wird im Index die Effektivität des Strafvollzugsystems untersucht.

²⁶² Vertiefend zu den Prozessmaximen und ihren Funktionen bei *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.1 ff.

²⁶³ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.116 ff.

²⁶⁴ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.106 ff.

²⁶⁵ Das soll mitunter den Beschuldigten anregen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben. Durch die potenziell erhöhte Anzahl an rechtsrichtigen Erledigungen erfährt der Rechtsstaat in seiner Gesamtheit eine Stärkung (*Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.223 ff).

Das weckt interdisziplinäre Assoziationen zu empirisch und sozialwissenschaftlich arbeitenden Strömungen wie der **Kriminologie**, die Straftaten von der tatsächlichen Seite (z.B. Verbrechensursachen, Täterpersönlichkeit) aufrollen. Diese Auseinandersetzung erscheint angesichts der Strafzwecke, insbesondere der **Prävention**, sinnvoll.²⁶⁶

Abbildung 17: Übersicht Cluster 9 – Strafgerichtsbarkeit

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	CEPEJ-Studie	je höher, desto besser	1.529	1.529	↔
	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser	0,77	0,82	↔
	Effektivität Strafverfahren	CEPEJ-Studie Clearance Rate	je höher, desto besser	102,90	100,50	↑
		CEPEJ-Studie Disposition Time	je niedriger, desto besser	102,00	115,00	↓

Quelle: CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²⁶⁷, Rule of Law Index von The World Justice Project²⁶⁸

4.9.1. Auslastung Staatsanwaltschaft

Zur qualitativen Bewertung der Strafgerichtsbarkeit wird der Subindikator *Criminal Cases Received (per one Prosecutor)* der *CEPEJ-Studie*²⁶⁹ herangezogen, der misst, mit wie vielen Fällen ein Staatsanwalt im Durchschnitt konfrontiert ist.

Eine geringere Anzahl ist prinzipiell besser zu bewerten, um eine ausreichende zeitliche Beschäftigung mit dem Fall und damit eine qualitativ hochwertige Bearbeitung zu gewährleisten.

²⁶⁶ Vergleiche *Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 3 sowie 10 ff zu Zweck und Rechtfertigung der Strafe. Für einen historischen Abriss und weitere Nachweise zu einzelnen Ausprägungen der Kriminologie siehe *Graff* in FS 150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft 85 ff.

²⁶⁷ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016: <https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851> und *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014: <https://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-ffic/16807882a1>, jeweils abgerufen am 17.09.2018. Die interaktive Datenbank findet sich unter https://public.tableau.com/views/2010-2012-2014Data/Tables?:embed=y&display_count=yes&toolbar=no&showVizHome=no, abgerufen am 28.07.2018.

²⁶⁸ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2017-2018 und *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2015.

²⁶⁹ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*.

In beiden Vergleichsjahren musste ein Staatsanwalt durchschnittlich 1529 Fälle pro Jahr bearbeiten. In Deutschland zum Vergleich war der Wert ca. 875 Fälle.

4.9.2. Strafgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Criminal Justice* des *Rule of Law Index* herangezogen.²⁷⁰ Dabei werden unter anderem die Effektivität von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen, die Unabhängigkeit und Diskriminierungsfreiheit des Systems bzw. das Ausmaß ungebührlicher Einflussnahme von außen berücksichtigt.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Strafgerichtssystems darstellt.

In der Einzelwertung *Criminal Justice* verschlechterte sich Österreich im Vergleichszeitraum vom Wert 0,82 auf 0,77.

4.9.3. Effektivität Strafverfahren

Für die quantitative Analyse der Effektivität des Strafverfahrens werden aus der *CEPEJ-Studie*²⁷¹ die Angaben für die *Clearance Rate* und die *Disposition Time* herangezogen. Die Vorgehensweise ist analog zu jener auf Ebene der Zivilgerichtsbarkeit.²⁷²

- Clearance Rate

Die *Clearance Rate* in Prozent ergibt sich aus den abgeschlossenen Fällen (*Resolved Cases*), dividiert durch die neuen Fälle (*Incoming Cases*), multipliziert mit 100.

$$\text{Clearance Rate (\%)} = \frac{\text{Resolved cases } \in \text{ a periode}}{\text{Incoming cases } \in \text{ a periode}} \times 100$$

²⁷⁰ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

²⁷¹ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 4.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*.

²⁷² Vergleiche *Abschnitt 4.8.3. Effektivität Zivilverfahren*.

Ist die *Clearance Rate* gleich 100, dann schließt das Justizsystem in einer Periode gleich viele Strafsachen ab, wie neu anfallen. Bei einer *Clearance Rate* über 100 können mehr Strafsachen abgearbeitet werden. Bei einem Wert unter 100 werden weniger erledigt, als neu anfallen.

Die *Clearance Rate* veränderte sich im Vergleichszeitraum von 100,5 auf 102,9. Dies bedeutet, dass weiterhin mehr Fälle erledigt werden können, als anfallen.

- Disposition Time

Die *Disposition Time* gibt entsprechend der unten angegebenen Formel die geschätzte maximale Anzahl an Tagen an, die für die Bearbeitung eines Falles einer Periode benötigt wird.

$$\text{Calculated Disposition Time} = \frac{\text{N}^\circ \text{ of unresolved cases at the end of periode}}{\text{Number of resolved cases } \in \text{ a periode}} \times 365$$

Dies lässt Rückschlüsse auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles zu, wobei ein niedriger Wert anzustreben ist. Aufgrund der Berechnungsmethodik der *CEPEJ-Studie* kann es zu einer gewissen Verzerrung beim Durchschnittswert kommen, die aber für die Vergleichsbewertung in dieser Studie vernachlässigbar ist.²⁷³

Bei der *Disposition Time* kam es zu einer Veränderung von 115 auf 102. Dies deutet auf eine durchschnittlich schnellere Erledigung von Fällen hin.

²⁷³ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016, 185 bzw. *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014, 190 f.

4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Als letzter großer Rechtsbereich tritt das Verwaltungsrecht in Erscheinung. Ein Rückblick zu vorherigen Abschnitten liefert das Rüstzeug für die weiteren Überlegungen: Das Verwaltungshandeln ist grundsätzlich an die Gesetze gebunden (**Legalitätsprinzip** – *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*). Essentiell ist zudem das Vorliegen von **Rechtsschutzeinrichtungen** (formelle Rechtsstaatlichkeit bzw. Rechtsstaatliches Prinzip – *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*). Angesichts der im B-VG vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen können Verwaltungsbehörden nun prinzipiell auf drei (hoheitliche)²⁷⁴ Handlungsformen zurückgreifen:²⁷⁵ **Verordnungen** richten sich an einen **generellen** Adressatenkreis von Rechtsunterworfenen und präzisieren in der Regel Gesetze; man spricht insofern von „Gesetzgebung im materiellen Sinn“. Nach Art 18 Abs 2 B-VG ist grundsätzlich jede Verwaltungsbehörde zum Erlass von Verordnungen befugt.²⁷⁶ Der Rechtsschutz gegen Verordnungen ist beim VfGH konzentriert, der nach Art 139 B-VG über die „Gesetzwidrigkeit“ von Verordnungen befindet und diese allenfalls aufhebt.²⁷⁷

Überragende Bedeutung nimmt jedoch das an **individuelle** Adressaten gerichtete Verwaltungshandeln ein. Die beiden zentralen Instrumente sind der Bescheid sowie Akte

²⁷⁴ Davon zu unterscheiden ist die Privatwirtschaftsverwaltung. Grundsätzlich bedient sich der Staat hierbei jener Handlungsformen, die auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen. Er schließt etwa zivilrechtliche Verträge (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*) oder betreibt ein Gewerbe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 560 ff).

²⁷⁵ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 588 f mit weiteren Nachweisen zu dem vom VfGH postulierten „*Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems*“. Als vierte Handlungsform kommt die verwaltungsinterne Weisung in Betracht. Bemerkenswert ist auch die nunmehr in Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG eingeräumte Möglichkeit, einfachgesetzlich eine Beschwerde gegen jedes rechtswidrige hoheitliche (an individuelle Adressaten gerichtete) Verhalten einer Verwaltungsbehörde vorzusehen. Hierzu vertiefend *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit Art 130 B-VG Rz 2, 24 ff, der in Hinblick auf die Beschwerdegegenstände von einem „*Typenzwang mit Öffnungsklausel*“ spricht.

²⁷⁶ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 590 ff. Das gilt freilich nur für die soeben beschriebenen „Durchführungsverordnungen“. Daneben gibt es gesetzesergänzende, gesetzesvertretende und gesetzesändernde Verordnungen, die, um zu keiner „Durchbrechung“ des Legalitätsprinzips zu führen, einer eigenen Grundlage in der Verfassung bedürfen (z.B. die ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinden nach Art 118 Abs 6 B-VG).

²⁷⁷ Die „Gesetzwidrigkeit“ ist im materiellen Sinn zu verstehen, sodass auch eine verfassungswidrige Verordnung aufzuheben wäre. Siehe zu Gegenstand und Maßstab der Prüfung bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1103 ff.

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Während durch den **Bescheid** in der Regel Leistungen vermittelt oder Rechtsverhältnisse festgestellt bzw. gestaltet werden (z.B. Verhängen einer Verwaltungsstrafe oder Erteilung einer Baubewilligung),²⁷⁸ wird bei den **AuvBZ**, wie der Name bereits indiziert, einseitig Befehl oder Zwang gegenüber dem Normunterworfenen ausgeübt (z.B. die vorläufige Abnahme des Führerscheins).²⁷⁹

Der Rechtsschutz gegen diese Handlungsformen hat mit der B-VG-Novelle 2012 eine tiefgreifende Änderung erfahren: Anstelle behördlicher Instanzenzüge²⁸⁰ oder gerichtsähnlicher Verwaltungsbehörden²⁸¹ wurde flächendeckend ein System von **Verwaltungsgerichten** erster Instanz installiert.²⁸² Gegen Erkenntnisse dieser Verwaltungsgerichte kann nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof **Revision** nach Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG eingelegt werden. Bei Verstößen, die in die Verfassungssphäre reichen (z.B. Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts – „Grundrecht“) steht zudem eine **Erkenntnisbeschwerde** an den VfGH nach Art 144 B-VG offen (*Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte*).²⁸³ Die Novelle erfolgte zum einen im Rahmen **grundrechtlicher** Vorgaben.

²⁷⁸ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 605 f bzw. vertiefend zum Bescheid Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 820 ff. Eine vergleichbare Kategorisierung (Leistung, Feststellung, Gestaltung) findet sich im Zivilverfahrensrecht auf Ebene der Klagsarten (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit, FN 230*).

²⁷⁹ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 607 ff und abermals Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 955 ff.

²⁸⁰ Dieses Konzept findet sich noch eingeschränkt nach der Novelle wieder, so etwa der zweistufige Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, der allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden kann (Art 118 Abs 4 B-VG).

²⁸¹ Siehe Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/7 zu den Unabhängigen Verwaltungssenaten, die als weisungsfreie Verwaltungsbehörden eingerichtet waren und in bestimmten Materien angerufen werden konnten. Gegen deren Bescheide war sodann eine Beschwerde an VfGH bzw. VfGH möglich.

²⁸² Zur Historie bzw. zum System der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/6 ff.

²⁸³ Nach Art 144 Abs 2 und 3 B-VG ist eine Abtretung an den VfGH möglich, wenn die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1216 f). Eng damit verbunden ist die (problembehaftete) Kompetenzabgrenzung beider Höchstgerichte. So stellt etwa jede verfassungsrechtlich qualifizierte Rechtsverletzung (Zuständigkeit VfGH) gleichzeitig auch eine einfachgesetzliche Rechtsverletzung (Zuständigkeit VfGH) dar. Vergleiche Berka, Verfassungsrecht⁶ Rz 1028 ff.

So dehnte etwa der EGMR durch seine Rechtsprechung, wie bereits in *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte* erwähnt, den Anwendungsbereich der Verfahrensgarantien auf zahlreiche Verwaltungs(straf-)verfahren aus. Das hat zur Konsequenz, dass zur Überprüfung behördlicher (an individuelle Adressaten gerichteter) Akte ein „Gericht“ im Sinn des Art 6 Abs 1 EMRK zur Entscheidung berufen ist. Gerade das Erfüllen dieser Anforderung wurde beim alten System in Zweifel gezogen.²⁸⁴ Zum anderen sollte mit der Novelle schlichtweg der VwGH entlastet werden.²⁸⁵

Die Verwaltungsgerichte nehmen insofern eine besondere Stellung ein, als dass sie Verwaltungsakte nicht bloß aufheben (kassatorische Entscheidung), sondern zu einer Entscheidung in der Sache selbst berufen sind (**reformatorische** Entscheidung). Dies ist etwa für **Bescheidbeschwerden** in Verwaltungsstrafverfahren zwingend vorgesehen. In sonstigen Materien handelt es sich (konzeptionell) um den Regelfall (Art 130 Abs 4 B-VG iVm §§ 28, 50 VwGVG).²⁸⁶ Bei einer **Beschwerde** gegen einen **AuvBZ** hat das Verwaltungsgericht diesen allenfalls für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. Dauert der Akt noch an, ist von der Behörde der rechtskonforme Zustand, angelehnt an die Rechtsansicht des Gerichts, herzustellen (§ 28 Abs 6 VwGVG).²⁸⁷ Der dritte Indikator der Studie – die Dimension Regulatory Enforcement des Rule of Law Index (*Abschnitt 4.10.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit – Rule of Law*) – setzt nun an der Effektivität des gesamten Verwaltungsrechtssystems an und zeigt dabei gewisse Überschneidungen mit bereits abgehandelten Bereichen (z.B. inwieweit läuft das Verwaltungshandeln frei von Korruption ab – siehe *Abschnitt 4.3. Bekämpfung von Korruption*). Gleichzeitig finden sich Aspekte, die unmittelbar das eben erläuterte Zusammenspiel von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten betreffen: etwa

²⁸⁴ Siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 897 ff; problematisch war etwa die eingeschränkte Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des VwGH.

²⁸⁵ Vergleiche ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 3.

²⁸⁶ *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ Rz 820 ff mit weiteren Nachweisen. Zur Entscheidung in der Sache (und etwaigen Ausnahmen, etwa einer Zurückverweisung an die Behörde) siehe Rz 827 ff.

²⁸⁷ *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ Rz 960.

die Frage nach angemessenen Verfahrensdauern oder rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen.

Die übrigen beiden Indikatoren gehen eine Ebene tiefer und präzisieren den Aspekt der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Insgesamt gibt es in Österreich nunmehr elf Verwaltungsgerichte erster Instanz: neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesfinanzgericht und das Bundesverwaltungsgericht. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in zweierlei Hinsicht: örtlich und sachlich. Während den Landesverwaltungsgerichten in **örtlicher** Hinsicht die Rechtsprechung für die einzelnen Bundesländer obliegt, erstreckt sich die Zuständigkeit von BFG und BVwG auf das gesamte Bundesgebiet (Art 129 B-VG).²⁸⁸ In **sachlicher** Hinsicht ist in Art 131 Abs 1 B-VG eine **Generalkompetenz** zu Gunsten der **Landesverwaltungsgerichte** verankert, sofern nicht spezifisch das BFG oder das BVwG zuständig sind.²⁸⁹ Ersteres kommt prinzipiell in Abgabenangelegenheiten und dem Finanzstrafrecht zum Einsatz (Art 131 Abs 3 B-VG). Demgegenüber ist das BVwG insbesondere für Angelegenheiten der unmittelbaren Vollziehung des Bundes zuständig (Art 131 Abs 2 B-VG).²⁹⁰

Das schlägt die Brücke zu einem grundlegenden Prinzip in Österreich – der **mittelbaren Bundesverwaltung** (Art 102 Abs 1 B-VG): Sofern nicht eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, wird die Verwaltung, selbst in Angelegenheiten, die von der Kompetenzverteilung dem Bund zugewiesen sind,²⁹¹ von Landesbehörden vollzogen.²⁹² Beispiele für Agenden, die in die Kompetenz des Bundes fallen und auch tatsächlich über eigene Bundesbehörden vollzogen werden, sind das Asyl- und Fremdenwesen

²⁸⁸ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/33.

²⁸⁹ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/34: Teilweise ist eine abweichende Zuständigkeitsverteilung durch einfaches Gesetz zulässig („Flexibilisierungsklauseln“).

²⁹⁰ Vertiefend Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/35 f.

²⁹¹ In Österreich sind die Staatsgewalten auf die Gebietskörperschaften Bund und Land aufgeteilt: Während die (ordentliche) Gerichtsbarkeit allein vom Bund ausgeht (Art 82 Abs 1 B-VG), sind Gesetzgebung und Verwaltung unterschiedlich zugewiesen (Art 10-15 B-VG). Zusätzlich kommen den Gemeinden (Art 115 ff B-VG) Verwaltungskompetenzen zu. Siehe Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 247 ff sowie staatsrechtlich zum Föderalismus, der durch die Machtaufteilung ebenfalls eine Form der (rechtsstaatlichen) Gewaltenteilung darstellt, bei Gamper, Staat und Verfassung⁴ 85 ff.

²⁹² Als Bindeglied fungiert der Landeshauptmann, der den Weisungen der obersten Organe des Bundes unterliegt (Art 103 B-VG). Siehe Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 836 ff.

(Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG)²⁹³ sowie das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG). In Erscheinung treten konkret das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie die Finanzmarktaufsicht (siehe schon *Abschnitt 4.9. Strafgerichtsbarkeit, FN 246*). Gegen Bescheide bzw. AuvBZ dieser Behörden stünde folglich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Dessen nähere **Organisation** ist im BVwGG niedergelegt; das **Verfahren** richtet sich, wie prinzipiell für alle Verwaltungsgerichte einheitlich (Ausnahme: BFG), nach dem VwGVG.²⁹⁴ In der Studie ist dem BVwG als wichtigem Vertreter aus dem Kreise der Verwaltungsgerichte eine eigene Kennzahl gewidmet, die auf die Anzahl der erhobenen Rechtsmittel abstellt (*Abschnitt 4.10.2. % der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH*). Diese lässt Rückschlüsse auf die von der Bevölkerung empfundene bzw. tatsächliche Rechtsrichtigkeit der BVwG-Entscheidungen zu.

Damit ist gleichzeitig der Weg zur letzten Kennzahl der Studie geebnet. Diese betrifft den zu veranschlagenden Zeitrahmen für Verfahren vor dem VwGH (*Abschnitt 4.10.1. Durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH*). Als bedeutsamste Aufgabe²⁹⁵ erkennt der VwGH im Zuge der **Revision** über die Rechtswidrigkeit von **Erkenntnissen** der Verwaltungsgerichte (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG). Eine (entlastende) Einschränkung, ähnlich wie für zivilrechtliche Revisionen beim OGH (*Abschnitt 4.8. Zivilgerichtsbarkeit*), wurde in Art 133 Abs 4 B-VG normiert: Demnach ist eine Revision nur dann zulässig, „wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt“. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht oder eine uneinheitliche (bzw. überhaupt keine) oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt.²⁹⁶ Insgesamt wird

²⁹³ Dieser Bereich spielt eine besonders große Rolle: laut Tätigkeitsbericht des BVwG stammen 68% der 2016 beim Gericht neu anhängig gewordenen Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (vergleiche *Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2016, 5*).

²⁹⁴ Siehe generell für die verfassungsrechtlichen Grundlagen *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 927/2 ff.

²⁹⁵ Zu den sonstigen Zuständigkeiten, etwa die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG), vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 945 ff.

²⁹⁶ Ausführlich zum Revisionsverfahren bei *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht*¹⁰ Rz 1359 ff. Das VwG hat im Übrigen bereits im Erkenntnis auszusprechen, ob es eine Revision nach diesen Grundsätzen für zulässig erachtet (§ 25a Abs 1 VwGG). Daran ist der VwGH allerdings nicht gebunden

durch das ausdifferenzierte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt, dass (einfachgesetzliche) ²⁹⁷ **Rechtswidrigkeiten** des Verwaltungshandelns umfassend aufgedeckt und beseitigt werden können. Wenn dies nicht bereits auf Stufe der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte geschieht, lässt sich der VwGH anrufen, der über diese Schiene einen grundlegenden Beitrag zur Auslegung und Entwicklung des Verwaltungsrechts in Österreich leistet.

Abbildung 18: Übersicht Cluster 10 – Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Tätigkeitsbericht VwGH	je niedriger, desto besser	4,60	8,90	↓
	% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH	Tätigkeitsbericht BVwG	je niedriger, desto besser	1,10	2,30	↓
	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser	0,81	0,81	↔

Quelle: Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofs²⁹⁸, Tätigkeitsberichte des Bundesverwaltungsgerichts²⁹⁹, Rule of Law Index von The World Justice Project³⁰⁰

4.10.1. Durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH

Die Leistungskennzahl des Verwaltungsgerichtshofes misst die Zeitdauer vom Einlangen bis zum Tag der Entscheidung und erfasst damit die durchschnittliche Dauer der Rechtsunsicherheit für den Beschwerdeführer.

Ein möglichst geringer Wert ist anzustreben.

Im Vergleich zur Kennzahl des Jahres 2015 (8,9 Monate) konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer markant auf 4,6 Monate verkürzt werden.

(§ 34 Abs 1a VwGG). Sofern das VwG die Zulässigkeit verneint, kann eine außerordentliche Revision erhoben werden.

²⁹⁷ Siehe zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen VwGH und VfGH bereits in *FN 283*.

²⁹⁸ <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>, abgerufen am 15.09.2018 sowie *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

²⁹⁹ https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html, abgerufen am 15.09.2018 sowie *Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2016 und *Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2015.

³⁰⁰ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 11.09.2018 sowie *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2017-2018 und *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2015.

4.10.2. % der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH

Die Ermittlung des Indikators erfolgt auf Basis der Leistungskennzahlen der *BVwG-Tätigkeitsberichte*.

Der Indikator hat die Analyse der Qualität der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zum Ziel und zeigt den Anteil der Rechtssachen, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen wurde sowie die Anzahl der Fälle, in denen der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes nicht beigetreten ist.

Im Vergleich zum Jahr 2016 ist bei diesem Indikator eine Verbesserung feststellbar.

4.10.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Verwaltung bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Regulatory Enforcement* des *Rule of Law Index* des Jahres 2015 mit dem Wert aus dem Index 2017-2018 verglichen.³⁰¹ Der Indikator soll erfassen, inwieweit die faire und effektive Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über das Verwaltungsrecht, gewährleistet ist.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Verwaltungssystems darstellt.

Der Indikator bleibt im Vergleich zum Wert des letzten Reports mit 0,81 unverändert. Österreich belegt im globalen Ranking Platz 10.

³⁰¹ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 4.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

4.11. Bürgernahe Staat

Bleibt man dem Ansatz der drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) verhaftet, so kann sich Bürgernähe auf allen drei Ebenen abspielen. Selbst im Rahmen der **Gerichtsbarkeit** finden sich Beispiele, wie in *Abschnitt 4.9. Strafgerichtsbarkeit* anhand der Schöffen- und Geschworenengerichtsbarkeit sichtbar wurde. Deutlich stärker ausgeprägt sind allerdings die (Partizipations-)Möglichkeiten bei Gesetzgebung und Verwaltung. Der erste Indikator – Democracy Index von The Economist Intelligence Unit (*Abschnitt 4.11.1. Direkte Demokratie*) ist thematisch breit gefächert und greift bereits erläuterte Konzepte aus den Kapiteln *4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* und *4.2. Qualität der Gesetzgebung* auf.

Ergänzend ist der politisch brisante Vorstoß der Regierung, zur Stärkung der **direkten** Demokratie in Österreich zu thematisieren. Dieser Ansatz, der dem Grunde nach keineswegs neu ist,³⁰² sieht eine schrittweise Entwicklung vor:³⁰³ So soll in einer ersten und bereits in naher Zukunft zu implementierenden Phase die rechtliche Wirkung von **Volksbegehren** mit **100.000** Unterstützungserklärungen ausgebaut werden. Vorgesehen sind etwa ein, im Fernsehen zu übertragendes, Rederecht des Einbringers im Nationalrecht sowie eine Stellungnahmepflicht des zuständigen Ministers.³⁰⁴ Wesentlich drastischer ist die längerfristig umzusetzende zweite Stufe: Würde ein Volksbegehren mit über **900.000** Unterstützungserklärungen nicht binnen eines Jahres umgesetzt, soll dies in eine zwingende **Volksabstimmung** münden. Abgefedert wird dieses Prozedere durch eine Vorabkontrolle des VfGH (Überprüfung eines Widerspruchs zu grund-, völker-, und europarechtlichen Verpflichtungen) und die Möglichkeit des Nationalrats, einen Gegenvorschlag zu bringen. In der Volksabstimmung entscheidet sodann die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Pro-Stimmen mindestens ein Drittel der

³⁰² Siehe etwa *Öhlinger*, ÖJZ 2012, 1054 ff sowie *Öhlinger*, ÖJZ 2014, 1062 ff.

³⁰³ *Bundesregierung*, Regierungsprogramm 2017-2022, 19 f.

³⁰⁴ Aktuell begründet ein Volksbegehren lediglich die Behandlungspflicht des Nationalrates, der freilich keine entsprechende gesetzliche Regelung treffen muss (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 442). Vertiefend *Öhlinger*, ÖJZ 2014, 1064 mit dem plastischen Beispiel des Bildungsvolksbegehrens, das sich in einem besonderen Ausschuss und dem korrespondierenden Bericht erschöpfte.

wahlberechtigten Bevölkerung repräsentieren müssen.³⁰⁵ Für ein derartiges Vorhaben sind die **verfassungsrechtlichen** Grenzen abzustecken. Allenfalls bedürfte es, aufgrund der Modifikation des Demokratischen Grundprinzips der Verfassung, einer Volksabstimmung.³⁰⁶ **Rechtspolitisch** lässt sich die Diskussion in verschiedene Richtungen führen, wobei gerade die gezielte (und missbräuchliche) Beeinflussung der Bevölkerung über soziale Medien Gefährdungspotenzial birgt und den Grundgedanken der direkten Demokratie konterkariert.³⁰⁷ Zum anderen hängt der Erfolg der direkten Demokratie auch von flankierenden rechtlichen **Rahmenbedingungen** ab. Diesem Aspekt widmet sich die zweite Kennzahl – der Global Right to Information Rating Index (*Abschnitt 4.11.2. Informationsfreiheit*). Denn nur dann, wenn die Bevölkerung ausreichend informiert ist, kann sie einen eigenen Willen bilden.

Der Zugang zu Information findet rechtlich verschiedene Ausprägungen. In *Abschnitt 4.4. Grund- und Freiheitsrechte* wurde das Grundrecht der **Kommunikationsfreiheit** bereits näher ausgeführt, das die freie Zirkulation von Meinungsäußerungen absichert und, unter besonderer Berücksichtigung der organisierten Medien, sowohl die Sender- als auch die Empfangsseite schützt. Ebenso von hoher Relevanz, und explizite Untersuchungsgrundlage des *Global Right to Information Rating Index*, sind **Auskunftsbegehren** der Bevölkerung an staatliche Stellen. Auch hierfür bietet die Verfassung einen Anker in Form der Auskunftspflicht nach Art 20 Abs 4 B-VG: Demnach sind alle Organe im Bereich der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung (sowie die Organe von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) verpflichtet,

³⁰⁵ Am 26.04.2018 veranstaltete der *Juridisch-politische Leseverein* im Justizpalast Wien ein Symposium zum Thema „*Direkte Demokratie – Chancen und Risiken*“. Unter anderen referierte *Mag. Dr. Florian Herbst* vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu den Vorhaben und legislatischen Arbeiten. Dies wurde in den Kontext der übrigen Redner eingebunden, die zuvor empirische Erfahrungen (weltweite Betrachtung sowie ein eigener Vortrag über das „Musterbeispiel“ Schweiz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich präsentiert hatten.

³⁰⁶ Siehe bereits *Abschnitt 4.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen, FN 13*: Der VfGH geht davon aus, dass der Schwerpunkt in Österreich auf der repräsentativen Demokratie liege, sodass zu überprüfen wäre, ob die Neuregelung auf eine „*echte Volksgesetzgebung*“ hinauslaufe. Eine zwingende Volksabstimmung entgegen dem Willen des Nationalrates könnte in diese Richtung ausschlagen.

³⁰⁷ So bereits der Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* in einem Interview in der Presse 2018/17/02 mit Verweis auf die *BREXIT*-Abstimmung und den *Cambridge Analytica*-Skandal.

Auskünfte bezüglich ihres Wirkungsbereichs zu erteilen.³⁰⁸ Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sie keinen **Verschwiegenheitspflichten** (z.B. Art 20 Abs 3 B-VG) zuwiderläuft.³⁰⁹ Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG sind zur näheren Ausführung eigene Gesetze zu erlassen. Neben dem **Auskunftspflichtgesetz** für die Organe des Bundes finden sich eigene (ähnlich ausgestaltete) Landesgesetze für die Organe der Länder.³¹⁰ Entscheidend sind zudem die Rechtsschutzmöglichkeiten des Auskunftswerbers, wenn dieser mit seinem Anliegen nicht durchdringt: Diesbezüglich sieht etwa das Auskunftspflichtgesetz des Bundes in einem ersten Schritt vor, dass der Auskunftswerber einen Antrag auf Erlassung eines **Bescheids** stellen kann (§ 4 AuskunftspflichtG). Damit ist das Tor für den in *Abschnitt 4.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* beschriebenen Rechtsschutz geöffnet: Gegen diesen Bescheid, der auf die Verweigerung der Auskunft gerichtet ist, kann **Beschwerde** vor den Verwaltungsgerichten eingelegt werden.

Der letzte Indikator der Studie – die E-Government-Survey der Vereinten Nationen (*Abschnitt 4.11.3. E-Governance*) widmet sich der Partizipation des Bürgers am **Verwaltungshandeln**. Konzeptionell ist **E-Government** ein reichhaltiger Begriff, der unter anderem die elektronische Bereitstellung von Informationen sowie die Möglichkeit von elektronischen Eingaben, Beschwerden und Petitionen umfasst. Denkbar sind beispielsweise auch vom Staat lancierte elektronisch abgewickelte Konsultationen. Insgesamt erhofft man sich eine Optimierung der Kommunikation und eine Erhöhung der **Transparenz** staatlichen Handelns.³¹¹ Im Sinn dieser weiten Definition wäre beispielsweise auch die in *Abschnitt 4.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit*

³⁰⁸ Das gilt sowohl für die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung, nicht aber für die übrigen Staatsgewalten der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Erfasst ist grundsätzlich auch die Erteilung von Rechtsauskünften, wobei der genaue Umfang strittig ist (vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586/3 ff). Dieser Themenkomplex hat in der abgabenrechtlichen Literatur eine besondere Auseinandersetzung erfahren (vergleiche etwa die Kommentierung bei *Ritz*, BAO⁶ zum Auskunftspflichtgesetz).

³⁰⁹ Hierzu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586 sowie Rz 582 ff zur Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG: Die Geheimhaltung kann etwa im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit liegen.

³¹⁰ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586/1 f.

³¹¹ *Eixelsberger/Stember* in *Eixelsberger/Stember* 5 f. Siehe zu den Grundlagen des E-Government ausführlich bei *Karning*, Rechtliche Aspekte des E-Government 14 ff.

juristischer Personen beschriebene Onlinegründung einer Gesellschaft eine E-Government-Maßnahme.

Für das alltägliche Leben besonders bedeutsam ist die Kommunikation mit öffentlichen Stellen, insbesondere den **Verwaltungsbehörden**. Diese ist nach § 13 Abs 1 AVG weitgehend **formfrei**. Darüber hinaus kann die Übermittlung schriftlicher Anbringen nach § 13 Abs 2 AVG prinzipiell in jeder technisch möglichen Art erfolgen. Probleme entstehen aber beispielsweise dann, wenn seitens der Behörde Zweifel an der Identität des Einschreiters oder der Authentizität aufkommen. Im letzteren Fall ist fraglich, ob das Anbringen tatsächlich von jener Person stammt, die der vermeintliche Urheber ist. Die Behörde hat dann einen **Nachweis** zu verlangen (§ 13 Abs 4 AVG).³¹² Das schlägt die Brücke zum **E-Government-Gesetz**, das den elektronischen Verkehr, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Wahlfreiheit zwischen den Kommunikationsarten, erleichtern soll (§ 1 Abs 1 E-GovG). Herzstück dieses Gesetzes ist mitunter der „Elektronische Identitätsnachweis“ (§ 2 Z 10 E-GovG) als ausgebauter Nachfolger der „Bürgerkarte“, mit der sich sowohl die zuvor thematisierte Identität des Einschreiters als auch die Authentizität des Anbringens nachweisen lassen (§ 4 E-GovG).³¹³

Ein weiteres prägnantes Beispiel für österreichisches E-Government ist die **Plattform HELP.gv.at**, die der obigen Definition auf umfassende Weise Rechnung trägt:³¹⁴ Die Website bietet, für den Rechtsunterworfenen verständlich aufbereitet, zahlreiche **Informationen** zu verschiedensten Rechtsmaterien und den korrespondierenden Verfahren. Es finden sich ebenso **Formulare** und konkrete Hinweise zur Antragstellung und den Amtswegen, insbesondere auch zu (optionalen) elektronischen E-Services.




³¹² Vertiefend *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ Rz 154 ff und 158 ff. E-Mails sind im Übrigen nur dann zulässig, wenn keine besonderen Übermittlungsformen für den Verkehr zwischen Behörde und Einschreiter vorgesehen sind.

³¹³ Siehe (noch zur „Bürgerkarte“) *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ Rz 158/1 f. Der Elektronische Identitätsnachweis wurde durch die Novelle BGBl I 2017/121 eingefügt und steht im Zeichen der europäischen Digitalisierungsbestrebungen (vergleiche auch die Erwägungen im Initiativantrag 2227/A 25. GP 8 f).

³¹⁴ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public>, abgerufen am 30.06.2018 sowie zur Entstehungsgeschichte *Karning*, *Rechtliche Aspekte des E-Government* 28 ff.

Auf der Website werden schließlich auch eigene **E-Services**, wie etwa ein kostenloses elektronisches Postfach für behördliche Schriftstücke,³¹⁵ angeboten.

Abbildung 19: Übersicht Cluster 11 – Bürgernaher Staat

Cluster	Indikator	Vermerk	Skalierung	2018	2016	Tendenz
11. Bürgernaher Staat	Direkte Demokratie	Democracy Index (0-10)	je höher, desto besser	8,42	8,54	
	Informationsfreiheit	RTI-Index (0-150)	je höher, desto besser	33,00	37,00	
	E-Governance	UN E-Government Index (0 - 1)	je höher, desto besser	0,83	0,82	

Quelle: Democracy Index von The Economist Intelligence Unit³¹⁶, Global Right to Information Rating des Access Info Europe und des Centre for Law and Democracy³¹⁷, E-Government-Survey der United Nations³¹⁸

4.11.1. Direkte Demokratie

Zur Analyse des Grades der Demokratie in Österreich wird der *Democracy Index* 2015 und 2017 herangezogen. Der Index, der auf eine Forschungs- und Analyseabteilung einer Schwesterngesellschaft der Zeitschrift *The Economist* zurückgeht (*The Economist Intelligence Unit*), wurde 2006 das erste Mal erstellt und misst den Grad der Demokratie in 167 verschiedenen Ländern, anhand von Kriterien wie etwa Wahlprozess und Pluralismus, politischer Partizipation oder politischer Kultur.

Die Bewertung reicht von 0 bis 10, wobei 10 das höchste Maß an Demokratie beschreibt.

³¹⁵ „MeinPostkorb“: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/328521.html>, abgerufen am 30.06.2018.

³¹⁶ <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>, abgerufen am 15.09.2018 sowie für die Ergebnisse der Vergleichsindizes 2017 und 2015 <https://infographics.economist.com/2018/DemocracyIndex/>, abgerufen am 28.07.2018. Der Bericht für 2017 findet sich unter https://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy_Index_2017.pdf, abgerufen am 04.10.2018.

³¹⁷ <http://www.rti-rating.org/>, abgerufen am 15.09.2018 sowie für die Ergebnisse der Vergleichsindizes 2017 und 2014 <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.17.09.28.xlsx> und <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.14.09.28.xlsx>, jeweils abgerufen am 04.10.2018.

³¹⁸ <https://publicadministration.un.org/egovkb/en-us/About/Overview>, abgerufen am 15.09.2018 sowie *United Nations*, E-Government Survey 2018 und *United Nations*, E-Government Survey 2016. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://publicadministration.un.org/egovkb/Data-Center>, abgerufen am 28.07.2018.

Im Vergleichszeitraum verschlechterte sich der Wert von Österreich geringfügig von 8,54 im Jahr 2015 auf 8,42 im Jahr 2017.

4.11.2. Informationsfreiheit

Das *Global Right to Information Rating* ist ein Programm von *Access Info Europe* und dem *Centre for Law and Democracy*. Es wurde geschaffen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern zu vergleichen, die den Zugang zu staatlichen Informationen regeln. Das Rating wurde erstmals im Jahr 2011 veröffentlicht. In Österreich wurde dazu das AuskunftspflichtG herangezogen.

Bis jetzt wurden 123 Länder verglichen, wobei eine Bewertung von 0 bis max. 150 Punkten möglich ist. Ein Ergebnis von 150 Punkten würde eine bestmögliche rechtliche Ausgestaltung des Informationszuganges im Sinne einer umfassenden Informationsfreiheit bedeuten.

Der bereits sehr niedrige Wert von Österreich im Jahr 2014 mit 37 Punkten verringerte sich im Jahr 2017 weiter auf 33. Österreich belegt in beiden Jahren den letzten Platz bei diesem Ländervergleich.

4.11.3. E-Governance

Für die Analyse der Entwicklungen im Bereich E-Government stützt sich diese Studie auf die *UN-E-Government Survey*, die von den *United Nations* seit 2003 publiziert wird. Dieses Instrument soll einen Vergleich zwischen den Staaten ermöglichen, wieweit deren Bemühungen im Bereich E-Government fortgeschritten sind. Die *UN-E-Government Survey* besteht aus dem *E-Participation Index* und dem *E-Government Development Index*. Letzterer wiederum, der für diese Studie herangezogen wird, bedient sich dabei eines umfassenden Verständnisses, das auf drei Säulen und korrespondierenden Indizes steht: Verfügbarkeit von Online-Services, Telekommunikationsinfrastruktur und Entwicklung menschlicher Fähigkeiten.

In der *UN-E-Government Survey* sind für den *E-Government Development Index* Werte von 0 bis 1 möglich, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines umfangreichen E-Government-Systems darstellt.

Der bereits sehr gute Wert von Österreich verbesserte sich von 0,8208 im Jahr 2016 auf 0,8301 im Jahr 2018.

Fieberkurve des Rechtsstaates

5. Index

5.1. Analyse Gesamtergebnis

Die Autoren haben zur Messung der Rechtsstaatlichkeit elf Cluster zu je drei Subindikatoren berücksichtigt (wobei sich vereinzelte Subindikatoren aus zwei Kennzahlen zusammensetzen, siehe im Detail Abbildung 21). Im Rahmen der Analyse wurden die Ergebnisse der Analyse aus dem Jahr 2016 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Adaptierungen mit den aktuell verfügbaren Daten (Stichtag: 30.09.2018) verglichen. In Summe haben sich innerhalb des Analysezeitraums 15 Indikatoren verbessert und 12 Indikatoren verschlechtert. 6 Indikatoren blieben unverändert. Damit ist eine grundsätzlich positive Entwicklung festzustellen, da bei 45% der Indikatoren eine positive Entwicklungstendenz festzustellen ist. Im Gegensatz dazu haben sich aber 36% der Indikatoren in der Referenzperiode verschlechtert.

Abbildung 20: Tendenz Cluster 2016-2018

Cluster	Indikatoren		
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität Verwaltung
2. Qualität der Gesetzgebung	Aufgehobene Gesetze	Qualität der Regularien	Vertrauen Öffentlichkeit in Politik
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Grundrechte allgemein	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Strafverfahren
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement
11. Bürgernaher Staat	Direkte Demokratie	Informationsfreiheit	E-Governance

■ negativ
 ■ unverändert
 ■ positiv




Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Anhang)

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen vier Cluster einen sehr positiven Trend auf. Große Abwärtstendenzen sind in den Clustern *Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen* sowie *Grund- und Freiheitsrechte* zu beobachten.




Abbildung 21: Tendenz Einzelindikatorenebene 2016-2018

Zusammenfassung Veränderung 2016-2018




1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen





Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität der Verwaltung
		





2. Qualität der Gesetzgebung




Aufgehobene Gesetze	Qualität der Regularien	Vertrauen in die Politik
		




3. Bekämpfung von Korruption





Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
		





4. Grund- und Freiheitsrechte			
Pressefreiheit	Grundrechte allgemein – Rule of Law	Verurteilungen EGMR pro 100.000 Einwohner	Zugang zum Recht
			




5. Ordnung und Sicherheit			
Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden: Aufklärungsquote in %	Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden: Straftaten pro 100.000 Einwohner	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit – Rule of Law
			

6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen			
Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte	
			

7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen		
Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung
		

8. Zivilgerichtsbarkeit			
Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren: Clearance Rate	Effektivität Zivilverfahren: Disposition Time
			

9. Straferichtsbarkeit			
Auslastung Staatsanwaltschaft	Straferichtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Strafverfahren: Clearance Rate	Effektivität Strafverfahren: Disposition Time
			

10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit		
durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH	Verwaltungsgerichtsbarkeit – Rule of Law
		




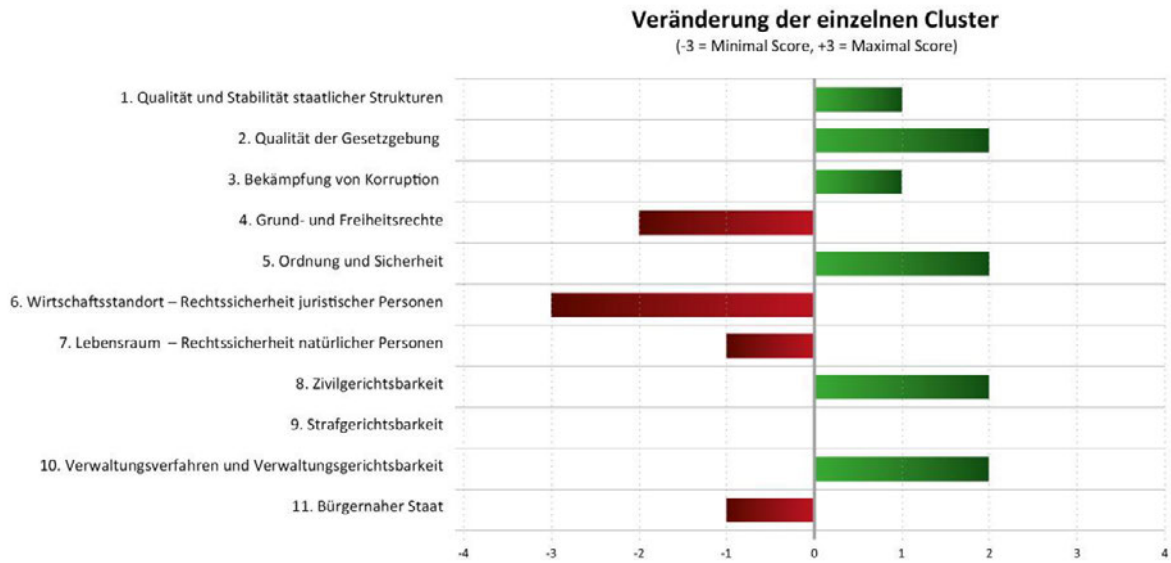
11. Bürgernaher Staat		
Direkte Demokratie	Informationsfreiheit	E-Governance
		

Abbildung 22: Veränderung der einzelnen Cluster 2016-2018



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Anhang)

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 4 Cluster eine negative Tendenz auf, wohingegen 6 Cluster in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten und 1 Cluster (Strafgerichtsbarkeit) unverändert blieb.

Abbildung 23: Veränderung der Einzelindikatoren 2016-2018



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Anhang)

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 12 Indikatoren eine negative Tendenz auf, wohingegen 15 Indikatoren in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten und 6 Indikatoren im Ergebnis unverändert blieben.

5.2. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet

Im nächsten Schritt wurde der Index *Fieberkurve des Rechtsstaates* berechnet. Dieser bewegt sich in einer Bandbreite zwischen 0 (sehr negativ) und 100 (sehr positiv). Ein Wert über 50 impliziert eine positive Tendenz, wohingegen ein Wert von unter 50 auf eine tendenziell negative Entwicklung hindeutet. Die Gewichtung der einzelnen Cluster erfolgt auf Basis der Umfrageergebnisse und schwankt zwischen 4% und 15% (Beschreibung siehe *Abschnitt 3. Methodik*).

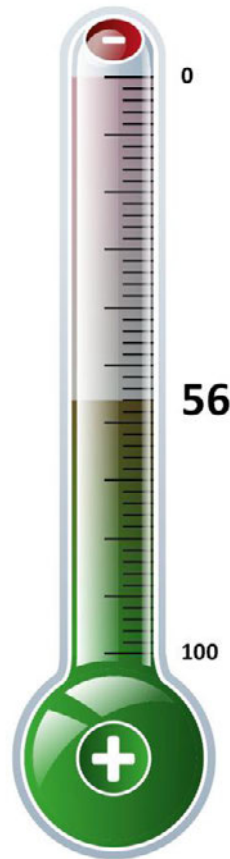
Abbildung 24: Basis Gewichtung Cluster

Basis (n=410)	Mittelwert	1 = am wichtigsten	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 = am unwichtigsten
Grund- und Freiheitsrechte	2,6	53,2%	12,0%	11,5%	7,6%	3,4%	2,4%	2,0%	2,7%	2,4%	1,7%	1,2%
Qualität der Gesetzgebung	4,6	8,8%	16,6%	17,1%	11,0%	12,2%	9,8%	9,0%	5,6%	4,9%	4,4%	0,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,0	10,0%	16,1%	12,7%	11,2%	9,8%	8,5%	9,3%	5,6%	7,6%	5,4%	3,9%
Zivilgerichtsbarkeit	5,4	3,4%	12,7%	7,1%	14,1%	14,4%	13,2%	15,1%	9,5%	7,3%	2,0%	1,2%
Strafgerichtsbarkeit	5,7	4,6%	9,3%	11,2%	10,2%	12,7%	13,7%	11,2%	7,3%	9,3%	7,1%	3,4%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	5,8	6,1%	12,7%	10,5%	9,0%	10,5%	10,0%	6,8%	9,3%	11,0%	8,8%	5,4%
Ordnung und Sicherheit	6,4	6,3%	9,3%	7,1%	8,3%	8,8%	6,3%	11,0%	10,5%	12,0%	10,7%	9,8%
Bekämpfung von Korruption	7,1	2,9%	5,6%	6,3%	8,0%	7,8%	10,7%	7,8%	13,9%	10,2%	11,7%	14,9%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1	1,5%	1,7%	8,5%	11,0%	7,6%	11,5%	9,3%	14,1%	10,2%	13,2%	11,5%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	7,6	1,5%	2,9%	6,1%	5,9%	6,8%	9,8%	11,2%	11,2%	11,7%	16,6%	16,3%
Bürgernaher Staat	8,7	1,7%	1,2%	2,0%	3,7%	6,1%	4,1%	7,3%	10,2%	13,4%	18,5%	31,7%

Quelle: Marketagent.com

Abbildung 25: Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Umfragegewichtet

Veränderung 2016–2018



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Anhang)

Abbildung 25 veranschaulicht die Entwicklung der Fieberkurve des Rechtsstaates zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2018. Das Thermometer beginnt beim Wert 0 (max. Verschlechterung) und endet beim Wert 100 (max. Verbesserung). Der Wert 50 in der Mitte steht für eine unveränderte Entwicklung.

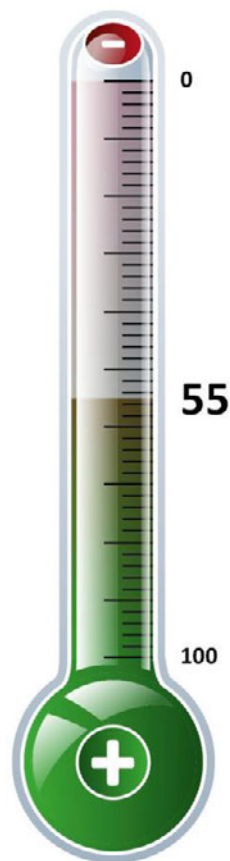
Im Ergebnis erzielte die Fieberkurve des Rechtsstaates im Jahr 2018 einen Wert von 56 und zeigt damit eine grundsätzlich positive Tendenz: Der Wert im Jahr 2018 nähert sich langsam der Marke 100. Das „Fieber“ sinkt.

5.3. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet

Im Vergleich zum *umfragegewichteten Index* wurde von den Autoren auch ein *gleichgewichteter Index* berechnet. Im Rahmen der Methodik werden bei der Indexermittlung alle 11 Cluster gleichgewichtet.

Abbildung 26: Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Gleichgewichtet

Veränderung 2016–2018



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Anhang)

Der Index *Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Gleichgewichtet* weist mit 55 Punkten ein geringfügig schlechteres Ergebnis aus als das umfragegewichtete Pendant. Auch hier ist eine positive Tendenz ablesbar.

Fieberkurve des Rechtsstaates

6. Executive Summary

- Umfrageergebnisse:
 - Eckdaten:
 - Sample-Size: 410
 - Abfragezeitraum April/Mai
 - Relevanz der einzelnen Cluster für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich
 - Cluster mit der größten Bedeutung
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Cluster mit der geringsten Bedeutung
 - Bürgernaher Staat
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Einschätzung aktuelle Situation
 - Cluster mit dem besten Ergebnis
 - Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - Zivilgerichtsbarkeit
 - Ordnung und Sicherheit
 - Cluster mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Bürgernaher Staat
 - Bekämpfung von Korruption
 - Rückblick – Veränderung in 10 Jahren
 - Cluster mit dem besten Ergebnis

- Bekämpfung von Korruption
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Bürgernaher Staat
 - Cluster mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Grund- und Freiheitsrechte
- Ausblick – Veränderung in 10 Jahren
 - Cluster mit dem besten Ergebnis
 - Bürgernaher Staat
 - Bekämpfung von Korruption
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Cluster mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- 45% der zugrundeliegenden Indikatoren weisen im Referenzzeitraum 2016 vs. 2018 eine positive Tendenz auf. Demgegenüber weisen 36% der Indikatoren einen negativen Trend auf.
- 4 Cluster weisen eine negative Tendenz auf, wohingegen 6 Cluster eine positive Entwicklung verzeichnen konnten. Ein Cluster ist unverändert. Große Abwärtstendenzen sind in den Clustern *Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen* sowie *Grund- und Freiheitsrechte* zu beobachten.
- Die Fieberkurve des Rechtsstaates zeigt mit 56 Punkten eine positive Tendenz.
- Auch der gleichgewichtete Indikator erreicht mit 55 Punkten ein ähnliches Ergebnis.

Zusammenfassung auf Cluster-Ebene:

- Cluster 1)
Ein gemischtes Bild zeigt sich im Cluster *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*. Während der Subindikator zur politischen Stabilität einen markanten Rückgang erleidet, verbessern sich die Indikatoren zur Wahlbeteiligung und Qualität der Verwaltung.
- Cluster 2)
Im Cluster *Qualität der Gesetzgebung* bleibt der Subindikator zur Qualität der Regularien stabil. Die Indikatoren zu den aufgehobenen Gesetzen und zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik verbessern sich.
- Cluster 3)
Im Cluster *Bekämpfung von Korruption* wird ein leichter Rückgang beim Subindikator zur Wahrnehmung von Korruption durch Verbesserungen der Subindikatoren zur Kontrolle und Einfluss von Korruption aufgewogen.
- Cluster 4)
Bis auf den Subindikator für Verfahrenshilfe zeigen sämtliche Subindikatoren des Clusters *Grund- und Freiheitsrechte* eine negative Tendenz.
- Cluster 5)
Der Cluster *Ordnung und Sicherheit* zeigt eine positive Entwicklung, was sowohl die Kriminalität, die Effektivität der Ermittlungsbehörden als auch die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit betrifft. Der Subindikator zur Ordnung und Sicherheit bleibt auf konstant hohem Niveau.
- Cluster 6)
Im Vergleich zur letzten Beobachtungsperiode entwickeln sich die Subindikatoren des Clusters zum *Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen* durchwegs negativ. Die Einschätzung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen trübt sich ein, Gründungsaktivitäten werden eingeschränkt.

- Cluster 7)

Im Cluster *Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen* verbessert sich der Subindikator zu den Eigentumsrechten. Die Dauer der Verfahren von strittigen Scheidungen und Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung nimmt jedoch zu.

- Cluster 8)

Die Subindikatoren des Clusters *Zivilgerichtsbarkeit* zeigen ein eher positives Bild. Während der Subindikator für die Zivilgerichtsbarkeit stabil bleibt, verbessern sich die Subindikatoren für die Durchsetzung von Ansprüchen und die Effektivität der Zivilverfahren.

- Cluster 9)

Im Cluster *Strafgerichtsbarkeit* zeigt sich ein gemischtes Bild. Der Subindikator zur Strafgerichtsbarkeit verschlechtert sich, während die Effektivität bei den Strafverfahren steigt. Der Subindikator zur Auslastung der Staatsanwaltschaft bleibt unverändert.

- Cluster 10)

Allgemein zeigt sich im Cluster *Verwaltungsgerichtsbarkeit* eine positive Entwicklung. Sowohl die Verfahrensdauer beim Verwaltungsgerichtshof als auch die Qualität der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts verbessern sich. Der Subindikator Regulatory Enforcement bleibt stabil.

- Cluster 11)

Die einzige Verbesserung im Cluster *Bürgerlicher Staat* zeigt der Subindikator E-Governance. Die Subindikatoren zu Direkter Demokratie und Informationsfreiheit verschlechtern sich.

Fieberkurve des Rechtsstaates

7. Umfrage – Fieberkurve des Rechtsstaates

7.1. Umfrage – Vorlage 2018

MARKETAGENT.COM

Fragebogen: Fieberkurve des Rechtsstaates

April 2018

Block A: Fieberkurve des Rechtsstaates

1. **Reihen Sie** bitte folgende **Themengebiete** nach **Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs**. 1 bedeutet am wichtigsten, 2 am zweitwichtigsten, 3 am dritt wichtigsten etc. bis 11 am unwichtigsten. (Rangreihung, rotierende Antwort-Items)
 - a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - b. Qualität der Gesetzgebung
 - c. Bekämpfung von Korruption
 - d. Grund- und Freiheitsrechte
 - e. Ordnung und Sicherheit
 - f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - h. Zivilgerichtsbarkeit
 - i. Strafgerichtsbarkeit
 - j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - k. Bürgernahe Staat

2. **Wie schätzen** Sie die **aktuelle Situation** der einzelnen Bereiche in **Österreich** ein? (Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)
 - a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - b. Qualität der Gesetzgebung
 - c. Bekämpfung von Korruption
 - d. Grund- und Freiheitsrechte
 - e. Ordnung und Sicherheit
 - f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen

- g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- h. Zivilgerichtsbarkeit
- i. Strafgerichtsbarkeit
- j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- k. Bürgernahe Staat

Matrix-Frage

- sehr gut
- eher gut
- eher weniger gut
- schlecht

3. **Rückblickend gesehen:** Wie hat sich **Ihrer Einschätzung** zufolge die **Situation der einzelnen Bereiche in Österreich** in den **letzten 10 Jahren** entwickelt?

(Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)

- a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- b. Qualität der Gesetzgebung
- c. Bekämpfung von Korruption
- d. Grund- und Freiheitsrechte
- e. Ordnung und Sicherheit
- f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
- g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- h. Zivilgerichtsbarkeit
- i. Strafgerichtsbarkeit
- j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- k. Bürgernahe Staat

Matrix-Frage

- verbessert
- nicht verändert
- verschlechtert

4. **Ausblick:** Wie wird sich **Ihrer Einschätzung** zufolge die **Situation der einzelnen Bereiche in Österreich** in den **nächsten 10 Jahren** entwickeln?

(Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)

- a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- b. Qualität der Gesetzgebung
- c. Bekämpfung von Korruption
- d. Grund- und Freiheitsrechte
- e. Ordnung und Sicherheit
- f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen

- g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- h. Zivilgerichtsbarkeit
- i. Strafgerichtsbarkeit
- j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- k. Bürgernahe Staat

Matrix-Frage

- verbessern
- nicht verändern
- verschlechtern

7.2. Detailergebnisse

Fieberkurve des Rechtsstaates



Mai 2018

Methode:	Computer Assisted Web Interviews (CAWI)
Instrument:	Online-Interviews über die Marketagent.com reSEARCH Plattform
Respondenten:	Rechtsanwälte
Sample-Größe:	n = 410 Netto-Interviews
Erhebungszeitraum:	24.04.2018 – 22.05.2018
Grundgesamtheit:	Rechtsanwälte

Die Ergebnisse:



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

4

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

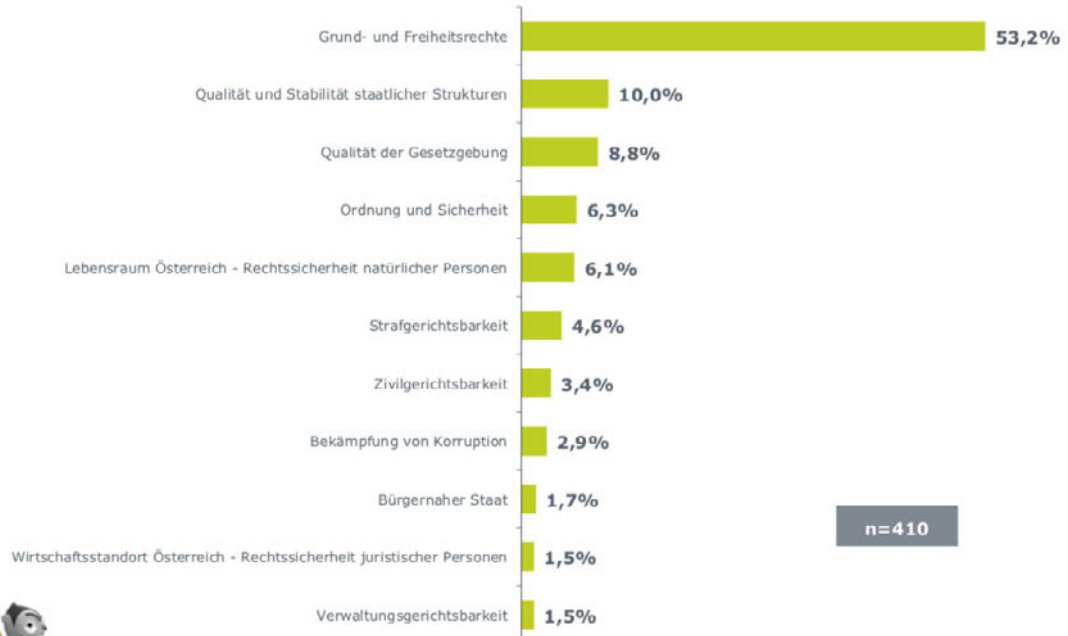
1. Reihen Sie bitte folgende Themengebiete nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. [...]

Basis (n=410)	Mittelwert	1 = am wichtigsten	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 = am unwichtigsten
Grund- und Freiheitsrechte	2,6	53,2%	12,0%	11,5%	7,6%	3,4%	2,4%	2,0%	2,7%	2,4%	1,7%	1,2%
Qualität der Gesetzgebung	4,6	8,8%	16,6%	17,1%	11,0%	12,2%	9,8%	9,0%	5,6%	4,9%	4,4%	0,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,0	10,0%	16,1%	12,7%	11,2%	9,8%	8,5%	9,3%	5,6%	7,6%	5,4%	3,9%
Zivilgerichtsbarkeit	5,4	3,4%	12,7%	7,1%	14,1%	14,4%	13,2%	15,1%	9,5%	7,3%	2,0%	1,2%
Strafgerichtsbarkeit	5,7	4,6%	9,3%	11,2%	10,2%	12,7%	13,7%	11,2%	7,3%	9,3%	7,1%	3,4%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	5,8	6,1%	12,7%	10,5%	9,0%	10,5%	10,0%	6,8%	9,3%	11,0%	8,8%	5,4%
Ordnung und Sicherheit	6,4	6,3%	9,3%	7,1%	8,3%	8,8%	6,3%	11,0%	10,5%	12,0%	10,7%	9,8%
Bekämpfung von Korruption	7,1	2,9%	5,6%	6,3%	8,0%	7,8%	10,7%	7,8%	13,9%	10,2%	11,7%	14,9%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1	1,5%	1,7%	8,5%	11,0%	7,6%	11,5%	9,3%	14,1%	10,2%	13,2%	11,5%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	7,6	1,5%	2,9%	6,1%	5,9%	6,8%	9,8%	11,2%	11,2%	11,7%	16,6%	16,3%
Bürgerhafter Staat	8,7	1,7%	1,2%	2,0%	3,7%	6,1%	4,1%	7,3%	10,2%	13,4%	18,5%	31,7%



1. Reihen Sie bitte folgende Themengebiete nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. [...]

Top-Box: bewertet mit "1 = am wichtigsten" (11-stufige Skallerung)



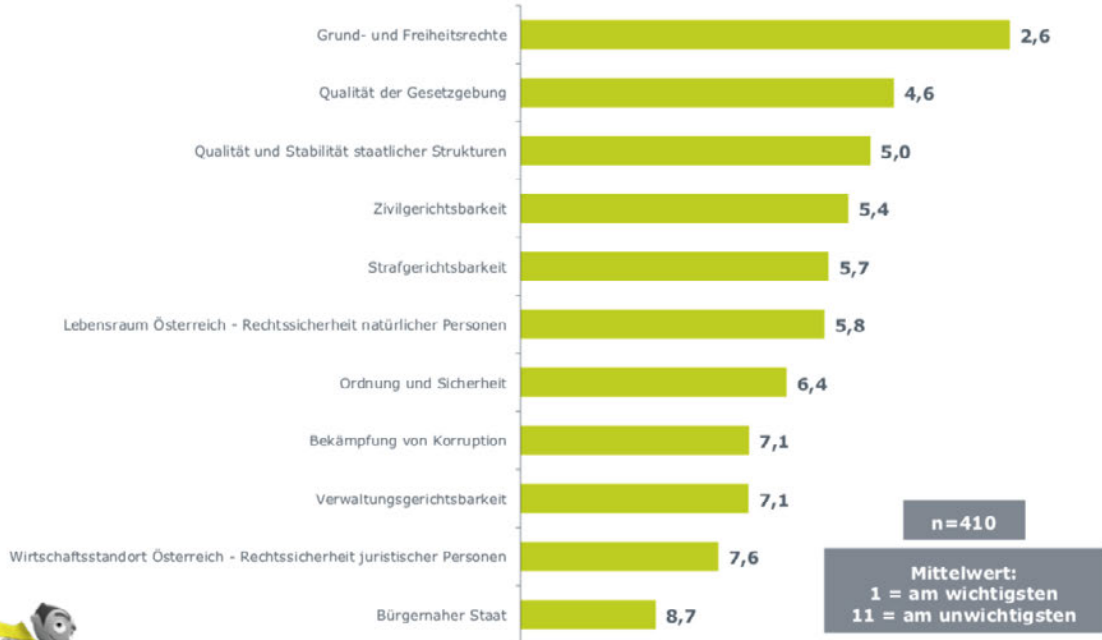
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

6

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

1. Reihen Sie bitte folgende Themengebiete nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. [...]

Mittelwerte: 11-stufige Skalierung



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

7

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

1. Reihen Sie bitte folgende Themengebiete nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. [...]

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Top-Box: bewertet mit "1 = am wichtigsten"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Grund- und Freiheitsrechte	53,2%	52,9%	54,0%	57,1%	47,1%	56,8%	50,9%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	10,0%	10,3%	9,0%	7,1%	7,4%	14,2%	8,8%
Qualität der Gesetzgebung	8,8%	8,7%	9,0%	10,7%	9,9%	5,4%	12,3%
Ordnung und Sicherheit	6,3%	5,8%	8,0%	8,3%	8,3%	3,4%	7,0%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	9,1%	3,4%	7,0%
Strafgerichtsbarkeit	4,6%	4,2%	6,0%	3,6%	5,8%	5,4%	1,8%
Zivilgerichtsbarkeit	3,4%	3,9%	2,0%	1,2%	4,1%	4,7%	1,8%
Bekämpfung von Korruption	2,9%	2,9%	3,0%	1,2%	3,3%	3,4%	3,5%
Bürgernahe Staat	1,7%	1,6%	2,0%	1,2%	0,0%	2,0%	5,3%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	1,5%	1,6%	1,0%	2,4%	1,7%	0,7%	1,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	1,5%	1,9%	0,0%	1,2%	3,3%	0,7%	0,0%



1. Reihen Sie bitte folgende Themengebiete nach Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs. [...]

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Top-Box: bewertet mit "1 = am wichtigsten"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Grund- und Freiheitsrechte	53,2%	53,0%	50,0%	53,8%	54,8%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	10,0%	9,3%	10,0%	9,6%	12,3%
Qualität der Gesetzgebung	8,8%	7,7%	12,0%	8,7%	9,6%
Ordnung und Sicherheit	6,3%	4,9%	6,0%	7,7%	8,2%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	6,1%	6,6%	2,0%	7,7%	5,5%
Strafgerichtsbarkeit	4,6%	6,0%	6,0%	3,8%	1,4%
Zivilgerichtsbarkeit	3,4%	3,3%	4,0%	2,9%	4,1%
Bekämpfung von Korruption	2,9%	4,4%	4,0%	1,0%	1,4%
Bürgernaher Staat	1,7%	1,6%	2,0%	1,9%	1,4%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	1,5%	1,6%	0,0%	1,9%	1,4%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	1,5%	1,6%	4,0%	1,0%	0,0%



2. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein?

Basis (n=410)	Mittelwert	sehr gut	eher gut	eher weniger gut	schlecht
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	1,9	25,9%	60,0%	12,4%	1,7%
Zivilgerichtsbarkeit	1,9	25,4%	60,2%	12,0%	2,4%
Ordnung und Sicherheit	1,9	24,6%	58,5%	14,9%	2,0%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	2,0	23,4%	54,9%	18,8%	2,9%
Grund- und Freiheitsrechte	2,0	25,4%	51,5%	20,0%	3,2%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	2,2	14,6%	57,8%	22,7%	4,9%
Strafgerichtsbarkeit	2,3	10,5%	52,9%	29,3%	7,3%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	2,4	7,1%	53,2%	32,4%	7,3%
Bekämpfung von Korruption	2,5	5,1%	48,5%	36,8%	9,5%
Bürgernahe Staat	2,6	2,9%	39,0%	50,0%	8,0%
Qualität der Gesetzgebung	3,0	0,5%	25,6%	46,6%	27,3%



2. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein?

Top-Box: bewertet mit "sehr gut" (4-stufige Skalierung)

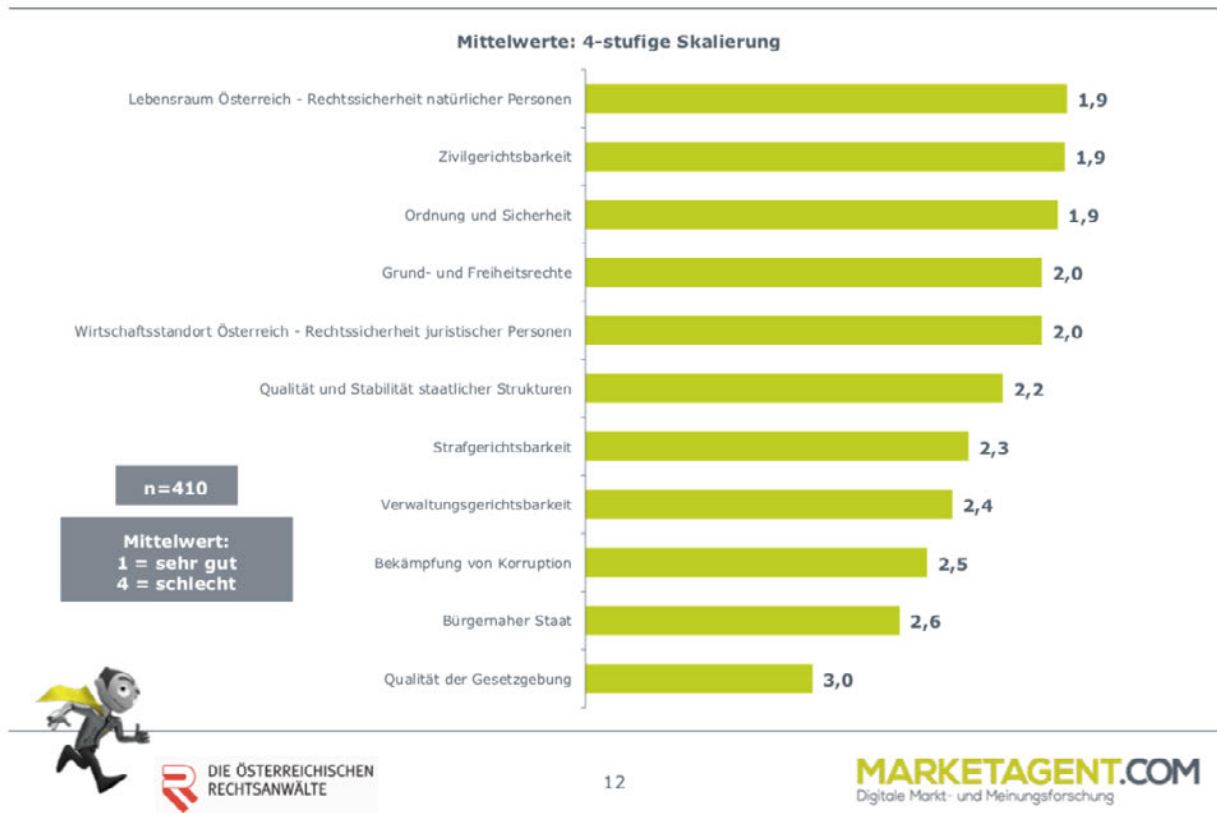


**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

11

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

2. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein?



2. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein?

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Top-Box: bewertet mit "sehr gut"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	25,9%	25,8%	26,0%	28,6%	30,6%	21,6%	22,8%
Grund- und Freiheitsrechte	25,4%	23,9%	30,0%	28,6%	32,2%	21,6%	15,8%
Zivilgerichtsbarkeit	25,4%	24,8%	27,0%	23,8%	24,8%	25,0%	29,8%
Ordnung und Sicherheit	24,6%	27,1%	17,0%	21,4%	28,9%	26,4%	15,8%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	23,4%	23,5%	23,0%	25,0%	21,5%	25,7%	19,3%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	14,6%	15,8%	11,0%	13,1%	24,0%	10,1%	8,8%
Strafgerichtsbarkeit	10,5%	9,0%	15,0%	15,5%	13,2%	6,1%	8,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1%	7,7%	5,0%	11,9%	2,5%	8,8%	5,3%
Bekämpfung von Korruption	5,1%	5,5%	4,0%	4,8%	6,6%	3,4%	7,0%
Bürgernahe Staat	2,9%	2,9%	3,0%	2,4%	2,5%	3,4%	3,5%
Qualität der Gesetzgebung	0,5%	0,3%	1,0%	1,2%	0,0%	0,7%	0,0%



2. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein?

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Top-Box: bewertet mit "sehr gut"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	25,9%	30,1%	18,0%	23,1%	24,7%
Grund- und Freiheitsrechte	25,4%	26,8%	24,0%	30,8%	15,1%
Zivilgerichtsbarkeit	25,4%	32,2%	20,0%	22,1%	16,4%
Ordnung und Sicherheit	24,6%	29,5%	26,0%	20,2%	17,8%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	23,4%	27,9%	24,0%	21,2%	15,1%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	14,6%	19,1%	10,0%	15,4%	5,5%
Strafgerichtsbarkeit	10,5%	9,8%	12,0%	12,5%	8,2%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1%	7,1%	6,0%	9,6%	4,1%
Bekämpfung von Korruption	5,1%	4,9%	8,0%	6,7%	1,4%
Bürgernaher Staat	2,9%	3,8%	2,0%	1,0%	4,1%
Qualität der Gesetzgebung	0,5%	0,5%	0,0%	0,0%	1,4%

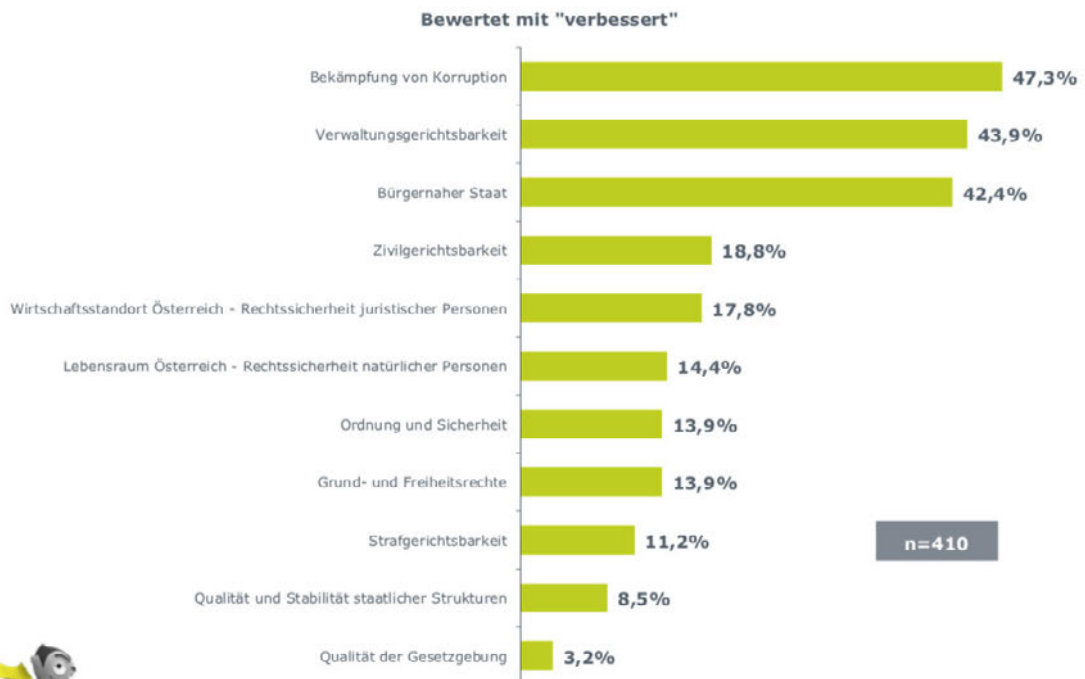


3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Basis (n=410)	verbessert	nicht verändert	verschlechtert
Bekämpfung von Korruption	47,3%	42,9%	9,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43,9%	36,8%	19,3%
Bürgernahe Staat	42,4%	44,6%	12,9%
Zivilgerichtsbarkeit	18,8%	63,7%	17,6%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,8%	64,9%	17,3%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	14,4%	70,2%	15,4%
Ordnung und Sicherheit	13,9%	62,7%	23,4%
Grund- und Freiheitsrechte	13,9%	57,3%	28,8%
Strafgerichtsbarkeit	11,2%	67,3%	21,5%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	8,5%	66,3%	25,1%
Qualität der Gesetzgebung	3,2%	32,0%	64,9%



3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?



3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Bewertet mit "verbessert"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Bekämpfung von Korruption	47,3%	47,1%	48,0%	52,4%	52,9%	43,9%	36,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43,9%	45,8%	38,0%	60,7%	38,8%	40,5%	38,6%
Bürger naher Staat	42,4%	45,2%	34,0%	41,7%	47,9%	44,6%	26,3%
Zivilgerichtsbarkeit	18,8%	20,0%	15,0%	22,6%	18,2%	16,9%	19,3%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,8%	15,2%	26,0%	22,6%	14,0%	15,5%	24,6%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	14,4%	13,9%	16,0%	23,8%	10,7%	10,8%	17,5%
Grund- und Freiheitsrechte	13,9%	12,9%	17,0%	21,4%	12,4%	12,8%	8,8%
Ordnung und Sicherheit	13,9%	14,2%	13,0%	16,7%	10,7%	14,9%	14,0%
Strafgerichtsbarkeit	11,2%	10,6%	13,0%	11,9%	6,6%	12,8%	15,8%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	8,5%	9,0%	7,0%	10,7%	10,7%	6,1%	7,0%
Qualität der Gesetzgebung	3,2%	1,9%	7,0%	4,8%	4,1%	2,0%	1,8%



3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Bewertet mit "verbessert"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Bekämpfung von Korruption	47,3%	44,8%	46,0%	47,1%	54,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43,9%	44,3%	36,0%	49,0%	41,1%
Bürgernahe Staat	42,4%	44,8%	40,0%	36,5%	46,6%
Zivilgerichtsbarkeit	18,8%	22,4%	14,0%	20,2%	11,0%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,8%	16,9%	12,0%	22,1%	17,8%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	14,4%	13,7%	10,0%	14,4%	19,2%
Grund- und Freiheitsrechte	13,9%	13,1%	10,0%	15,4%	16,4%
Ordnung und Sicherheit	13,9%	18,0%	16,0%	9,6%	8,2%
Strafgerichtsbarkeit	11,2%	10,9%	12,0%	14,4%	6,8%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	8,5%	8,7%	4,0%	11,5%	6,8%
Qualität der Gesetzgebung	3,2%	2,7%	4,0%	1,9%	5,5%



3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Bewertet mit "verschlechtert"



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

19

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Bewertet mit "verschlechtert"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Qualität der Gesetzgebung	64,9%	67,1%	58,0%	56,0%	61,2%	72,3%	66,7%
Grund- und Freiheitsrechte	28,8%	30,3%	24,0%	31,0%	28,1%	27,0%	31,6%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	25,1%	23,9%	29,0%	27,4%	22,3%	25,0%	28,1%
Ordnung und Sicherheit	23,4%	22,9%	25,0%	23,8%	25,6%	23,0%	19,3%
Strafgerichtsbarkeit	21,5%	23,2%	16,0%	11,9%	28,1%	21,6%	21,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	19,3%	18,7%	21,0%	16,7%	19,8%	18,2%	24,6%
Zivilgerichtsbarkeit	17,6%	17,4%	18,0%	11,9%	22,3%	15,5%	21,1%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,3%	18,1%	15,0%	13,1%	19,8%	16,9%	19,3%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	15,4%	13,9%	20,0%	11,9%	15,7%	17,6%	14,0%
Bürgernahe Staat	12,9%	12,3%	15,0%	6,0%	9,9%	14,2%	26,3%
Bekämpfung von Korruption	9,8%	9,7%	10,0%	8,3%	6,6%	12,2%	12,3%



3. Rückblickend gesehen: Wie hat sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Bewertet mit "verschlechtert"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Qualität der Gesetzgebung	64,9%	66,1%	64,0%	67,3%	58,9%
Grund- und Freiheitsrechte	28,8%	28,4%	34,0%	22,1%	35,6%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	25,1%	26,2%	22,0%	26,0%	23,3%
Ordnung und Sicherheit	23,4%	20,8%	20,0%	30,8%	21,9%
Strafgerichtsbarkeit	21,5%	19,7%	20,0%	26,9%	19,2%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	19,3%	20,8%	28,0%	19,2%	9,6%
Zivilgerichtsbarkeit	17,6%	13,7%	18,0%	18,3%	26,0%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	17,3%	19,1%	16,0%	12,5%	20,5%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	15,4%	12,6%	18,0%	17,3%	17,8%
Bürgernahe Staat	12,9%	10,9%	12,0%	14,4%	16,4%
Bekämpfung von Korruption	9,8%	8,7%	12,0%	12,5%	6,8%

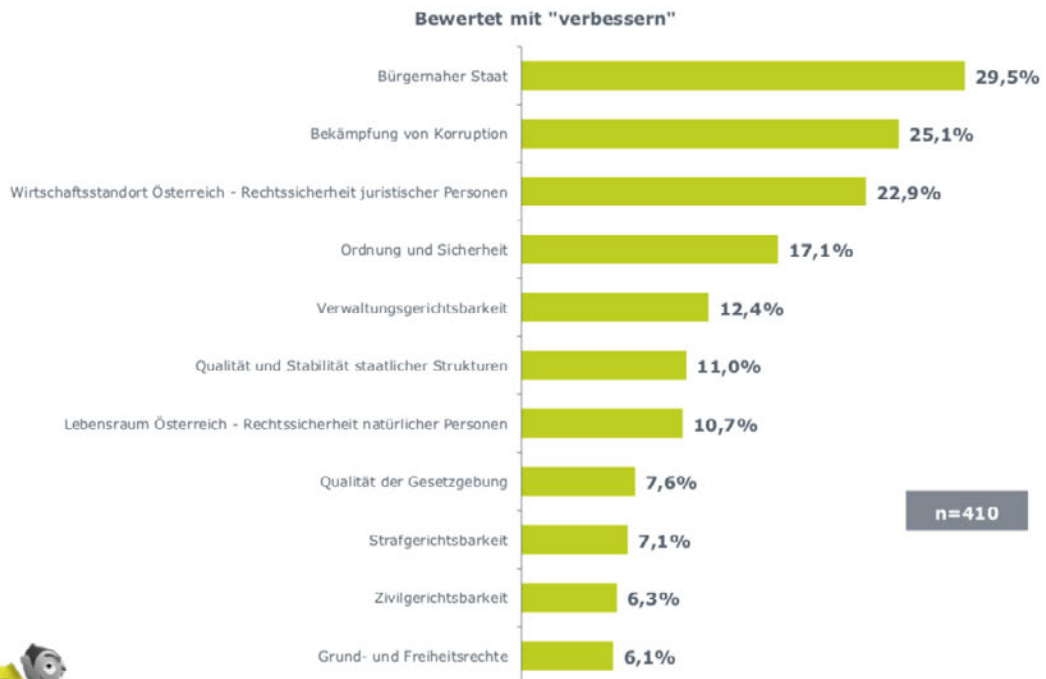


4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Basis (n=410)	verbessern	nicht verändern	verschlechtern
Bürgerlicher Staat	29,5%	52,7%	17,8%
Bekämpfung von Korruption	25,1%	60,2%	14,6%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	22,9%	62,2%	14,9%
Ordnung und Sicherheit	17,1%	58,8%	24,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	12,4%	70,0%	17,6%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	11,0%	53,9%	35,1%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	10,7%	62,9%	26,3%
Qualität der Gesetzgebung	7,6%	46,6%	45,9%
Strafgerichtsbarkeit	7,1%	66,3%	26,6%
Zivilgerichtsbarkeit	6,3%	68,8%	24,9%
Grund- und Freiheitsrechte	6,1%	47,8%	46,1%



4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?



4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Bewertet mit "verbessern"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Bürgernahe Staat	29,5%	32,3%	21,0%	31,0%	42,1%	23,0%	17,5%
Bekämpfung von Korruption	25,1%	25,8%	23,0%	34,5%	27,3%	19,6%	21,1%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	22,9%	22,3%	25,0%	27,4%	24,0%	18,2%	26,3%
Ordnung und Sicherheit	17,1%	16,8%	18,0%	21,4%	19,0%	11,5%	21,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	12,4%	13,5%	9,0%	17,9%	15,7%	6,8%	12,3%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	11,0%	11,3%	10,0%	17,9%	11,6%	5,4%	14,0%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	10,7%	9,7%	14,0%	19,0%	9,9%	6,8%	10,5%
Qualität der Gesetzgebung	7,6%	7,7%	7,0%	8,3%	7,4%	5,4%	12,3%
Strafgerichtsbarkeit	7,1%	7,1%	7,0%	9,5%	9,9%	4,7%	3,5%
Zivilgerichtsbarkeit	6,3%	7,1%	4,0%	6,0%	8,3%	4,7%	7,0%
Grund- und Freiheitsrechte	6,1%	6,1%	6,0%	8,3%	7,4%	4,1%	5,3%

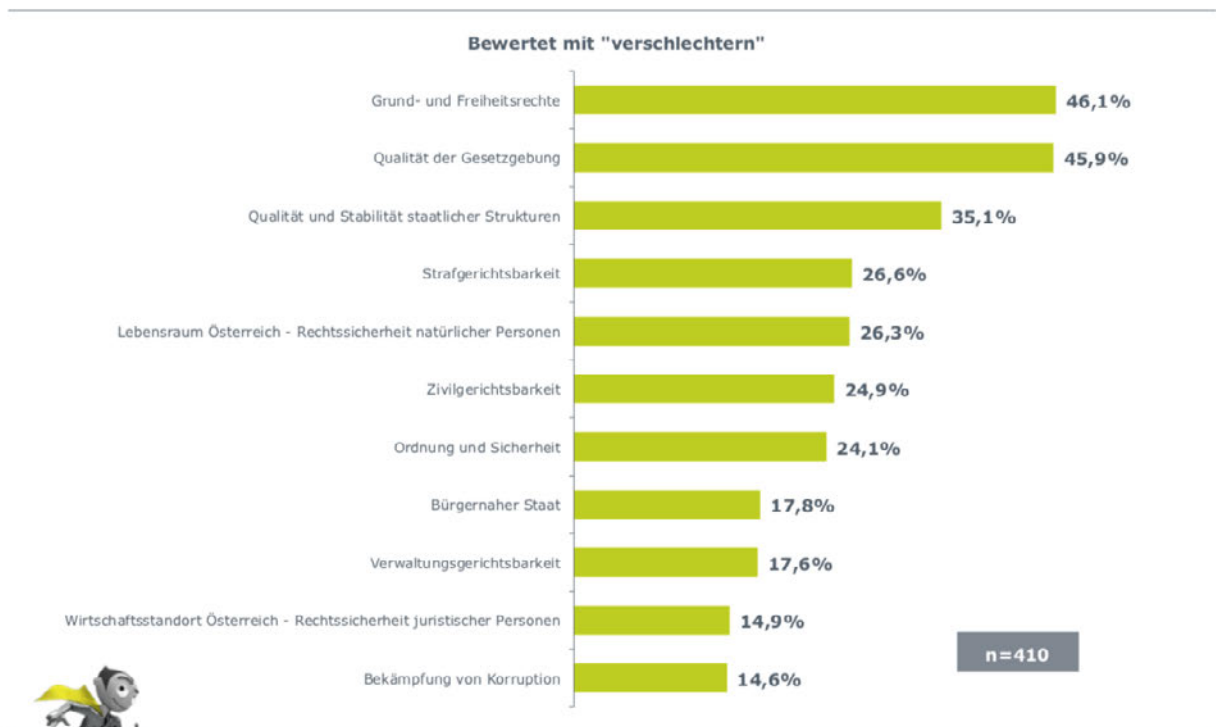


4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Bewertet mit "verbessern"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Bürgernaher Staat	29,5%	35,0%	16,0%	31,7%	21,9%
Bekämpfung von Korruption	25,1%	26,2%	24,0%	20,2%	30,1%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	22,9%	23,0%	16,0%	21,2%	30,1%
Ordnung und Sicherheit	17,1%	18,0%	12,0%	20,2%	13,7%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	12,4%	15,8%	4,0%	10,6%	12,3%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	11,0%	10,4%	10,0%	10,6%	13,7%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	10,7%	14,8%	2,0%	7,7%	11,0%
Qualität der Gesetzgebung	7,6%	6,6%	2,0%	10,6%	9,6%
Strafgerichtsbarkeit	7,1%	8,2%	4,0%	5,8%	8,2%
Zivilgerichtsbarkeit	6,3%	7,7%	0,0%	4,8%	9,6%
Grund- und Freiheitsrechte	6,1%	7,1%	0,0%	5,8%	8,2%



4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?



4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Geschlecht/ Alter	Sample Total	Männlich	Weiblich	Jünger als 40 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	Älter als 59 Jahre
Bewertet mit "verschlechtern"	n=410	n=310	n=100	n=84	n=121	n=148	n=57
Grund- und Freiheitsrechte	46,1%	47,1%	43,0%	41,7%	44,6%	48,0%	50,9%
Qualität der Gesetzgebung	45,9%	45,2%	48,0%	44,0%	42,1%	52,0%	40,4%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	35,1%	34,2%	38,0%	26,2%	31,4%	42,6%	36,8%
Strafgerichtsbarkeit	26,6%	27,7%	23,0%	29,8%	27,3%	26,4%	21,1%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	26,3%	25,5%	29,0%	14,3%	26,4%	32,4%	28,1%
Zivilgerichtsbarkeit	24,9%	24,2%	27,0%	22,6%	23,1%	29,1%	21,1%
Ordnung und Sicherheit	24,1%	23,2%	27,0%	23,8%	23,1%	25,0%	24,6%
Bürger naher Staat	17,8%	16,5%	22,0%	11,9%	16,5%	19,6%	24,6%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	17,6%	17,1%	19,0%	17,9%	19,8%	14,9%	19,3%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	14,9%	15,2%	14,0%	14,3%	16,5%	14,2%	14,0%
Bekämpfung von Korruption	14,6%	13,9%	17,0%	13,1%	11,6%	16,2%	19,3%



4. Ausblick: Wie wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Bundesland	Sample Total	W	NÖ/ Bgld	Stmk/ Ktn/ OÖ	Tir/ Vbg/ Sbg
Bewertet mit "verschlechtern"	n=410	n=183	n=50	n=104	n=73
Grund- und Freiheitsrechte	46,1%	48,1%	46,0%	41,3%	47,9%
Qualität der Gesetzgebung	45,9%	47,5%	40,0%	48,1%	42,5%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	35,1%	36,1%	30,0%	34,6%	37,0%
Strafgerichtsbarkeit	26,6%	24,6%	32,0%	27,9%	26,0%
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	26,3%	26,8%	30,0%	24,0%	26,0%
Zivilgerichtsbarkeit	24,9%	21,9%	28,0%	29,8%	23,3%
Ordnung und Sicherheit	24,1%	24,0%	24,0%	26,9%	20,5%
Bürgernaher Staat	17,8%	16,9%	14,0%	21,2%	17,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	17,6%	16,4%	26,0%	18,3%	13,7%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	14,9%	14,2%	22,0%	12,5%	15,1%
Bekämpfung von Korruption	14,6%	15,8%	20,0%	13,5%	9,6%



Summary



 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

29

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

Situation in Österreich aktuell vs. Verbesserung in den letzten bzw. nächsten 10 Jahren:

Summary (n=410; *Top-Box: bewertet mit "sehr gut" / ** Bewertet mit "verbessert")	Aktuelle Situation*	In den letzten 10 Jahren verbessert**	In den nächsten 10 Jahren verbessert**
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	25,9%	14,4%	10,7%
Grund- und Freiheitsrechte	25,4%	13,9%	6,1%
Zivilgerichtsbarkeit	25,4%	18,8%	6,3%
Ordnung und Sicherheit	24,6%	13,9%	17,1%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	23,4%	17,8%	22,9%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	14,6%	8,5%	11,0%
Strafgerichtsbarkeit	10,5%	11,2%	7,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1%	43,9%	12,4%
Bekämpfung von Korruption	5,1%	47,3%	25,1%
Bürgernaher Staat	2,9%	42,4%	29,5%
Qualität der Gesetzgebung	0,5%	3,2%	7,6%



Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein? // Wie hat/wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ... entwickeln? (n=410)

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

30

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

Situation in Österreich aktuell vs. Verschlechterung in den letzten bzw. nächsten 10 Jahren:

Summary (n=410; *Top-Box: bewertet mit "sehr gut" / ** Bewertet mit "verschlechtert")	Aktuelle Situation*	In den letzten 10 Jahren verschlechtert**	In den nächsten 10 Jahren verschlechtert**
Lebensraum Österreich - Rechtssicherheit natürlicher Personen	25,9%	15,4%	26,3%
Grund- und Freiheitsrechte	25,4%	28,8%	46,1%
Zivilgerichtsbarkeit	25,4%	17,6%	24,9%
Ordnung und Sicherheit	24,6%	23,4%	24,1%
Wirtschaftsstandort Österreich - Rechtssicherheit juristischer Personen	23,4%	17,3%	14,9%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	14,6%	25,1%	35,1%
Strafgerichtsbarkeit	10,5%	21,5%	26,6%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,1%	19,3%	17,6%
Bekämpfung von Korruption	5,1%	9,8%	14,6%
Bürgernaher Staat	2,9%	12,9%	17,8%
Qualität der Gesetzgebung	0,5%	64,9%	45,9%



Wie schätzen Sie die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ein? // Wie hat/wird sich Ihrer Einschätzung zufolge die Situation der einzelnen Bereiche in Österreich ... entwickeln? (n=410)

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

31

MARKETAGENT.COM
Digitale Markt- und Meinungsforschung

Fieberkurve des Rechtsstaates

8. Quellenverzeichnis³¹⁹

8.1. Theoretischer Teil

AB 1833 BlgNR 24. GP: Bericht des Justizausschusses zum KorrStrÄG 2012.

Artmann/Rüffler, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (2017).

Aumüllner, LobbyG – Neuer Rechtsrahmen für Lobbying und Interessenvertretung (2013).

Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016).

Bluhm/Fischer, Einleitung. Korruption als Problem politischer Theorie, in *Bluhm/Fischer* (Hrsg), Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht – Theorien politischer Korruption (2002) 9.

Brandstetter/Singer, Gedanken zum KorrStrÄG 2012 – aller guten Dinge sind drei, JSt 2012, 209.

Bundesregierung, Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6, abgerufen am 29.06.2018.

Bußjäger, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, ÖZW 2017, 125.

Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht³ (2014).

Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien – Kommentar (2012).

³¹⁹ Die Zitierweise (Lang- und Kurzzitat) bei den Werken des theoretischen Teils orientiert sich an den AZR. Bei den Quellen für den empirischen Teil bestehen demgegenüber spezifische Zitiervorgaben seitens der Institutionen, sodass der Ausweis im Literaturverzeichnis (Langzitat) nach jeweils eigenen Regeln erfolgt. Um schließlich im Fließtext ein einheitliches Bild zu erzeugen, richten sich die dortigen Kurzzitate erneut nach der AZR.

Eixelsberger/Stember, eGovernment – zwischen Partizipation und Kooperation, in *Eixelsberger/Stember* (Hrsg), E-Government – Zwischen Partizipation und Kooperation (2012) 3.

Enzinger in *Straube* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Stand 01.08.2013, rdb.at).

ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP zur B-VG-Novelle 2012.

ErläutRV 2356 BlgNR 24. GP zum GesRÄG 2013.

Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Kommentar (2013).

Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁹ (2016).

Funk, Neue Doktrin des VfGH zur Anwendung europäischen Unionsrechts, *ecolex* 2012, 827.

Gamper, Staat und Verfassung – Einführung in die Allgemeine Staatslehre⁴ (2018).

Gardiner, Defining Corruption, in *Heidenheimer/Johnston* (Hrsg), Political Corruption – Concepts & Contexts³ (2007) 25.

Gemeinsames Transparenzregister-Sekretariat, Transparenzregister – Leitlinien für die Umsetzung (2015): http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines_de.pdf, abgerufen am 14.06.2018.

Grabenwarter in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK, 8. Lfg (2007).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016).

Grafl, Das System der Kriminologie seit Hans Groß. Von der Hilfswissenschaft zur eigenständigen Sozialwissenschaft, in *Festschrift 150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft* (2017) 85.

Gruber, Vereinfachte GmbH-Gründung ohne Notariatsakt, *JEV* 2017, 42.

Haybäck, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2018, *PSR* 2018, 44.

Heidenheimer/Johnston, Terms, Concepts, and Definitions – Introduction, in *Heidenheimer/Johnston* (Hrsg), Political Corruption – Concepts & Contexts³ (2007) 3.

Hinteregger, Familienrecht⁸ (2017).

Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens (2017).

Huber/Löff, Korruptionsstrafrecht, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) 365.

Initiativantrag 2227/A 25. GP zur Novellierung des E-GovG.

Karning, Rechtliche Aspekte des E-Government in Österreich (2004).

Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz (Stand 01.11.2013, rdb.at).

Kodek in *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand 01.07.2015, rdb.at).

Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016).

Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² (2017).

Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014).

Krejci, Zum Entwurf eines GesRÄG 2013, GES 2013, 171.

Lenzhofer, Die Parteienfinanzierung in Österreich (2010).

Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung² (2018).

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015).

Mayer/Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁵ (2015).

Meyer-Ladewig/Brunozzi in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/v.Raumer* (Hrsg), EMRK – Handkommentar⁴ (2017).

Meyer-Ladewig/Nettesheim in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/v.Raumer* (Hrsg), EMRK – Handkommentar⁴ (2017).

Meyer-Ladewig/v.Raumer in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/v.Raumer* (Hrsg), EMRK – Handkommentar⁴ (2017).

Müller, Entwicklungstendenzen bei den Europäischen Gesellschaftsformen am Beispiel der Societas Unius Personae (SUP), in *Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Tillian/Wieser* (Hrsg), Social Europe? (2018) 75.

Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ (2018).

Öhlinger, Braucht Österreich mehr direkte Demokratie? ÖJZ 2014, 1062.

Öhlinger, Direkte Demokratie: Möglichkeiten und Grenzen – Zur aktuellen Diskussion über einen Ausbau direktdemokratischer Verfahren der Gesetzgebung, ÖJZ 2012, 1054.

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016).

ÖRAK, Stellungnahme zum PStSG-Entwurf: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03716/imfname_412688.pdf, abgerufen am 07.09.2018.

Palmstorfer, Nichteinräumung von Verfahrenshilfe vor Verwaltungsgerichten als Grundrechtswidrigkeiten, ÖZK 2016, 53.

Parlamentsskorrespondenz 550 vom 27.06.2012: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0550/index.shtml, abgerufen am 08.06.2018.

Pfeil in *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (Stand 01.01.2018, rdb.at).

Presseartikel: Rechtsanwälte skeptisch zu mehr direkter Demokratie, Die Presse 2018/17/02.

Pürstl/Zirnsack, Sicherheitspolizeigesetz² (2011).

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017).

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ (2017).

Reindl-Krauskopf/Salimi, PStSG – Polizeiliches Staatsschutzgesetz (2016).

Reischauer in *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand 01.07.2015, rdb.at).

Ritz, Bundesabgabenordnung⁶ (2017).

Rüffler, Gläubigerschutz durch Mindestkapital und Kapitalerhaltung in der GmbH – überholtes oder sinnvolles Konzept? GeS 2005, 140.

Rüffler/Müller, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515.

Schacherreiter, Entscheidungsanmerkung zu OGH 22.06.2011, 2 Ob 219/10k, öarr 2013, 207.

Schauer in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} (Stand 01.03.2017, rdb.at).

Schmidhuber, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich (2014).

Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht (2015).

Schuschnigg, Lobbyingrecht (2012).

Schwarz, Verhängung hoher Geldbußen durch Verwaltungsbehörden verfassungskonform? Der VfGH zu § 99d BWG, ÖZK 2018, 69.

Straube/Ratka in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Stand 01.12.2014, rdb.at).

Teichmann, Die GmbH im europäischen Wettbewerb der Rechtsformen, ZGR 2017, 543.

Vogl in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Stand 01.06.2014, rdb.at).

Wagner, Wie Konzerne (noch immer) europäische Entscheidungen beeinflussen: ExpertInnengruppen der EU-Kommission revisited, juridikum 2015, 417.

Wenk, Korruption im öffentlichen Bereich – Die Herausforderung der Umsetzung (straf-)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben² (2013).

Wessely, Bestrafung von Kreditinstituten verfassungsrechtlich zulässig? – Anmerkungen zu § 99d BWG, in *Rüffler/Raschauer* (Hrsg), Reform der Finanzmarktaufsicht (2018) 55.

Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³ (2016).

Windisch-Graetz, Arbeitsrecht II¹⁰ (2017).

8.2. Empirischer Teil

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2015 (2016).

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2016 (2017).

CEPEJ, Report on European judicial systems – Edition 2014 (2012 data).

CEPEJ, Report on European judicial systems – Edition 2016 (2014 data).

Corruption Perceptions Index © 2015 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.

Corruption Perceptions Index © 2017 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.

Democracy Index 2015 © The Economist Intelligence Unit.

Democracy Index 2017 © The Economist Intelligence Unit.

European Court of Human Rights, Annual Report 2015 (2016).

European Court of Human Rights, Annual Report 2017 (2018).

Global Right to Information Rating © 2014 by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy.

Global Right to Information Rating © 2017 by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy.

Rule of Law Index 2015 © 2016 by the World Justice Project.

Rule of Law Index 2017-2018 © 2018 by the World Justice Project.

Special Eurobarometer 397, Corruption Report 2014 © European Union.

Special Eurobarometer 470, Corruption Report 2017 © European Union.

The Global Competitiveness Report 2015-2016, World Economic Forum, Switzerland, 2015.

The Global Competitiveness Report 2017-2018, World Economic Forum, Switzerland, 2017.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Control of Corruption, 2014, Austria: Economist Intelligence Unit, Gallup World Poll, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, Varieties of Democracy Project, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Control of Corruption, 2016, Austria: Economist Intelligence Unit, Gallup World Poll, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, Varieties of Democracy Project, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Political Stability and Absence of Violence/Terrorism, 2014, Austria: Cingranelli Richards Human Rights Database & Political Terror Scale, Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, iJET Country Security Risk Ratings, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Political Stability and Absence of Violence/Terrorism, 2016, Austria: Cingranelli Richards Human Rights Database & Political Terror Scale, Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, iJET Country Security Risk Ratings, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Regulatory Quality, 2014, Austria: Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Heritage Foundation Index of Economic Freedom, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International

Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Regulatory Quality, 2016, Austria: Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Heritage Foundation Index of Economic Freedom, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

UN E-Government Survey © 2016 by United Nations.

UN E-Government Survey © 2018 by United Nations.

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2015 (2016).

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2017 (2018).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 (2016).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 (2018).

World Bank. 2016. Doing Business 2016: Measuring Regulatory Quality and Efficiency. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO.

World Bank. 2018. Doing Business 2018: Reforming to Create Jobs. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO.

8.3. Internetquellen

Bundesministerium für Inneres

- <https://wahl17.bmi.gv.at/>
- [https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer Rueckblick.aspx](https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer_Rueckblick.aspx)
- <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

- <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a927b1fc6340.de.html%3Bjsessionid=239CC594C694B74612455C114CCFDA00>

Bundesverwaltungsgericht

- https://www.bvvg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html

Council of Europe – CEPEJ

- <https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851>
- <https://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-effic/16807882a1>
- https://public.tableau.com/views/2010-2012-2014Data/Tables?:embed=y&:display_count=yes&:toolbar=no&:showVizHome=no

The Economist Intelligence Unit

- <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>
- <https://infographics.economist.com/2018/DemocracyIndex/>
- https://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy_Index_2017.pdf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=court/annualreports&c>

Europäische Union

- <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/search.do?locale=de&reset=>
- http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?locale=de&reference=WHOS_IS_EXPECTED_TO_REGISTER
- <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/statistics.do?locale=de&action=prepareView>
- <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>
- <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/General/index>
- https://ec.europa.eu/info/publications/company-law-package_en

Eurostat

- <https://ec.europa.eu/CensusHub2/intermediate.do?&method=forwardResult>
- http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=crim_off_cat&lang=en
- http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=urt_bd_esize&lang=en

Group of States against Corruption (GRECO)

- <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/austria>

Global Right to Information Rating

- <http://www.rti-rating.org/>
- <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.17.09.28.xlsx>
- <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.14.09.28.xlsx>

HELP.GV.AT

- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public>
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/328521.html>

Reporter ohne Grenzen

- <https://rsf.org/en>
- <http://www.rog.at/wp-content/uploads/2015/05/Rangliste-Pressfreiheit-2018.pdf>
- [http://www.rog.at/wp-content/uploads/2016/04/Rangliste der Pressefreiheit 2016.pdf](http://www.rog.at/wp-content/uploads/2016/04/Rangliste_der_Pressfreiheit_2016.pdf)

Statistik Austria

- https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html
- https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html

Transparency International

- <https://www.transparency.org/glossary/term/corruption>
- <https://www.transparency.org/glossary>
- <https://www.transparency.org/research/cpi/overview>
- <https://www.transparency.org/cpi2015#results-table>
- https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017#table

United Nations

- <https://publicadministration.un.org/egovkb/en-us/About/Overview>
- <https://publicadministration.un.org/egovkb/Data-Center>

Verfassungsgerichtshof Österreich

- <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>

Verwaltungsgerichtshof Österreich

- <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>

The World Bank

- <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#home>
- <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#reports>
- <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#doc>
- <http://www.doingbusiness.org/>

The World Economic Forum

- <https://www.weforum.org/reports>
- <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-report-2015-2016/competitiveness-rankings/>
- <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/competitiveness-rankings/>

The World Justice Project

- <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>

Fieberkurve des Rechtsstaates

9. Abkürzungsverzeichnis

AB	=	Ausschussbericht
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946
ABl	=	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	=	Absatz
AEUV	=	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl C 2016/202, 1
aF	=	alte Fassung
AG	=	Aktiengesellschaft
AngG	=	Angestelltengesetz BGBl 1921/292
ArbVG	=	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22
Art	=	Artikel
AuskunftspflichtG	=	Auskunftspflichtgesetz BGBl 1987/287
AußStrG	=	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
AuvBZ	=	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
AZR	=	Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache samt Abkürzungsverzeichnis
BAO	=	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194

BFG	=	Bundesfinanzgericht
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BlgNR	=	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
bspw	=	beispielsweise
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
B-VG-Novelle 2012	=	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51
BVwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	=	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 2013/10
BWG	=	Bankwesengesetz BGBl 1993/532
bzw	=	beziehungsweise
ca	=	circa
CEPEJ	=	Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (<i>Commission européenne pour l'efficacité de la justice</i>)
CPI	=	Korruptionswahrnehmungsindex (<i>Corruption Perception Index</i>)
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-GovG	=	E-Government-Gesetz BGBl I 2004/10
EheG	=	Ehegesetz dRBl I 1938/807
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
endg	=	endgültig

EO	=	Exekutionsordnung RGBI 1896/79
ErläutRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
f	=	und der, die folgende
ff	=	und der, die folgenden
FMA	=	Finanzmarktaufsicht
FN	=	Fußnote
FS	=	Festschrift
GeS bzw. GES	=	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRÄG 2013	=	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/109
GlBG	=	Gleichbehandlungsgesetz BGBl I 2004/66
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	=	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBI 1906/58
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GRC	=	Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl C 2016/202, 389

GRECO	=	Staatengruppe gegen Korruption (<i>Groupe d'Etats contre la corruption</i>)
Hrsg	=	Herausgeber
idR	=	in der Regel
IO	=	Insolvenzordnung RGBI 1914/337
IO	=	Internationale Organisation
iSd	=	im Sinn des, -der
iVm	=	in Verbindung mit
JEV	=	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
JGS	=	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780-1848)
JN	=	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111
JSt	=	Journal für Strafrecht
KG	=	Kommanditgesellschaft
KlubFG	=	Klubfinanzierungsgesetz 1985 BGBl 1985/156
KMU	=	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	=	Dokumente der Europäischen Kommission
KorrStrÄG 2012	=	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/61
K-PFG	=	Kärntner Parteienförderungsgesetz LGBl 1991/83
KSchG	=	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
LGBl	=	Landesgesetzblatt

lit	=	litera (<i>Buchstabe</i>)
LobbyG	=	Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz BGBl I 2012/64
LVwG	=	Landesverwaltungsgericht
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979 BGBl 1979/221
max	=	maximal
mwN	=	mit weiteren Nachweisen
NGO	=	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-governmental organization</i>)
NRWO	=	Nationalrats-Wahlordnung 1992 BGBl 1992/471
öarr	=	österreichisches Archiv für Recht und Religion
OG	=	Offene Gesellschaft
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	=	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖRAK	=	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
ÖZK	=	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
ÖZW	=	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PartFörG	=	Parteien-Förderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/57
PartG aF	=	Parteiengesetz BGBl 1975/404
PartG	=	Parteiengesetz 2012 BGBl I 2012/56
PKG	=	Pensionskassengesetz BGBl 1990/281
PSR	=	Die Privatstiftung (<i>Zeitschrift</i>)

PStSG	=	Polizeiliches Staatsschutzgesetz BGBl I 2016/5
PubFG	=	Publizistikförderungsgesetz 1984 BGBl 1984/369
RAO	=	Rechtsanwaltsordnung RGBl 1868/96
rdb	=	Rechtsdatenbank
dRGBL	=	(deutsches) Reichsgesetzblatt
RGBL	=	Reichsgesetzblatt
RIS	=	Rechtsinformationssystem des Bundes
RpflG	=	Rechtspflegergesetz BGBl 1985/560
RS	=	Rechtssatz
Rz	=	Randziffer
SPG	=	Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566
StAG	=	Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl 1986/164
StGB	=	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StGG (1867)	=	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142
StPO	=	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631
SUP	=	Societas Unius Personae
ua	=	und andere, -s; unter anderem
UN	=	Vereinte Nationen (<i>United Nations</i>)
URG	=	Unternehmensreorganisationsgesetz BGBl I 1997/114
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof

vgl	=	vergleiche
VVG	=	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 BGBl 1991/53
VwG	=	Verwaltungsgericht
VwGG	=	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl 1985/10
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	=	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl I 2013/33
WK GmbHG	=	Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz
WK StPO	=	Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel
ZellKomm	=	Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht
ZGR	=	<i>(deutsche)</i> Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZPO	=	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113

November 2018

Soweit in der vorliegenden Studie geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: 01 535 12 75, Fax: 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at; **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag in Kooperation mit Obergantschnig Management Partners und dem Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung, Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdler, LL.M.; Mag. Christoph Müller, BSc (WU)); **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Verweise bzw Verlinkungen zu anderen Websites und zu Dokumenten, die nicht vom ÖRAK selbst stammen, wurden sorgfältig ausgewählt. Deren Inhalt liegt aber nicht im Einflussbereich des ÖRAK. **Urheberrechtshinweis:** Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Für jede Form der Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung ist die Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Herausgebers notwendig.



DIE OSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTE
Wir sprechen fur Ihr Recht



universitat
wien

■ ■ Obergantschnig
ManagementPartners